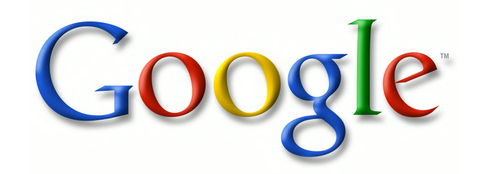


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

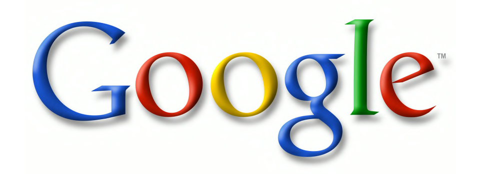
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



U255
G4
G4

STANFORD LIBRARIES
MAY 1971
STACKS
LIBRARY

XVI. Armeekorps.
Generalkommando.
Ia. Nr. 600 Man.

Bestimmungen

für das

Kaisermanöver

1908.

Nur für den Dienstgebrauch!



XVI. Armeekorps.
Generalkommando.
Ia. Nr. 600 Man.

Bestimmungen

für das

Kaisermanöver 1908.

Nur für den Dienstgebrauch!



Inhaltsverzeichnis.



Anlagen.

1. [illegible] des [illegible]kommandos XVI. Armeekorps.
2. [illegible]
3 a. [illegible] A.
3 b. [illegible] der 34. [illegible] A.
3 c. [illegible] der 33. [illegible] für den 3. und 4. September.
3 d. [illegible] der 34. [illegible] für den 3. und 4. September.
3 e. [illegible] der [illegible]-Truppen A für den 3. und 4. September.
4. [illegible]
5. a) [illegible]
   b) [illegible] Stäbe, Regimenter usw.
   c) [illegible]
6. [illegible]
7. [illegible] über das Eintreffen der Ver[illegible] sowie der [illegible] bei [illegible] des Kaisermanövers.
8. [illegible] 7. bis einschließlich 11. September.
9. [illegible] über den Empfang der Verpflegung für die [illegible] der höheren Stäbe, der Fernsprechabteilungen, [illegible]abteilung, Funkentelegraphenabteilung, [illegible]abteilung und Manöverluftschiffer-Abteilung.
10. Biwaksgebührnisse.
11. Muster für die Nachweisung über den Krankenbestand.

I. Manöverleitung.

1. Seine Majestät der Kaiser nehmen vom 7. bis 10. September abends in Schloß Urville Quartier. Dort wird auch der Königliche Marstall untergebracht.

Als Ehrenkompagnie trifft eine zusammengesetzte Kompagnie des Königs-Infanterie-Regiments Nr. 145 am 6. September in Kurzel ein und nimmt in Chevillon (Kreis Metz) Unterkunft. Rückmarsch am 11. September nach Metz. Vergl. Gen. Kdo. vom 8. 8. 08 Ia. Nr. 410 Man.

Die Kaiserlichen Gäste und Allerhöchst zur Teilnahme befohlenen Offiziere wohnen in Saarbrücken—St. Johann, die Offiziere des Militärkabinetts, ausschließlich des Chefs, der sich in Schloß Urville befinden wird, in Metz.

2. Das Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers wird zur Fahrt aus Urville in das Manövergelände und zurück ausschließlich Kraftwagen benutzen.

Als ständige Ab- und Anfahrtsstraßen kommen in Betracht:

nach Süden und Osten: die Straße Kurzel—Füllingen—Falkenberg;

nach Norden und Nordosten: die Straße Kurzel—Waibelskirchen—Bolchen.

Die Straßen, die Seine Majestät benutzen, werden den Divisionen*) vom Generalkommando nach Möglichkeit täglich mitgeteilt werden.

3. Während des Manövers gibt der Signalballon der Manöverleitung den Platz an, wo der Standort Seiner Majestät des Kaisers, in Allerhöchst dessen Begleitung sich der Chef des Generalstabes der Armee befindet, ist oder von einem Offizier des Ballonkommandos erfragt werden kann.

---

*) Unter der Bezeichnung „Divisionen" in diesen Bestimmungen sind die 33. und 34. Division, sowie die Kavallerie-Division A (4. Kavallerie-Inspektion) zu verstehen.



Eine Zeichnung des Signalballons wird noch mitgeteilt werden.

Der Signalballon unterscheidet sich von den militärischen Beobachtungsballons durch seine bedeutend kleinere Form, das Fehlen der Gondel und eine am Schwanzende freischwebend angebrachte Kugel.

4. Der Chef des Generalstabes der Armee nimmt vom 5. bis 10. September in Kurzel Unterkunft. Das Geschäftszimmer der Manöverleitung befindet sich dort im Rathause. Schreiben und Telegramme sind zu richten an die „Manöverleitung in Kurzel (Lothringen)."

Ein Offizier der Manöverleitung bleibt bis zum 11. September in Kurzel, um Anfragen zu erledigen.

Ortskommandant in Kurzel ist für die Zeit vom 5. bis 11. September Oberstleutnant z. D. Melms, Pferdevormusterungskommissar in Metz. Er steht dem Chef des Generalstabes der Armee schon vor dem Manöver zur Erledigung von Vorarbeiten zur Verfügung und hat sich für die genannte Zeit in Kurzel unterzubringen. Der Wachtdienst der Ehrenkompagnie in Urville unterliegt seiner Aufsicht. Auch kann er den nicht auf Wache befindlichen Teil der Ehrenkompagnie in Chevillon zu dienstlichen Verrichtungen heranziehen.

Die 33. Division kommandiert 1 Unteroffizier 10 Mann zum Ordonnanzdienst im Geschäftszimmer der Manöverleitung in Kurzel. Vergl. Gen. Kdo. vom 8. 8. 08 Ia. Nr. 410 Man. Rücktritt am 11. September unmittelbar in die Standorte.

5. Die neutralen Manöverformationen (neutrale Fernsprechstationen, Pferdekommando, Lichtsignaltrupps, Signalballon-Abteilung) werden wechselnd entweder in St. Avold in den Kasernen des Ulanen-Regiments Nr. 14 oder in Mörchingen in den Kasernen der II. Abteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 70 untergebracht.

Es handelt sich jeweils um die Unterbringung von etwa 200 Mann und 200 Pferden.

Die Mannschaften sollen nach vorausgegangener Benachrichtigung in St. Avold aus der Küche des Wachtkommandos des Ulanen-Regiments Nr. 14, in Mörchingen aus der Küche

des Wachtkommandos des Infanterie-Regiments Nr. 17 verpflegt werden; das Futter für die Pferde ist von den Proviantämtern St. Avold und Mörchingen zu empfangen.

Zur Regelung der Unterkunft und Verpflegung werden für die Zeit vom 5. bis 11. September als Ortskommandanten bestimmt:

in St. Avold Major Röttger beim Stabe des Feldartillerie-Regiments Nr. 69,
in Mörchingen Major Schollmeyer beim Stabe des Infanterie-Regiments Nr. 17.

Den Ortskommandanten sind die Wachtkommandos der genannten Standorte unterstellt. Dem Ortskommandanten von St. Avold liegt außerdem die Aufrechterhaltung der Ordnung beim Manöver-Proviantamt St. Avold ob; vergl. Abschnitt XX, Ziffer 6.

Voraussichtlich wird ein Teil der neutralen Manöverformationen auch noch am 10. September in St. Avold oder Mörchingen unterzubringen sein. Für diesen Fall wird die Manöverleitung veranlassen, daß Reitbahnen usw. für die Unterkunft der Pferde hergerichtet werden, da die Truppen bereits eingerückt sein können. Die Regelung der Unterkunft und Verpflegung für Mann und Pferd liegt auch in diesem Falle den oben genannten Ortskommandanten ob.

Die Ortskommandanten stehen dem Chef des Generalstabes der Armee schon vor dem Kaisermanöver zur Erledigung von Vorarbeiten zur Verfügung.

6. Die Nachrichtenoffiziere der Manöverleitung beim Generalkommando und den Divisionen sind in Anlage 4 nachgewiesen. In betreff der Kommandierung von Meldereitern zu den Nachrichtenoffizieren vergl. auch Gen. Kdo. vom 8. 8. 08 Ia. Nr. 410 Man. Die Meldereiter sind von ihren Truppenteilen mit weißen Armbinden und Manöverkarten zu versehen; sie reiten ohne Lanze, Karabiner und Helmbezug. Die Nachrichtenoffiziere mit Gehilfen, Mannschaften, Pferden und Selbstfahrern müssen stets in der Unterkunft der Kommandostäbe, denen sie zugeteilt sind, untergebracht werden. Sie erhalten während des Manövers die Weisungen der Manöverleitung durch Vermittlung der Kommandostäbe.





Die Nachrichtenoffiziere sollen die Manöverleitung fortlaufend über die Kriegslage unterrichten und zur Entlastung der Kommandostäbe in erster Linie Anfragen der Schiedsrichter beantworten. Sie haben nicht erst die Ausgabe der vollständigen Korps- und Divisionsbefehle abzuwarten, sondern sobald die Führer ihre Entschlüsse gefaßt haben, diese kurz zu melden. Die Kommandostäbe haben die Nachrichtenoffiziere durch eine frühzeitige Mitteilung der Absichten zu unterstützen.

Die endgiltigen schriftlichen Operationsbefehle des Generalkommandos und der Kavallerie-Division A sind ihnen in je 2, die der 33. und 34. Division in je einem Exemplar zuzustellen.

Den Anforderungen von Nachrichtenoffizieren auf jeweilige Ueberlassung von Nachrichtenmitteln ist, soweit irgend möglich zu entsprechen.

II. Schiedsrichter.

1. Das Oberste Schiedsrichteramt üben Seine Majestät der Kaiser aus.

2. Es werden 4 Oberschiedsrichter- und für jede Infanterie- und Kavallerie-Division ein Schiedsrichterstab gebildet. Die Stäbe bestehen aus Generälen, Stabsoffizieren und Hauptleuten, sowie dem erforderlichen Unterpersonal an Feldsignaltrupps, Selbstfahrern, Motorfahrern, Rechnungsführern und Meldereitern.

Die Oberschiedsrichterstäbe führen eine Flagge in Form und Farben der Kavallerie-Lanzenflaggen, jedoch oben schwarz und unten weiß und in den Abmessungen der Kommandoflagge eines Generalkommandos.

Die Oberschiedsrichter, Schiedsrichter und die ihnen zugeteilten Offiziere legen weiße Helmüberzüge und weiße Armbinden um den linken Oberarm an.

3. Für die Tätigkeit der Schiedsrichter wird eine besondere Vorschrift ausgegeben, die von den Divisionen zur Kenntnis aller Truppenkommandeure zu bringen ist.

Hervorgehoben wird, daß Schiedsrichtergehilfen in Stabsoffizierrang die Ermächtigung haben, selbständige Entscheidungen zu treffen.

4. Anlage 4 ergibt die Oberschieds- und Schiedsrichterstäbe, die vom XVI. Armeekorps mit Rechnungsführern und Meldereitern auszustatten sind, sowie die Verteilung der Schiedsrichterstäbe auf die Divisionen. Vergl. auch Gen. Kdo. vom 8. 8. 08 Ia. Nr. 410 Man.

Alle Meldereiter bei den Oberschieds- und Schiedsrichterstäben sind von ihren Truppen mit weißen Armbinden und Manöverkarten auszustatten; sie reiten ohne Lanze, Karabiner und Helmbezug.

5. Die zu den Oberschieds- und Schiedsrichterstäben kommandierten Rechnungsführer — entweder Zahlmeisteraspiranten oder sonstige mit dem Rechnungswesen vertraute Unteroffiziere — haben für den Stab, dem sie zugeteilt sind, abzurechnen und Quartier zu machen.

Die Divisionen sorgen dafür, daß die Rechnungsführer von ihren Truppenteilen mit den nötigen Formularen und einem angemessenen Geldvorschuß ausgestattet werden.

6. Die erste Unterkunft für die Oberschieds- ~~und Schieds~~richterstäbe am 6. September wird durch die Manöverleitung, ~~geregelt~~. für die Schiedsrichterstäbe durch die Divisionen geregelt, vergl. Anlage 4.

7. Die Heranziehung der kommandierten Rechnungsführer und Meldereiter und ihre demnächstige Ueberweisung in die ersten Quartiere der Oberschiedsrichter- und Schiedsrichterstäbe am 6. September haben die Divisionen zu veranlassen. Ueber die Quartiere der Oberschieds- und Schiedsrichterstäbe erfolgt, soweit noch erforderlich, Mitteilung; vergl. auch Anlage 4.

III. Zeiteinteilung.

7. September: Marsch.
8. September: }
9. September: } Manöver
10. September: }
11. September: Marsch.

IV. Generalkommando.

Das Generalkommando befindet sich am 5. und 6. September in Metz.

Ueber die Zusammensetzung des Generalkommandos, das Eintreffen der Kommandierten usw. s. Anlage 1.

Auf dem Gefechtsfelde des letzten Manövertages treten die für das Manöver kommandierten Unteroffiziere (mit Ausnahme des Zahlmeisteraspiranten), Mannschaften (mit Ausnahme der als Köche oder Kasinoordonnanzen Kommandierten) mit ihren Pferden zu ihren Truppenteilen zurück. Die Ordonnanzoffiziere mit Burschen und Pferden, die für Offiziere und Beamten kommandierten Pferde mit ihren Pflegern, der Zahlmeisteraspirant und die als Köche und Kasinoordonnanzen kommandierten Mannschaften werden mit dem Generalkommando nach Metz befördert.

V. Kriegsgliederung, Kriegslage, Kriegshandlung.

1. Berichterstatter der Presse und militärwissenschaftlicher Blätter, Offiziere und Berichterstatter ausländischer Armeen und Zeitungen befinden sich zahlreich unter den Manöverzuschauern. Sie versuchen häufig durch harmlos erscheinende Anfragen bei den Truppen ihre Kenntnisse zu erweitern. Durch sie gelangen Nachrichten, die geheim bleiben sollen, vorzeitig in die Oeffentlichkeit.

Sämtlichen Offizieren, Befehlsempfängern, Feldwebeln usw. in erster Linie, dann aber auch allen Mannschaften ist daher die strengste Geheimhaltung der Kriegsgliederung, der Kriegslagen und der Operationsbefehle allen Zivilpersonen, besonders allen Zeitungsberichterstattern und Vertretern militärwissenschaftlicher Blätter gegenüber, selbst wenn diese verabschiedete höhere Offiziere sein sollten, bis zum Manöverschluß zur Pflicht zu machen.

Daß der Inhalt der Schlußbesprechung Sr. Majestät des Kaisers und Königs streng geheim gehalten wird, ist für alle Offiziere eine selbstverständliche Pflicht.

2. Kriegsgliederung s. Anlage 2. Vor dem Manöver gelangt noch eine Anzahl von Abdrücken der Kriegsgliederung zur Verteilung.

Der Befehlsgang nach der Kriegsgliederung tritt in der Nacht vom 5. zum 6. September um 12 Uhr in Kraft.

3. Die Kriegslagen werden erst unmittelbar vor dem Manöver ausgegeben. Nach der Kriegslage ist der Beginn des Kriegszustandes zu bestimmen. Die Kriegshandlung läuft vom Beginn des Kriegszustandes bis zum Ende des Manövers weiter. Die Führer bestimmen täglich nach Lage und Absicht selbständig, wann und wo ihre Truppen zur Ruhe übergehen, und in welchen Abschnitten die Vorposten auszustellen sind. Sollte wider Erwarten eine Unterbrechung des Fortgangs des Manövers notwendig werden, so wird das Signal „das Ganze Halt," zur Fortsetzung das Signal „das Ganze Marsch" geblasen werden. Der Manöverschluß wird durch ein Ballonsignal (Zeichnung wird noch mitgeteilt) und das geblasene Signal „das Ganze Halt" bekannt gemacht.

4. Die Befehle des Generalkommandos auf Grund der Ausgangskriegslagen gehen den Divisionen baldmöglichst zu. Die darauf von den Divisionen getroffenen Anordnungen sind dem Generalkommando im Wortlaut in einfacher Ausfertigung einzureichen. Ist das bis zum Beginn des Kriegszustandes nicht möglich, so ist das Notwendigste: Absicht, Zeit und Richtung des Vormarsches telegraphisch zu melden. Die Befehle sind nachzusenden. Im übrigen vergl. Abschnitt IX, Ziffer 1c.

5. Beim XV. Armeekorps werden alle Bataillone annähernd auf Kriegsstärke gebracht, bei einigen Batterien wird die Zahl der Munitionswagen vermehrt. Die Gefechtskraft wird aber nicht nach der Kopf- oder Geschützzahl bewertet, sondern nach taktischen Einheiten. Die kriegsmäßigen Verbände des XV. Armeekorps sind darauf hingewiesen, die reglementarischen Gefechtsbreiten nicht zu überschreiten. Ueber die Stärkeverhältnisse beim Gegner sind die Patrouillen zu unterweisen, damit sie die Marschtiefen beim Feinde richtig beurteilen.

VI. Anzug, Ausrüstung, Schießbedarf.

1. Es wird auf die genaueste Befolgung aller Anzugsbestimmungen für Offiziere und Mannschaften hingewiesen.



Insbesondere sind die Vorschriften zu beachten über:

Tragen von Paletots und Umhängen	O. Bkl. V. 55
Kavallerie-Offizier-Säbel	" " " 5,e
Pferdeausrüstung	" " " 5,g
Trageweise des Fernglases	" " " 48 u. 112
Kartentaschen	" " " 109
Anzugserleichterungen bei den Mannschaften	F. O. 341 u. 342

Achselklappen sind stets angeknöpft, nicht gerollt zu tragen.

Kartenmaterial und Meldekarten sind von jedem Offizier mitzuführen.

Wenn bei gelegentlichem Erscheinen Ihrer Majestäten von nicht in Reih und Glied stehenden Mannschaften Hurrah gerufen wird, so ist die Kopfbedeckung hierbei **nicht** abzunehmen, und eine ungezwungene, aber militärische Haltung zu beobachten.

2. Das XVI. Armeekorps und die Kavallerie-Division A tragen Helmüberzüge mit einem roten Band gemäß A. K. O. v. 19. 3. 08 (A. V. Bl. 08. S. 159). Der Gegner trägt Helmüberzüge ohne farbiges Band.

3. Beim Kriechen ist von „Gewehrriemen lang!" ausgiebig Gebrauch zu machen. (Ex. R. f. d. J. 175).

Ueber das Ablegen des Gepäcks der Infanterie s. Ex. R. f. d. J. 301.

4. Fahnen und Standarten sind nur zu enthüllen, wenn dazu ein Allerhöchster Befehl ergeht Fahnenauszeichnungen sind anzulegen.

Der Fahnenüberzug wird nach der Enthüllung nicht umgehängt, sondern im Tornister eines Mannes untergebracht.

5. Flaggen gemäß M. O. Ziffern 83, 95, 107 sind dauernd mitzuführen und müssen die genaue Bezeichnung des Truppenteils tragen

6. Mit dem Feldartillerie-Leuchtgerät (Kriegsministerium vom 22. 6. 08 Nr. 486. 6. 08. A. 4) sind die 1. und 3. fahrende, 2. und 3. reitende Batterie des Feldartillerie-Regiments Nr. 34 ausgerüstet. Im übrigen s. Generalkommando vom 7. 7. 08. IIb Nr. 1176 und vom 14. 8. 08. IIb Nr. 1513.

7. Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers haben alle als kampfunfähig bezeichneten Truppen nicht die Mütze aufzusetzen, sondern die Helmüberzüge abzunehmen.

8. Ueber das Mitführen und den etwaigen Ausgleich von Schießbedarf ist in der Verfügung des Generalkommandos vom 21. 7. 08 IIb Nr. 1328 auch für die Teile der Kavallerie-Division A Bestimmung getroffen.

9. Für die Mitführung von Offizier-Gepäck und besonderen Bequemlichkeiten ist die A. K. O. v. 4. 6. 99. (A. V. Bl. 99. S. 264) maßgebend, für deren Durchführung ich die Kommandeure verantwortlich mache; vergl. auch Abschnitt XX, 31.

VII. Befehlserteilung.

1. Zu jedem vom Generalkommando anberaumten Befehlsempfang entsenden die Divisionen einen Generalstabsoffizier, I./Fußartillerie-Regiments Nr. 8, die Korpstelegraphenabteilung, die Funkentelegraphenabteilung und die Manöverluftschiffer-Abteilung einen Offizier, die Fernsprechabteilung Nr. 1 einen Unteroffizier als Befehlsempfänger.

Sofern Truppen durch eine vom Generalkommando angeordnete Entsendung aus dem Divisionsverbande ausgetreten sind, haben sie gleichfalls einen Befehlsempfänger zum Generalkommando zu entsenden.

2. Vom 5. September bis zum Manöverschluß sind die Geschäftszimmer aller Stäbe vom Brigadestab einschließlich aufwärts ununterbrochen Tag und Nacht offen und besetzt zu halten. Wenn sie im Unterkunftsort nicht ohne weiteres gefunden werden können, sind sie namentlich auch bei Nacht deutlich zu bezeichnen; unter Umständen müssen Posten an den Dorfeingängen den Weg zeigen. Das Geschäftszimmer des Generalkommandos wird durch die Kommandoflagge und eine Tafel bezeichnet werden, die bei Nacht durch eine Laterne erleuchtet wird.

3. Bei allen Stäben ist Vorsorge zu treffen, daß die Befehlsempfänger, die häufig längere Zeit auf die Befehlsaus-



gabe warten müssen, Gelegenheit zur Verpflegung und zur Ruhe haben.

VIII. Marsch, Unterkunft und Gefecht.

1. Gemäß F. O. 339 und 340 ist beim Marsch, namentlich auch bei Straßenbiegungen scharf die Straßenseite innezuhalten, die durch die vorausmarschierende Truppe angegeben wird. Beim Halten, auch dann, wenn die Gewehre zusammengesetzt sind, muß gleichfalls die Straße soweit wie möglich freigemacht werden, besonders auch in Ortschaften. Das ist um so wichtiger, als mit einem starken Selbstfahrerverkehr längs der Marschkolonne gerechnet werden muß.

2. Beim Vorziehen der Artillerie muß gemäß F. O. 359 regelmäßig angeordnet werden, auf welcher Seite der marschierenden oder haltenden Infanterie die Artillerie vorbeifahren soll.

3. Die Musiken marschieren bei den großen Bagagen.

4. Die Offiziere des Trains sind angewiesen, alle einzeln hinter der Front sich aufhaltenden Reiter, Radfahrer und sonstigen Mannschaften aller Truppenteile anzuhalten und, wenn sie sich nicht über ihren Auftrag ausweisen können, ihre Persönlichkeit festzustellen und dem Generalkommando zu melden; vergl. Abschnitt XX, Ziffer 3 h.

5. Mit Ausnahme der höheren Stäbe (bis zur Brigade einschl.), der Korpstelegraphenabteilung, der Fernsprechabteilungen, der Funkentelegraphenabteilung, der Feldsignalabteilung — soweit diese Nachrichtenformationen nicht im nächtlichen Außendienst tätig sind —, der Manöverluftschiffer-Abteilung und der Trainformationen biwakieren am 7., 8., 9. und 10. September alle Stäbe und Truppen.

6. Bataillone, Eskadrons pp., erforderlichenfalls auch größere Abteilungen, die von ihrem Truppenverbande abgekommen sind, den Anschluß an diesen nicht rechtzeitig wieder gewinnen und nicht in den Besitz der Biwaksbedürfnisse gelangen können, sind ebenso wie kleine Abteilungen und Kommandos zur selbständigen Unterbringung, d. h. zum Ankauf von Biwaksbedürfnissen und im äußersten Notfalle zur Inanspruchnahme enger Quartiere berechtigt.

7. „Ortsbiwak“ im Sinne der F. O. 405 darf niemals bezogen werden. Wenn der Ausdruck „Ortsbiwak“ in einem Befehle vorkommt, ist er ausdrücklich als Annahme zu bezeichnen.

8. Die Unterbringung der Offizierpferde in Ortschaften gemäß M. O. 79 muß sich den taktischen Verhältnissen anpassen. Keinesfalls dürfen sie vor dem Eintritt der Dunkelheit und, bevor es feststeht, daß auch der Gegner zur Ruhe übergegangen ist, fortgesandt werden. Zur Unterbringung der Offizierpferde sind von den Biwakskommandanten nur solche Ortschaften zu bestimmen, deren Nähe es möglich macht, daß die Pferde bei entstehendem Alarm rechtzeitig zur Stelle sind.

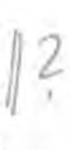
Alle Offiziere müssen sich auf den Fall vorbereiten, daß die Unterbringung ihrer Pferde in Ortschaften unausführbar ist.

9. Unteroffiziere und Mannschaften biwakierender Truppen dürfen die Biwaks nur mit einem schriftlichen Ausweis verlassen, sofern sie nicht zu Kommandos gehören, die von Offizieren oder Portepee-Unteroffizieren geführt werden.

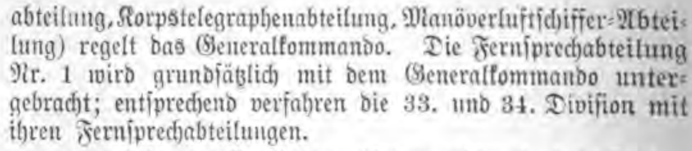
10. In allen Ortschaften, die innerhalb der Unterkunftsräume der Division oder in deren Nähe liegen, sind sogleich nach dem Beziehen der Biwaks durch die Divisionen starke Infanterie-Wachen unter älteren Offizieren einzusetzen. Die Offiziere sorgen für Aufrechterhaltung der Ordnung und Freihalten der Straßen, verteilen Brunnen und Ställe und stellen fest, ob einzelne in den Ortschaften erscheinende Mannschaften die Berechtigung haben, das Biwak zu verlassen.

Die Dorfeingänge sind auch bei Nacht zu bewachen. Die Wache kann in einem Wachtlokal untergebracht werden.

11. Der Quartierort des Generalkommandos darf durch keinen anderen höheren Stab oder durch Truppen oder durch Kolonnen mitbelegt werden. Das Generalkommando bestimmt täglich die Division, die in das Korpshauptquartier eine Infanterie-Kompagnie als Wache zu verlegen hat. Die Kompagnie bezieht enge Quartiere und erbittet Anordnungen für die Wachgestellung beim Chef des Generalstabs. Auf Biwaksbedürfnisse hat sie keinen Anspruch, die wie Biwaksreste zu behandeln sind.



12. Die Unterbringung der Korpstruppen (I./Fußartillerie-Regiments Nr. 8, Fernsprechabteilung Nr. 1, Funkentelegraphen-



abteilung, Korpstelegraphenabteilung, Manöverluftschiffer-Abteilung) regelt das Generalkommando. Die Fernsprechabteilung Nr. 1 wird grundsätzlich mit dem Generalkommando untergebracht; entsprechend verfahren die 33. und 34. Division mit ihren Fernsprechabteilungen.

13. Folgende Ortschaften dürfen während des Kaisermanövers durch keinerlei Truppen, auch nicht durch Kolonnen, belegt werden;

Ortschaften	Kreis
Kurzel Sillers Pont a Chaussy Landonvillers Chevillon	Kreis Metz

Ausschließlich für die Unterbringung von Kolonnen sind bestimmt;

Rothendorf, Wölflingen, Willingen, Reimeringen, Wallersberg (Kreis Bolchen);

Remilly (Kreis Metz);

Vaudrecourt und Morville a. d. Nied (Kreis Chateau-Salins).

14. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Ortschaften hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit von Einquartierung erhalten alle Stäbe und Truppen Karten mit Vermerken über die Belegungsfähigkeit. Diese Karten enthalten auch Angaben über die Wasserverhältnisse. Brunnen mit verdächtigem oder gesundheitsschädlichem Wasser sind von den Zivilbehörden kenntlich gemacht; vergl. Abschnitt XII, Ziffer 1.

15. Sofern Quartier in Anspruch genommen wird, ist darüber unbedingt Quittung zu leisten. Mit den erforderlichen Formularen müssen alle Truppen und abgezweigte Teile, für die eine Unterbringung in Frage kommen kann, ausgestattet sein.

Sämtliche Formationen der Manöverleitung (neutrale Fernsprechstationen, Pferdekommando, Lichtsignaltrupps, Signalballon-Abteilung) haben im Quartier den Vorrang.

16. Im Gefecht ist die Fernhaltung der Zuschauer von den Truppen in erster Linie Sache der Gendarmeriepatrouillen, doch haben auch die Truppen selbst dafür zu sorgen, daß zudringliche Zuschauer die Truppe nicht stören. Jede Unterhal-

tung der Truppen mit den Zuschauern ist während der Uebungen verboten.

17. Wenn ich von den Truppen des Armeekorps im allgemeinen und jedem einzelnen Mann im besonderen erwarte, daß sie während des Kaisermanövers überall, wo es erforderlich ist, die straffste Haltung bewahren werden, so halte ich es doch auch für angezeigt, die Führer aller Grade erneut auf Ex. R. f. d. J. 263 hinzuweisen, wo der Notwendigkeit einer verständigen Schonung der Kräfte der Truppe gedacht wird.

Nichts erschlafft mehr, als andauernde, unnötige Anspannung, und nichts ist für den Geist einer Truppe gefährlicher, als das allmähliche Nachgeben in der Haltung ohne Einwirkung der Führer. Den Leuten ist, auch während des Gefechts in den hinteren Linien, ausgiebige Ruhe (z. B. Zusammensetzen der Gewehre gemäß Ex. R. f. d. J. 302, Absitzen pp.), beim Marsch jede zulässige und erforderliche Erleichterung zu gewähren; dafür muß von ihnen aber auch äußerste Anspannung aller Kräfte verlangt werden, sobald sie nötig ist.

IX. Meldungen.

1. Die Bestimmungen der F. O. 65 bis 69 bilden für das Meldewesen während der Operationen die Grundlage. Folgendes wird hervorgehoben:

a) Es ist nicht angängig, alle von den Aufklärungsorganen eingehenden Meldungen bis an das Generalkommando gelangen zu lassen; die Empfänger müssen vielmehr die Meldungen prüfen, sichten und nur solche weitergeben, die wirklich Neues und Entscheidendes bringen und für die zu fassenden Entschlüsse einen sichern Anhalt geben. Oft wird es sich empfehlen, das Ergebnis mehrerer Meldungen in eine neue Meldung zusammenzufassen, wie dies für die Meldesammelstellen in F. O. 78 vorgesehen ist.

b) Meldungen nach Schluß eines allgemeinen Gefechts im Sinne der F. O. 68 sind den nächst höheren Stellen sobald als möglich zu erstatten, dem Generalkommando also nur von den Divisionen und den un-

mittelbar unterstellten Truppen. Die Divisionen haben für ihre Meldungen die der nachgeordneten Stellen nicht abzuwarten. Nachtragsmeldungen auf Grund der letzteren können von Wert sein, sofern sie wesentlich Neues erbringen.

Führen entsendete Teile ein Sondergefecht, so ist darüber unmittelbar an das Generalkommando, außerdem an die nächst vorgesetzten Stellen zu melden.

c) Die sonstigen von den Divisionen zu erstattenden Meldungen sollen sich auf das beschränken, was das Generalkommando erfahren muß. Divisionsbefehle, abgesehen von den auf Grund der Ausgangskriegslage gegebenen Befehlen, vergl. Abschnitt V, Ziffer 4, sind nicht einzureichen. Dagegen ist es dem Generalkommando von Wert, jederzeit über die Absichten der Divisionen unterrichtet zu sein, besonders dann, wenn eine dem Generalkommando bereits bekannte Absicht durch einen selbständigen Entschluß wieder abgeändert wird.

Im übrigen genügt es, wenn die Divisionen melden: Abmarschzeit und Abmarschpunkt, Marschstraße, Marschziel, Aufklärungsziele, Zeit und Ort des Eintritts ins Gefecht, Angriffsrichtung, Verteidigungsstellung, Verlauf des Gefechts, Verfolgung, Rückzugsrichtung; Entscheidungen der Schiedsrichter mit Angabe des Namens des Schiedsrichters; unmittelbar ergangene Weisungen Sr. Majestät des Kaisers und der Manöverleitung; Zeit und Ort des Uebergangs zur Ruhe, Vorpostenlinie, Biwakplätze; Platz des Divisionsstabes auf dem Marsche und im Gefecht; Divisionsstabsquartier; beabsichtigte Unternehmungen der Vorposten.

d) Die Bestimmungen der F. O. 69 sind besonders zu beachten.

2. Ich behalte mir vor, zu den Divisionen Offiziere meines Stabes als Nachrichtenoffiziere zu entsenden, um mir

unter Benutzung der schnellsten Nachrichtenmittel über die Lage der Divisionen berichten zu lassen. Die Offiziere sind als zu den Divisionsstäben gehörig anzusehen, mit diesen unterzubringen und zu verpflegen. Ihnen sind die Befehle, deren Kenntnis für den höchsten Führer von Bedeutung ist, die Absichten und Entschlüsse der Divisionskommandeure und alle wichtigen Meldungen mitzuteilen. Den Nachrichtenoffizieren sind auf Anfordern dauernd Meldereiter und Radfahrer zu stellen.

Durch die Beigabe von Nachrichtenoffizieren des Generalkommandos werden die Divisionen der Verpflichtung, Meldungen an das Generalkommando zu erstatten und unter einander Verbindung zu halten, ganz und garnicht enthoben.

Dagegen entbindet die Beigabe von Nachrichtenoffizieren der Manöverleitung von der Verpflichtung, Meldungen an die Manöverleitung zu erstatten. Vergl. Abschnitt I, Ziffer 6.

3. Die 33. und 34. Division haben den Infanteriebrigadestäben dauernd je 2 Meldereiter zuzuteilen. Bei der sonstigen Inanspruchnahme der Divisions-Kavallerie-Regimenter ist es nicht angängig, auch den Regimentsstäben der Infanterie solche dauernd zuzuweisen. Ob eine solche Zuteilung in Einzelfällen notwendig ist, entscheiden die Divisionen.

4. Alle zur Aufklärung verwendeten Eskadrons und Patrouillen haben von Beginn des Kriegszustandes bis zum Schluß des Manövers Patrouillenbücher nach dem vom Generalkommando ausgegebenen Muster zu führen. Aus den Patrouillenbüchern muß die gesamte Tätigkeit der Eskadrons und Patrouillen erkennbar sein, lediglich Vermerke über Absendung von Meldungen oder Hinweise auf Kriegstagebücher genügen nicht.

Alle Meldesammelstellen und Relaisposten haben Relaisbücher gemäß F. O. 94 zu führen.

5. Weiteres über Meldungen s. im Abschnitt XV.

X. Kriegstagebücher und Gefechtsberichte.

Vom Beginn des Kriegszustandes bis zum Manöverschluß führen alle Stäbe und Truppen bis zu den Bataillonen und Abteilungen einschließlich, auch Maschinengewehr-Abteilungen, sowie sämtliche Eskadrons der Kavallerie und etwaige selbstständig verwendete Kompagnien und Batterien, ferner die Korpstelegraphenabteilung, die Fernsprechabteilungen, die Funkentelegraphenabteilung, die Feldsignalabteilung, die Manöverluftschiffer-Abteilung und die Trainkolonnen Kriegstagebücher. Diese Bücher haben für die Berichterstattung der Divisionen und des Generalkommandos nur dann einen Wert, wenn sie viele und genaue Zeitangaben enthalten. Die den Kriegstagebüchern anzuschließenden und sie ergänzenden Gefechtsberichte dürfen sich nicht nur mit der eigenen Truppe beschäftigen, sondern müssen auch die Nachbartruppen und den Feind so eingehend behandeln, daß die Tätigkeit im Rahmen des Ganzen deutlich erkennbar wird. Ebenso müssen die beizufügenden Skizzen in deutlicher Zeichnung nicht lediglich die örtliche Verwendung der eigenen Truppe, sondern auch die Nachbartruppen und den Feind berücksichtigen.

XI. Berittenmachung.

1. Die 33. und 34. Division machen während des Kaisermanövers die ältesten Kompagnieoffiziere des ihnen zugewiesenen Pionier-Bataillons gemäß M. O. 109 beritten.

2. Die Gestellung von Kavalleriepferden als Ersatz für unbrauchbar gewordene Pferde der etatsmäßig berittenen Infanterie- und Pionieroffiziere darf nur mit Genehmigung der Divisionskommandeure geschehen.

XII. Sanitätsdienst.

1. Die Benutzung offener Wasserläufe und solcher Brunnen, die durch eine weiße Tafel mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser" bezeichnet sind, zum Trinken wird verboten.

2. Diejenigen Ortschaften, in denen in diesem Jahre Typhusfälle vorgekommen sind, erhalten neben der Ortstafel an den Haupteingängen ein rotes Plakat mit der Aufschrift „Typhus".

Das Betreten der Häuser, die eine rote Tafel mit der Aufschrift „Nicht zu belegen" tragen, wird sämtlichen Militärpersonen verboten.

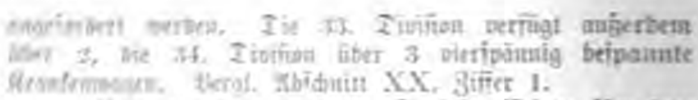
Vor dem Beziehen von Quartieren (Ortsunterkunft, enge Quartiere) sind die Gehöfte, in denen in den letzten 6 Wochen ansteckende Krankheiten (Scharlach, Masern, Diphtherie, Genickstarre, Ruhr) geherrscht haben oder noch herrschen, sofort beim Bürgermeister pp. festzustellen und unter allen Umständen von der Belegung auszuschließen.

3. Zur Unterbringung von erkrankten Militärpersonen kommen in erster Linie die zuständigen sodann die übrigen Garnisonlazarette im Manövergebiet in Betracht; für ansteckungsfähige und nicht transportfähige die Zivilkrankenhäuser von Bolchen, Busendorf, Saaralben, Büdingen, Püttlingen, das Hospiz St. Anna in Albesdorf, das Hospiz St. Paulin in St. Epvre, das Mariahospital in Neunkirchen, das Spital in Finstingen, das Privatkrankenhaus in Pfalzburg, das Gemeindespital in Lörchingen, die Krankenanstalten in Buchsweiler, Ingweiler, Maursmünster, Saarunion und Zabern, die telegraphisch von dem Eintreffen Kranker zu benachrichtigen sind.

4. Auf den Bahnhöfen von Bolchen, Busendorf, Saaralben und St. Epvre stehen Krankenfahrbahren mit je einem Sanitätsunteroffizier zum Transport nicht gehfähiger Kranker in das Zivilkrankenhaus bereit.

5. In Courcelles an der Nied tritt eine Krankentransportabteilung des XVI. Armeekorps, in Bensdorf eine solche des XV. Armeekorps zusammen, die den Abtransport der ihr zugehenden Kranken nach besonders erlassenen Bestimmungen zu übernehmen haben.

6. Der Krankenkraftwagen der Garnison Metz wird dem Generalkommando zugeteilt und kann in dringenden Fällen von diesem zur Beförderung von Kranken nach dem nächsten Lazarett, Krankenhaus oder Bahnhof telegraphisch



angefordert werden. Die 33. Division verfügt außerdem über 2, die 34. Division über 3 vierspännig bespannte Krankenwagen. Vergl. Abschnitt XX, Ziffer 1.

7. Ueber die Verteilung der Sanitätsoffiziere für das Kaisermanöver vergl. K. V. Bl. 1908, lfde. Nr. 313.

8. Uebungen im Feld-Sanitätsdienst finden während des Kaisermanövers nicht statt.

XIII. Veterinärdienst.

1. Die Verteilung der Veterinäre regelt sich während des Kaisermanövers nach der Verfügung des Generalkommandos vom 29. 7. 08, IIb Nr. 1380.

2. Pferdesammelstellen werden nicht eingerichtet.

3. Ist eine Rücksendung erkrankter Pferde in die Standorte angezeigt, so ist sie von den Divisionen auf Grund täglicher Meldungen der berittenen Truppenteile derartig zu regeln, daß möglichst gemeinsame Transporte (Eisenbahn oder Fußmarsch) gebildet werden.

XIV. Post.

1. Bis zum 6. September einschließlich ist von den Stäben und Truppen die Abholung der Postsachen gemäß § 2 der Manöver-Postordnung zu vereinbaren.

2. Sammelstelle für die Postsendungen des XVI. Armeekorps ist vom 7. bis 11. September das Postamt Metz 3 (Bhf.).

Die Garnisonpostämter sind von der Ober-Postdirektion Metz angewiesen, dorthin die eingehenden Postsachen nachzusenden; die Absender können aber ihre Sendungen, die nach Ziffer 6 ins Kaisermanöver nachgesandt werden sollen, auch unmittelbar an das Postamt Metz 3 adressieren.

3. In Metz werden die Postsachen — nach Stäben und Truppen bis zu Bataillonen, Eskadrons und Batterien herab geordnet — divisionsweise in Briefbeutel verpackt und täglich an Abholungspostanstalten geleitet, die von der Manöverleitung der Sammelstelle Metz und dem Generalkommando, von diesem den Divisionen mitgeteilt werden. Nach Mitteilung der Abholungspostanstalten haben die Divisionen täglich die

Postsachen für ihren ganzen Befehlsbereich nach der Kriegsgliederung (33. Division auch für I./Fußartillerie-Regiments Nr. 8) abholen zu lassen.

Das Generalkommando sorgt selbst für die Abholung seiner Postsachen und empfängt gleichzeitig für die Korpstelegraphenabteilung, die Funkentelegraphenabteilung, die Fernsprechabteilung Nr. 1 und Manöverluftschiffer-Abteilung.

4. Die Abholung erfolgt für sämtliche Postsachen durch Unteroffiziere mit Berechtigungskarten (Anlage 9 zur Manöver-Postordnung), denen nach Bedarf Mannschaften zuzuweisen sind. Sie empfangen im besonderen die Einschreibebriefe und die mit Porto belasteten Sendungen mit einem Verzeichnis entsprechend der Anlage 11 der Manöver-Postordnung. Eine zweite Ausfertigung, in der die empfangenden Unteroffiziere Quittung zu leisten haben, verbleibt der Abholungspostanstalt. Um etwaige Portobeträge entrichten zu können, sind die Unteroffiziere mit einem Geldvorschuß zu versehen.

Unanbringliche Einschreibebriefe sind nach Maßgabe der Vorschriften in § 9 der Manöver-Postordnung, unanbringliche mit Porto belastete Briefe gegen Rückerstattung des Portobetrages an das nächstgelegene Postamt zurückzuliefern.

5. Die weitere Verteilung der Postsachen an die Stäbe und Truppen liegt den Divisionen ob. Hierbei haben sie sich über Einschreibesendungen und mit Porto belastete Sendungen durch die Empfänger der Stäbe und Truppen quittieren zu lassen. Die Stäbe und Truppen verfahren in gleicher Weise gegenüber den Adressaten dieser Sendungen.

Die Briefbeutel, die den Postempfängern der Divisionen von den Abholungspostanstalten mitgegeben werden, sind an die nächste, von der Division berührte Postanstalt zurückzuliefern

6. Für die Zeit vom 7. bis 11. September werden von der Sammelstelle Metz nur

Telegramme,
Dienstbriefe,
Einschreibebriefe und
Eilbriefe (mit der Bezeichnung: „Durch Eilboten zu bestellen!")

an die Abholungspostanstalten im Kaisermanövergelände nachgesandt.

Alle übrigen Postsendungen — gleichgültig welcher Art —, die an die Sammelstelle Metz gelangen, werden von ihr den Postanstalten der Standorte oder der ersten Rückmarschquartiere zugeleitet. Das gleiche geschieht mit den Sendungen, die nach Abgang der Post am 4. September in Metz eingehen.

7. Offiziere und Mannschaften sind dahin zu belehren, daß sich für die Dauer des Kaisermanövers eine Einschränkung des brieflichen Verkehrs dringend empfiehlt, und daß nur solche Briefe sie mit Sicherheit erreichen, die als Einschreibebriefe oder als Eilbriefe abgesandt werden.

Damit aber die Einschreibe- und Eilbriefe sicher ihr Ziel erreichen, ist es unbedingt nötig, daß die Aufschriften aller Briefe, wie auch etwaiger Telegramme möglichst genau nach dem Truppenteil usw. bezeichnet werden. Das ist namentlich für die an Offiziere gerichteten Sendungen und für solche Briefe usw. zu beachten, deren Empfänger den Manöver-Neuformationen (Trainkolonnen usw.) angehören. In der Abfassung der Adresse kann nicht eingehend genug verfahren werden; unerläßlich ist die Bezeichnung der Division, des Truppenteils und der Kompagnie usw., sinngemäße Ergänzungen sind nötig bei Offizieren und Mannschaften, die in einem besonderen Kommandoverhältnis stehen.

Beispiele:

a) Durch Eilboten zu bestellen!
An
Leutnant d. R. Schmidt
9. Kompagnie Infanterie-Regiments Nr. 173
34. Division
Metz. Postamt 3 (Bhf.)

b) Einschreiben!
An Sergeant Karl Müller
3. Kompagnie Train-Bataillons Nr. 18,
kommandiert zur Bagagekolonne der Kavallerie-Division A
Metz.
(Ins Kaisermanöver nachsenden).

8. Die Offiziere von der Versuchsabteilung der Verkehrstruppen und die Führer der Lastkraftfahrzeugkolonnen, die in der Zeit vom 3. bis 9. September einschl. ihre Unterkunft dauernd in Metz behalten, haben mit dem Postamt Metz 1 (Esplanadenstraße) in betreff des Empfangs der für sie bestimmten Postsendungen (Briefe usw.) in Verbindung treten. Pakete sind lediglich beim Postamt Metz 3 (Bhf.) in Empfang zu nehmen.

Die Führer der übrigen Kolonnen (Bagage-, Proviant- und Biwakskolonnen), der Korpstelegraphenabteilung, der Funkentelegraphenabteilung, der Manöverluftschiffer-Abteilung und der Fernsprechabteilungen teilen der Manöversammelstelle Metz ihren Namen und Dienstgrad mit, um sich für dienstliche Sendungen (Telegramme, Einschreibebriefe) als Empfangsberechtigte auszuweisen.

9. Falls Kommandobehörden usw. an einem vorausbestimmten Orte Telegramme oder Eilsendungen erwarten, haben sie der Bestimmungspostanstalt sobald als möglich die Lage ihrer Geschäftszimmer mitzuteilen, damit jene ohne Aufenthalt bestellt werden können.

10. Die Divisionen empfangen für die ihnen zugeteilten Schiedsrichterstäbe mit (vergl. Anlage 4). Sie haben daher den Schiedsrichterstäben von vorstehenden Bestimmungen Kenntnis zu geben und der Manöversammelstelle Metz ein Verzeichnis der Offiziere der Schiedsrichterstäbe einzusenden.

11. Alle dienstlichen Sendungen an das Generalkommando sind, soweit nicht in eiligen Fällen eine unmittelbare Uebergabe beim Befehlsempfang und ähnlichen Gelegenheiten stattfindet, nach Metz zu richten.

XV. Telegraphen, Fernsprecher, Luftschiffahrt.

1. Zur Erlangung einer ausreichenden Verbindung zwischen der Manöverleitung in Kurzel und dem Manövergelände werden neutrale Fernsprechleitungen von Telegraphentruppen erbaut; ihre Zerstörung ist verboten. Sie dürfen lediglich zum Verkehr mit der Manöverleitung benutzt werden.

Bei Stangenleitungen werden die Leitungsstangen und ihre Verankerungen durch Anbinden von Strohwischen kenntlich gemacht. Die Stationen der neutralen Leitung

werden durch eine weiße Flagge mit aufgenähtem großem schwarzem T bezeichnet.

Die vor Beginn des Manövers bereits erbauten Strecken, deren Skizze noch bekannt gegeben wird, dienen nur als Rahmen. Ihr weiterer Ausbau erfolgt je nach dem Verlauf des Manövers durch bereit gehaltene bespannte Reserven der Telegraphentruppen.

Stützpunkte, die die neutrale Leitung in Gebrauch hat, dürfen zum Leitungsbau der Korpstelegraphenabteilung nicht benutzt werden, Stationen der Korpstelegraphenabteilung sind getrennt von den Stationslokalen der neutralen Leitung zu errichten; das Betreten der letzteren ist nur aus dienstlichem Anlaß gestattet.

2. Vom 7. September an wird, falls sich im Korpshauptquartier keine Station der neutralen Fernsprechleitung befindet, in dem nächstgelegenen neutralen Stationsort eine Station der Korpstelegraphenabteilung errichtet werden. Die neutrale Station wird dann mit der in demselben Ort eingerichteten Station des Korps jedesmal eine Verbindung herstellen, die nur von der Manöverleitung und den Offizieren des Nachrichtendienstes eingeschaltet werden darf. Wenn möglich werden auch die Divisionsstabsquartiere durch die Korpstelegraphenabteilung mit neutralen Stationen in gleicher Weise verbunden werden.

3. Die Divisionen — wie auch das Generalkommando — haben täglich ihren Unterkunftsort den ihnen nächstgelegenen neutralen Fernsprech- und Reichstelegraphenstationen mitzuteilen und diese Stationen bis zum folgenden Vormittage mit Radfahrern und Meldereitern zu besetzen.

4. Die Benutzung der Staats- und Eisenbahntelegraphenlinien für operative, taktische und Aufklärungszwecke ist verboten, für innere Truppenangelegenheiten jedoch gestattet. Auf allen in Betracht kommenden Stationen wird die Einrichtung von ununterbrochenem Tages- und Nachtdienst von der Manöverleitung veranlaßt.

5. Die Zerstörung von Feldtelegraphen- und Fernsprechleitungen ist verboten, sofern es die Manöverleitung nicht ausdrücklich genehmigt. Die Zerstörung der neutralen Fernsprech-

leitungen könnte sehr unliebsame Verzögerungen hervorrufen. Dagegen ist die Zerstörung von Kavallerieleitungen gestattet (M. O. 114).

6. Das Generalkommando wird sowohl in der Ruhe als auch während des Gefechts die Verbindung mit der 33. und 34. Division durch die Korpstelegraphenabteilung oder die Fernsprechabteilung des Generalkommandos sobald als möglich herstellen. Mit der Kavallerie-Division wird das Generalkommando Verbindung in erster Linie durch die Funkentelegraphenabteilung, im Zustand der Ruhe auch durch die Korpstelegraphenabteilung anstreben.

Im übrigen hat die Kavallerie-Division alle erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Verbindung mit dem Generalkommando zu treffen.

Die Divisionen haben dem Generalkommando ihren Standpunkt während des Gefechts so schnell als möglich mitzuteilen.

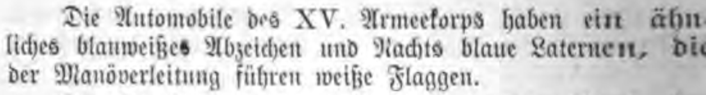
7. Die 33. Division kommandiert zur Funkenstation des Generalkommandos 4 Meldereiter, die sich täglich morgens vor dem Aufbruch im Quartierort des Generalkommandos melden und abends zum Truppenteil zurücktreten. Vergl. Generalkommando vom 15. 8. 08. Ic Nr. 474 Man.

8. Die Manöverluftschiffer-Abteilung marschiert mit der 33. Division, solange nichts anderes vom Generalkommando befohlen wird.

Die 33. Division kommandiert für die Abteilung täglich 4 Meldereiter die sich morgens beim Aufbruch melden und nachts zum Truppenteil zurücktreten. Vergl. Generalkommando vom 18. 8. 08. Ia Nr. 507 Man.

XVI. Selbstfahrer.

1. Die Dienstautomobile und die Fahrzeuge des Deutschen Freiwilligen Automobilkorps beim XVI. Armeekorps sind an einem Abzeichen erkennbar, daß aus zwei runden sich kreuzenden roten Blechscheiben besteht. Nachts wird dieses Abzeichen durch eine rote Laterne ersetzt.



Die Automobile des XV. Armeekorps haben ein ähnliches blauweißes Abzeichen und Nachts blaue Laternen, die der Manöverleitung führen weiße Flaggen.

Das Dienstautomobil des Generalkommandos führt, solange ich mich in ihm befinde, außerdem eine in den Abmessungen verkleinerte Kommandoflagge des Stabes eines Generalkommandos. Die von den Divisionskommandeuren benutzten Automobile sind entsprechend mit der Flagge für den Stab einer Division zu bezeichnen.

2. Es kann vorkommen, daß Automobile im Aufklärungsdienst verwendet werden. Selbstfahrer, die zwei sich kreuzende blauweiße runde Blechscheiben oder eine blaue Laterne zeigen, sind Feind und von den Truppen, denen sie sich nähern, zu beschießen. Andere Hindernisse, die im Ernstfalle angewendet werden könnten, dürfen ihnen nicht in den Weg gelegt werden.

3. Ueber die Anlage von Benzinstationen für die Kraftwagen folgt noch Mitteilung.

4. a) Die Truppen — Offiziere und Mannschaften — sind auf die Bedeutung der Tätigkeit des Deutschen Freiwilligen Automobilkorps für den Melde- und Befehlsdienst hinzuweisen. Kreuzungen der Marschkolonnen durch Automobile, schnelles Vorbeifahren an berittenen Truppen müssen in Kauf genommen werden.

b) Unteroffizieren und Mannschaften ist ein angemessenes Benehmen gegen die Mitglieder des Automobilkorps anzubefehlen. Bei Unfällen ist jede mögliche Hülfe zu leisten.

c) Auch solche Mitglieder des Deutschen Freiwilligen Automobilkorps, die nicht Offiziere sind, dürfen nur zu Aufträgen verwandt werden, die der Würde eines Offiziers entsprechen.

d) Zu selbständigen Erkundungsaufträgen dürfen nur Mitglieder des Deutschen Freiwilligen Automobilkorps verwendet werden, die Reserveoffiziere sind.

e) Um die Kraftwagen dienstbrauchbar zu erhalten, ist zu vermeiden: Fahren auf schlechten Wegen, schnelles Fahren auf wenig guten Wegen, langes Fahren im Schrittempo.

Einwirkung auf den Führer in Bezug auf die Art des Führens des Wagens ist nicht gestattet.

f) Dem Kraftwagenführer muß Zeit zur Ruhe und zum Nachsehen des Wagens gegeben werden.

g) Mit der sachgemäßen Verwendung der Kraftwagen ist ein Offizier des Stabes dauernd zu beauftragen.

5. Die Kommandobehörden haben den Mitgliedern des Automobilkorps, die zu ihnen kommandiert sind, bei der Beschaffung eines standesgemäßen Unterkommens behülflich zu sein. Im übrigen verpflegen sich die Herren selbst und bezahlen ihre Unterkunft.

XVII. Feldgendarmerie.

1. Beim Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers wird ein stärkeres Gendarmeriekommando gebildet. Beim Generalkommando befindet sich eine Gendarmeriepatrouille.

Die 33. und 34. Division verfügen über je 7, die Kavallerie-Division A über 6 Gendarmeriepatrouillen, von denen je 4 an die Kolonnen der Divisionen abzugeben sind. Die Tätigkeit der bei den Divisionen verbleibenden Gendarmeriepatrouillen regelt sich nach M. O. 141 und Fgd. O., Anhang.

Den Lastkraftfahrzeugkolonnen wird je ein Fußgendarm zugewiesen.

Vergl. Generalkommando vom 30. 7. 08 Ia Nr. 335 Man. und Abschnitt XX, Ziffer 3 k.

2. Das Generalkommando hat veranlaßt, das die Landgendarmerie in den Kreisen, die durch das Manöver berührt werden, die Gendarmeriepatrouillen in tätiger Weise bei ihrem Dienst auf dem Manöverfelde, bei den Kolonnen, in den Magazinorten und in den Biwaks unterstützt. Insbesondere werden in den Orten, in denen Manöver-Proviantämter eingerichtet werden, während der Zeit ihres Bestehens dauernd je 2 Fußgendarmen anwesend sein, die bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Magazinorten nach den Weisungen der Ortskommandanten mitwirken. Vergl. Abschnitt XX, Ziffer 6 b.

3. Ueber die Gendarmeriepatrouillen, die durch die Auflösung von Kolonnen frei werden, verfügen bis zum Manöverschluß die Divisionen.

sionen und die des gegenüberstehenden Feindes in zweckmäßiger Weise verteilen, üben sie ihre Tätigkeit in allen vorstehend genannten Kreisen, aber nicht im Bezirk des XV. Armeekorps aus. Dagegen treten sie gleichfalls in Tätigkeit, wenn Teile des Bezirks des VIII. Armeekorps berührt werden. Sie beobachten den Gang des Gefechts bei beiden Parteien, notieren die Gemeinden, in deren Bezirk Flurschäden entstehen, und vermerken die Gemeinden besonders, bei denen umfangreichere Schäden gemacht werden. Das so gewonnene Material reichen sie am 12. September d. Js. dem Generalkommando, nach Kreisen geordnet, unmittelbar ein. Es wird demnächst vom Generalkommando den militärischen Mitgliedern der Abschätzungskommissionen überwiesen werden.

Ueber den Zusammentritt der Abschätzungskommissionen wird erst nach Beendigung des Kaisermanövers Bestimmung getroffen.

Für den Kreis Saargemünd, in dem auch Flurschäden aus den Manövern der 34. Division abzuschätzen sind, bleibt besondere Vereinbarung mit dem Generalkommando des XV. Armeekorps vorbehalten.

XIX. Manöverschluß und Rückkehr in die Standorte.

1. Am 10. September haben sich auf das Ballonsignal „Manöverschluß" und das geblasene Signal „Das Ganze halt", die ältesten Generalstabsoffiziere des Generalkommandos und der Kavallerie-Division A sofort zum Standorte der Manöverleitung zu begeben und sich dort beim Chef der 6. Abteilung des Großen Generalstabes (Oberstleutnant Bronsart v. Schellendorff) zur Empfangnahme von Befehlen über den Abtransport usw. zu melden.

Die älteren Generalstabsoffiziere der 33. und 34. Division begeben sich gleichfalls zum Standort der Manöverleitung und halten sich dort zur Verfügung des Majors v. Borries.

2. Am 10. September biwakiert das ganze Korps mit Ausnahme der Teile, die etwa an diesem Tage bereits ihre Standorte durch Fußmarsch erreichen können.

Stäbe, zurückkehrende Kavalleriepatrouillen usw. dürfen nicht dadurch versuchen, schneller vorwärts zu kommen, daß sie unter Verursachung von Flurschäden neben der Straße galoppieren, sondern haben sich der Marschkolonne so lange anzuschließen, bis sie einen Nebenweg benutzen können.

d) Möglicherweise ist ein großer Teil der berittenen Offiziere am 10. September noch zur Besprechung versammelt, wenn der Abmarsch beginnt; welchen Offizieren die Berechtigung zusteht, der Besprechung beizuwohnen, ergibt M. O. 62. Die Offiziere, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung kommandiert sind, müssen sich bei den Divisionsstäben oder an anderen verabredeten Punkten bereit halten, um rechtzeitig ihre Tätigkeit zu beginnen.

e) Auf welchem Wege Seiner Majestät der Kaiser und König, die Fürstlichkeiten und Gäste Seiner Majestät das Manöverfeld verlassen, wird den Truppen tunlichst bekannt gegeben werden.

5. Das Generalkommando behält sich vor, für den 11. September zum Abmarsch aus den Biwaks nach den Einladestationen usw. ähnliche Bestimmungen, wie vorstehend unter Ziffer 4, zu geben.

6. Die berittenen Truppen des XVI. Armeekorps nach der Friedensgliederung erhalten beim Manöverschluß am 10. September nähere Befehle über ihre Rückmärsche. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen hat gestattet, daß die hierfür erforderlichen Unterkunftsorte erst am 10. September angesagt werden. Hiernach haben die in Betracht kommenden Truppenteile, sobald am 10. September die Rückmarschquartiere feststehen, die Bürgermeisterämter der Quartierorte von den Unterbringungsstärken usw. schleunigst in Kenntnis zu setzen, auch den Garnisonpostanstalten die erforderlichen Mitteilungen zugehen zu lassen.

7. Die Unterkunft der durch die Kriegsgliederung zugeteilten Kavallerie, Feldartillerie und Maschinengewehr-Abteilungen anderer Armeekorps wird vom Generalkommando des XV. Armeekorps bearbeitet, und für den 11. September beim Manöverschluß, für den 12. September und die folgenden Tage aber schon vor dem Manöver mitgeteilt. Die Unter-



mit der Eisenbahn. Die Fahrtlisten werden während des Manövers ausgegeben.

Im Interesse einer glatten Abwickelung der Eisenbahntransporte nach dem Manöverschluß wird den Truppen verboten, am 10., 11. oder 12. September Mannschaften und Pferde aus dem Manövergelände einzeln mit der Bahn zu entsenden. Das bezieht sich auch auf die sogenannten Fourierkommandos der Truppen und etwaige kranke Pferde. Zur Vermeidung von Verspätung fahrplanmäßiger Züge und des Leerlaufens der Offizierwagen in den Militärzügen haben die Divisionen Vorsorge zu treffen, daß fahrplanmäßige Züge von einzelnen Offizieren, auch der höheren Stäbe, nur aus triftiger Veranlassung und mit Genehmigung der Divisionen benutzt werden.

10. Für die Eisenbahntransporte sind die den Fahrtlisten aufgedruckten Bemerkungen genau zu beachten. Vergl. Generalkommando vom 31. 7. 08 Nr. 334 Man.

11. Transportführer für mehrere in einem Militärzug vereinigte Transporte (mit gleicher Ein- und Ausladestation) ist der älteste Truppenoffizier. Dieser veranlaßt die Ausstellung des Militärfahrscheins für den ganzen Transport. Zu diesem Zweck sind ihm nach Eingang der Fahrtlisten die Transportstärken (Offiziere, Mannschaften, Pferde, Fahrzeuge, Fahrräder, Gepäck) von allen Teilen des Transports schleunigst mitzuteilen. Der Transportführer übersendet möglichst umgehend dem Bahnhofsvorsteher der Einladestation eine Zusammenstellung der Transportstärken. Auch veranlaßt er die rechtzeitige Uebernahme des Zuges.

12. Ueber die Gestellung von Bahnhofswachen und Bahnhofskommandanten wird später befohlen.

13. Im einzelnen ist noch folgendes zu beachten:

a) Die Kavallerie-Pionier-Abteilung der Kavallerie-Division A löst sich am 11. September morgens auf; die Kommandierten treten zu ihren Truppenteilen zurück. Die Regimenter, die etwa schon am 10. September den Standort erreichen, ziehen ihre Kommandierten bereits an diesem Tage heran. Die Kavallerie-Regimenter senden die Seitengewehre



d) Die Manöverluftschiffer-Abteilung entläßt die ermieteten usw. Fahrzeuge der Gaskolonne nebst Pferden und Gespannführern am 11. September nach dem Eintreffen auf dem Bahnhofe, von dem die Abteilung abbefördert wird.

XX. Fuhrwesen.

1. Gliederung der Trainformationen.

Beim Generalkommando:

Kommandeur der Trains (3. Train-Direktion).

33. Division.

Stab des Train-Btls. Nr. 11
Bagagekolonne
Proviantkolonne
Lastkraftfahrzeugkolonne
Biwakskolonne Nr. I
Biwakskolonne Nr. II
2 Krankenwagen — durch die Division je einem Batl. der 65. und 66. Inf.-Brig. zuzuteilen —
1 Schanz- u. Werkzeugwagen beim Pion. Batl. Nr. 16.

34. Division.

Stab des Train-Btls. Nr. 16
Bagagekolonne
Proviantkolonne
Lastkraftfahrzeugkolonne
Biwakskolonne Nr. I
Biwakskolonne Nr. II
3 Krankenwagen — durch die Division je einem Batl. der 67., 68. und 86. Inf. Brig. zuzuteilen —
1 Schanz- u. Werkzeugwagen beim Pion. Batl. Nr. 20.

Kavallerie-Division A.

Stab des Train-Batls. Nr. 18
Bagagekolonne
Proviantkolonne
Lastkraftfahrzeugkolonne
Biwakskolonne Nr. I
Biwakskolonne Nr. II
Gerätewagen der Kavallerie-Pionier-Abteilung.

2. Verteilung des Trainpersonals, des Aufsichtspersonals von

	Formation.	Vom Train-Bataillon Nr. 16					Vom Train-Btl. Nr. 8		Vom Train-Bataillon 9			
		Offiziere	Trompeter oder Signalbläser	Unteroffiziere und Unteroffizierdiensttuer	Trainsoldaten und Burschen	Pferde	Offiziere	Burschen	Offiziere, Aerzte	Trompeter oder Signalbläser	Unteroffiziere und Unteroffizierdiensttuer	Trainsoldaten
34. Division	Biwakskolonne Nr. I	1		4	6	10			4	2	6	4
34. Division	Biwakskolonne Nr. II	5	2	6	10	18					4	
34. Division	3 Krankenwagen				6	12						
34. Division	1 Schanz- und Werkzeugwag.			1	2	5						
34. Division	Außerdem: für Fernsp.-Abt. Nr. 3				7							
Kavallerie-Division A.	Trainbataillonsstab								Vom Train-Bataillon 3		4	3
Kavallerie-Division A.	Bagagekolonne				3	2			2	2	3	2
Kavallerie-Division A.	Proviantkolonne		2		8	8			2		3	2
Kavallerie-Division A.	Lastkraftfahrzeugkolonne			2			1	1				
Kavallerie-Division A.	Biwakskolonne Nr. I		2	1	8	9			2		3	2
Kavallerie-Division A.	Biwakskolonne Nr. II		2	3	8	9			2		1	2
Kavallerie-Division A.	Gerätewagen der Kavallerie-Pionier-Abtlg.			1	3	7						

3. Allgemeine Bestimmungen.

a) Jede Infanterie-Division und die Kavallerie-Division A erhalten eine Lastkraftfahrzeugkolonne und eine Proviant- (Verpflegungs-) Kolonne.

Die Lastkraftfahrzeugkolonnen führen den Proviantkolonnen und diese den Truppen einen eintägigen Bedarf an Mundverpflegung, Hafer und Kochholz zu.

Die beiden Biwakskolonnen jeder Division werden mit je einem eintägigen Biwaksbedarf und Rauhfutter beladen.

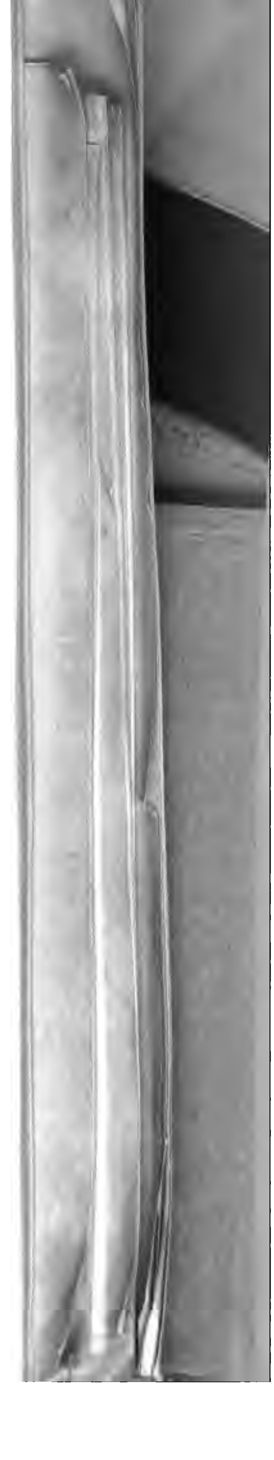
Die Bagagekolonnen umfassen die Gepäckwagen der Stäbe und Truppen und die Marketenderwagen; sie entsprechen der großen Bagage im Sinne der F. O. 438. Den Bagagekolonnen der Infanterie-Divisionen wird für jedes Bataillon ein zweispänniger Wasserwagen mit etwa 900 l Wasser angeschlossen, dessen Füllung durch die Kolonnenführer möglichst an Orten mit Wasserleitung zu geschehen hat. Den Bagagen der Divisionsstäbe wird je ein fahrbarer Trinkwasserbereiter zugewiesen.

b) Die Proviantkolonnen werden aus Lebensmittel- und Futterwagen der Truppen mit Krümpergespannen oder ermieteten oder angeforderten Gespannen, die Biwakskolonnen aus ermietetem oder angefordertem Landfuhrwerk mit Zivilgespannführern, die Bagagekolonnen aus solchem und aus eigenen Wagen der Truppen mit Krümpergespannen zusammengesetzt.

Die Lastkraftwagen für die Lastkraftfahrzeugkolonne überweist die Inspektion der Verkehrstruppen.

c) Sämtliche Kolonnen werden durch das zugewiesene Aufsichtspersonal militärisch organisiert, in Züge usw. eingeteilt, die bestimmten Offizieren und Unteroffizieren zu unterstellen sind.

Die rangältesten Offiziere der Kolonne sind Kolonnenführer (s. auch unter g). Sie führen Kriegstagebücher, für die sie die Bestimmungen bei ihren Truppenteilen zu erbitten haben; Kolonnenbücher nach dem Muster in Anlage 6 sind von den Führern der Proviant-, Biwaks- und Bagagekolonnen zu führen.



Außerdem sind die von den Truppen gestellten Begleit- und Empfangskommandos zur Aufrechterhaltung der Ordnung mit heranzuziehen.

g) Seine Majestät der Kaiser und König haben für die Dauer des Kaisermanövers dem Traindirektor und den Bataillonskommandeuren des Trains die ihrer Kommandostelle zustehende Disziplinarstrafgewalt gegenüber sämtlichen zu den Kolonnen kommandierten Offizieren und Mannschaften verliehen; desgleichen den Führern der Kolonnen die Disziplinarstrafgewalt eines Kompagnie-Chefs gegenüber sämtlichen bei den Kolonnen kommandierten Mannschaften.

h) Alle Trainoffiziere haben einzelne hinter der Front sich aufhaltende Reiter, Radfahrer und sonstige Mannschaften, wenn sie sich nicht in genügender Weise über ihren Aufenthalt ausweisen können, anzuhalten, die Persönlichkeit festzustellen und dem Generalkommando Meldung zu erstatten; vergl. Abschnitt VIII, Ziffer 4.

i) Die den Kolonnen zugeteilten unberittenen Trainsoldaten, die nicht Burschen sind, dienen als Aushülfe für ausfallende Zivilkutscher, zur Hilfeleistung bei Stockungen und zur Bewachung der beladenen Kolonnen, die durchaus geboten und deshalb grundsätzlich anzuordnen ist.

Die Trainsoldaten dürfen nach Anordnung des Führers bei den Märschen auf die Wagen aufsitzen.

k) Die Divisionen haben jeder ihrer Kolonnen mit Ausnahme der Lastkraftfahrzeugkolonnen eine Gendarmeriepatrouille beizugeben (s. Abschnitt XVII, Ziffer 1). Diese Patrouillen melden sich am 5. September bei den Kolonnenführern, sind von ihnen unterzubringen und zu verpflegen, unterstehen ihnen bis zur letzten Entladung der Kolonnen und unterstützen das Trainpersonal bei der Aufrechterhalung der Ordnung, insbesondere am Tage der Formierung der Kolonnen.

Die Gendarmeriepatrouillen haben ferner darauf zu achten, daß die Straßen nicht durch einzelne Fuhrwerke versperrt werden, daß die Fahrzeuge der Kolonnen scharf nach einer Seite heranfahren und nachts gut beleuchtet werden. Bei den Magazinempfängen müssen sie rechtzeitig zur Stelle sein, um bei einem etwaigen vorzeitigen Eintreffen der Fahrzeuge die Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten

4. Uebersicht

über das Eintreffen des Personals der Kolonnen und die ersten Quartiere.

Bemerkungen:

a) Der Stab der 3. Traindirektion trifft am 5. September in Metz ein; die Unterbringung regelt das Generalkommando.

b) Die Bataillonsstäbe der Train-Bataillone treffen ein:
vom Train-Bataillon Nr. 11 am 5. September auf Bahnhof Busendorf (33. Div.)
vom Train-Bataillon Nr. 16 am 5. September in Metz (34. Div.)
vom Train-Bataillon Nr. 18 am 5. September auf Bahnhof Busendorf (Kav. Div. A).

Die Stäbe der Train-Bataillone Nr. 11 und 18 sind für den 5. September in Busendorf, der des Train-Bataillons Nr. 16 in Metz durch die Divisionen und die 4. Kavallerie-Inspektion unterzubringen. Die Unterbringung für den 6. September bleibt überlassen.

c) In der nachfolgenden Uebersicht ist in Spalte 12, falls mehrere Quartierorte vorgesehen sind, der für den Kolonnenführer bestimmte Quartierort gesperrt gedruckt.

d) Die Unterbringung des Personals der in Metz zusammentretenden Kolonnen mit Ausnahme der Lastkraftfahrzeugkolonnen ist von der 34. Division zwecks Ausnutzung fiskalischer Räume mit dem Gouvernement Metz zu regeln. Die Unterbringung des Personals der Lastkraftfahrzeugkolonnen von der Versuchsabteilung der Verkehrstruppen und von den Trainbataillonen Nr. 8 und 16 ist dem Gouvernement Metz übertragen. Vergl. Generalkommando vom 14. 8. 08. Ia. Nr. 455 Man.

e) Die Divisionen und die 4. Kavallerie-Inspektion haben dafür zu sorgen, daß das von auswärts mit der Eisenbahn

eintreffende Trainpersonal (auch der Bataillonsstäbe) durch Mannschaften des Train-Bataillons Nr. 16 oder durch sonstige Beauftragte auf der Bahn empfangen und unter Austeilung der Quartierbillets zurechtgewiesen wird.

Die Eintreffezeiten werden, soweit erforderlich noch mitgeteilt.

Ueber die Zeit des Eintreffens des Personals der Lastkraftfahrzeugkolonnen von der Versuchsabteilung der Verkehrstruppen am 3. September in Metz ergeht Nachricht an das Gouvernement Metz.

Zeit und Ort der Meldung der Gendarmeriepatrouillen teilen die Divisionen und die 4. Kavallerie-Inspektion der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen (Straßburg i./E.) mit. Die Fußgendarmen der Lastkraftfahrzeugkolonnen erhalten vom Generalkommando Weisung.

Der Motorfahrer für die 3. Traindirektion ist zum 6. September 12⁰ mittags zum Generalkommando einberufen, die Motorfahrer für die Trainbataillonsstäbe zur gleichen Zeit in deren Quartierorte.

Die Motorfahrer für die Proviant- und Biwakskolonnen sind auf die Formierungsplätze der Kolonnen am 6. und 7. September beordert, die Motorfahrer für die Bagagekolonnen melden sich am 6. September mittags in den Divisionstabsquartieren bei den Divisionen. Beim Generalkommando befinden sich 2 Motorfahrer zur Reserve, die bei Bedarf angefordert werden können.

f) Für die Unterbringung des militärischen Personals der Proviantkolonnen kommen außer dem in dieser Uebersicht aufgeführten Personal vom 6. September an auch noch die Krümpergespanne und Krümperkutscher in Betracht, die zur Bildung der Proviantkolonnen verwendet werden. Die Zivilgespannführer bringen sich mit ihren Pferden selbst unter; vergl. Ziffer 11.

g) Alle Märsche, die zur Erreichung der ersten Quartiere vom Kolonnenpersonal ausgeführt werden müssen, regeln für ihre Befehlsbereiche die Divisionen und die 4. Kavallerie-Inspektion, soweit Teile des Train-Bataillons Nr. 16 in Frage kommen, das Train-Bataillon Nr. 16 in Verbindung mit den Divisionen und der 4. Kavallerie-Inspektion.





5. Uebersicht

über die Formierungsorte und -Zeiten der Proviant-, Lastkraftfahrzeug- und Biwakskolonnen.

merkungen:

Die Bataillonskommandeure der Train-Bataillone Nr. 11 und 18 überwachen die Formierung der Biwakskolonnen Nr. I der 33. Division und der Kavallerie-Division A am 6. September morgens in Willingen.

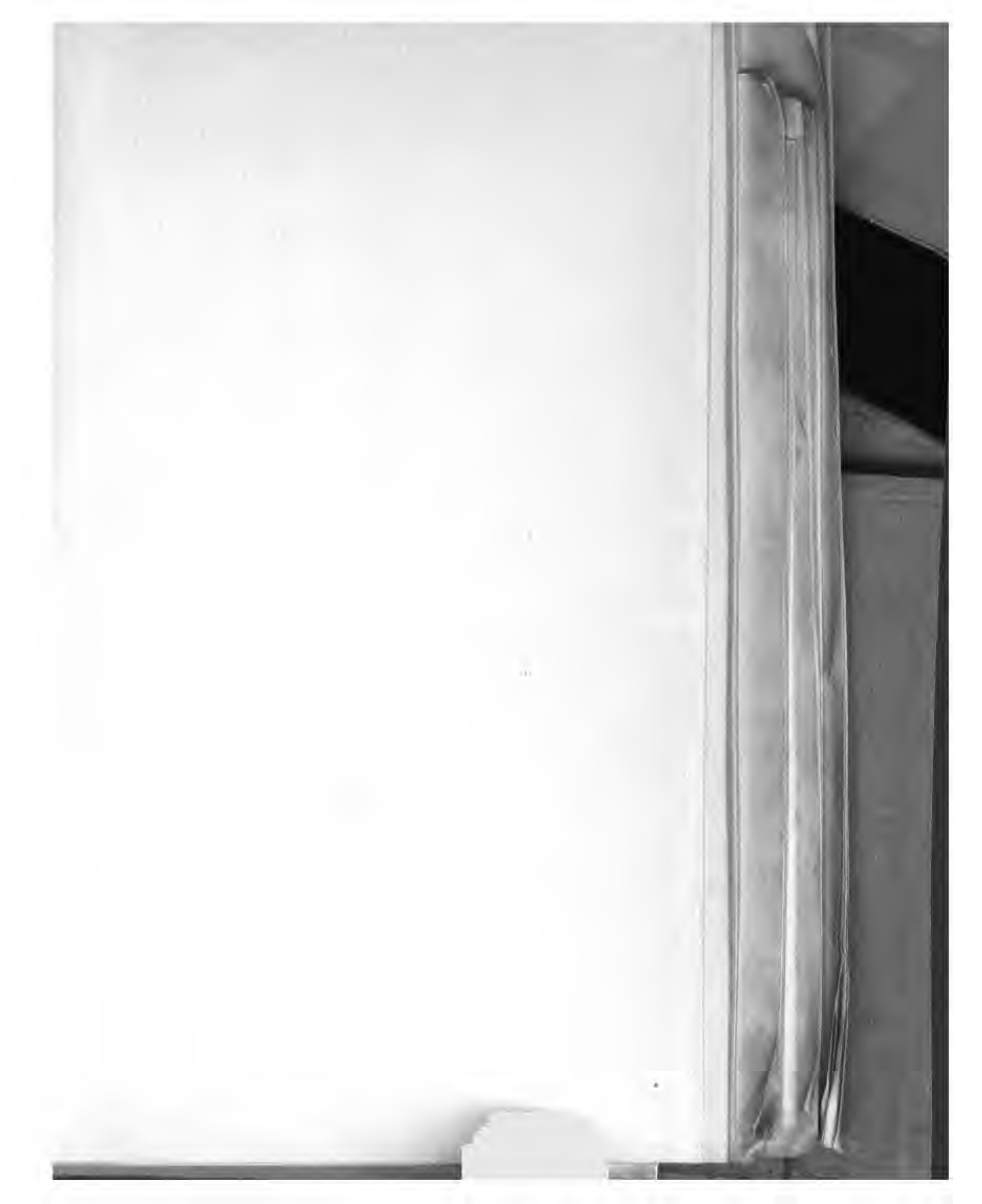
Der Bataillonskommandeur des Train-Bataillons Nr. 16 ist von der 34. Division zur Formierung der Proviantkolonne auf dem Exerzierplatz von Freskaty heranzuziehen.

Die weitere Verwendung der Bataillonskommandeure regeln die Divisionen.

) Ueber die Formierung der Bagagekolonnen aus den Gepäckfahrzeugen, Wasserwagen, Trinkwasserbereitern und Marketenderwagen der Truppen am Morgen des 7. September und die Uebernahme der Kolonnen durch das Trainpersonal treffen die Divisionen Bestimmung; vergl. Ziffer 9.

) Die Führer der Proviant- und Biwakskolonnen haben der vorgesetzten Division den Abschluß der Formierung ihrer Kolonnen telegraphisch oder durch Motorfahrer anzuzeigen; die Divisionen melden am 6. und 7. September bis 5⁰ nachmittags an das Generalkommando, ob und wie weit die Formierung durchgeführt ist.







6. Uebersicht

die Manöver-Proviantämter und ihre Verteilung auf die Divisionen.

ivision	Manöver-Proviantamt	zum Empfang von	für den
33.	Metz	Mundverpflegung, Hafer, Kochholz.	7. 8. 9. u. 10. September
	Willingen *)	Biwaksbedürfnisse, Rauhfutter.	7. September
	Remilly		8. 9. u. 10. September
34.	Metz	Mundverpflegung, Hafer, Kochholz.	7. 8. 9. u. 10. September
	Baudrecourt	Biwaksbedürfnisse, Rauhfutter.	7. 8. u. 9. September
	eine noch zu bestimmende Eisenbahnstation		10. September
.-Div. A.	Metz	Mundverpflegung, Hafer, Kochholz.	7. 8. 9. u. 10. September
	Willingen	Biwaksbedürfnisse, Rauhfutter.	7. September
	St. Avold		8. u. 9. September
	28 Kav.-Brig., Masch.-Gew. Abt. 2, sämtliche Teile des Feldartillerie Regts. Nr. 8; St. Avold		10. September
	der übrige Teil der Kav.-Div. A Remilly		

a) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Straßen der Magazinorte (außer Metz und St. Avold), in deren Wirtschaften und Umgebung, sowie zur Regelung der Unterbringung von Kolonnenpersonal werden Ortskommandanten eingesetzt, denen Infanteriewachen in der Stärke von 1 Unteroffizier und 10 Mann beizugeben sind.

Den Ortskommandanten und die Wachen stellt für:

Willingen die 33. Division
(Major Fiedler vom J. R. 130);

Remilly und Baudrecourt die 34. Division
(Major Schulz vom K. J. R. 145 in Remilly,

*) Willingen wird durch eine Feldtelegraphenleitung mit der Reichstelegraphenstation Tromborn verbunden.



Major v. Kessinger vom K. J. R. 145 in Baudreco
vergl. Generalkommando vom 8. 8. 08. Ia Nr. 410 A
Die Ortskommandanten nehmen Burschen und Pf
mit, bringen sich und die Wachen unter und müssen über
erforderlichen Quittungsformulare für Quartier usw. verfü
Sie haben am 5. September mit der Wache am Ma
zinort einzutreffen und treten nach Schließung des Manö
Proviantamts mit der Wache wieder zum Truppenteil zur
Sie legen ebenso wie die Wachtmannschaften Helmüberzüge
roten Bändern und grüne Büschen an.

b) Das Generalkommando hat veranlaßt, daß in d
Orten der Manöver-Proviantämter (außer Metz) während deren B
stehen dauernd 2 Fußgendarmen zur Verfügung der Ortskomma
danten anwesend sein werden, die sich am 5. September melde

c) Für das Manöver-Proviantamt St. Avol
übernimmt der dort eingesetzte Ortskommandant (Majo
Röttger vom F. A. R. 69) mit dem Wachtkommando der Ga
nison die entsprechenden Aufgaben; vergl. Abschnitt I, Ziffer 5

d) Den Ortskommandanten steht eine Einwirkung au
den Dienst weder im Manöver-Proviantamt noch auf dem Ge
stellungs- und Verteilungsplatze der Kolonnenfahrzeuge zu.

e) In Willingen findet am 6. September morgens, in
Baudrecourt am 6. und 7. September morgens, in Remilly
und St. Avold am 7. September morgens die Bildung von
Biwakskolonnen statt. Die Ortskommandanten haben dafür
zu sorgen, daß durch die zusammenströmenden Vorspannwagen die
zum Manöver-Proviantamt führenden Straßen nicht versperrt
werden. Sie dürfen hierbei ihre Tätigkeit nicht auf den
Magazinort beschränken. Besondere Sorgfalt ist erforderlich,
wenn gleichzeitig Truppendurchmärsche zu erwarten sind.

f) Für die noch zu bestimmende Eisenbahnstation, an der
von der 34. Division am 9. September für den 10. September
Biwaksbedürfnisse und Rauhfutter empfangen werden, hat die
34. Division Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung
zu treffen.

g) Das Gouvernement Metz veranlaßt auf Antrag der Korps-
intendantur, daß die noch zu bestimmenden Empfangsstellen des
Manöver-Proviantamts Metz durch Nachtposten bewacht werden.

7. Verpflegungs- und Biwakskolonnen.

a) Lastkraftfahrzeugkolonnen.

Die Lastkraftfahrzeugkolonnen bestehen aus folgenden Fahrzeugen:

bei der 33. Division: 2 Personenkraftwagen,
9 Lastkraftwagen,
7 Anhängewagen,
2 Krafträder;
„ „ 34. „ 2 Personenkraftwagen,
10 Lastkraftwagen,
17 Anhängewagen,
1 Kraftrad;
„ „ Kav.-Div. A: 2 Personenkraftwagen,
10 Lastkraftwagen,
8 Anhängewagen,
1 Kraftrad.

Die Leitung des gesamten Betriebes wird Hauptmann Jurisch, Führer der Kraftfahrabteilung der Verkehrstruppen, vom 3. September an in Metz übernehmen.

Das Personal der Kraftfahrabteilung wird vom 3. bis 9. September einschl. in der König Johann-Kaserne vom Gouvernement Metz untergebracht. Für die Unterbringung der Personenkraftwagen und Krafträder weist das Gouvernement einen Raum an; für die Lastkraftwagen und Anhängewagen wird ein Parkplatz auf der Friedhofsinsel ausgewählt. Vergl. Generalkommando vom 14. 8. 08. Ia. Nr. 455 Man.

Am 4. und 5. September werden die Vorbereitungen für die Verwendung der Kolonnen getroffen (Füllen der Fahrzeuge, Einrichtung des Parks und der beweglichen Werkstätten usw.).

Am 6. September finden die ersten Empfänge beim Manöver-Proviantamt Metz statt; bei dieser Gelegenheit treten die Offiziere und Unteroffiziere der Train-Bataillone Nr. 8 und 16, sowie die Fußgendarmen hinzu, so daß die Formierung der Kolonnen abgeschlossen ist. Vergl. Ziffer 5.



Führer der Kolonnen sind immer die älteren Offiziere der Verkehrstruppen, selbst wenn die hinzutretenden Trainoffiziere dem Patent nach älter sein sollten.

Ueber die Empfänge am 6. September und den späteren Tagen hat eine Vereinbarung zwischen dem Hauptmann Jurisch und den Kolonnenführern einerseits und dem Vorstand des Manöver-Proviantamts Metz andrerseits stattzufinden.

Die Befugnisse zwischen den Kolonnenführern und den leitenden Proviantamtsbeamten sind dahin abzugrenzen, daß die Beladung der Kolonnen Sache der Proviantamtsbeamten ist, während die Beförderung der Kolonnen zu den Ausgabestellen den Kolonnenführern zufällt. An den Ausgabestellen wird die Entladung durch Proviantamtsbeamte und Magazinarbeiter bewirkt, die auf den Fahrzeugen der Kolonnen mitgeführt werden.

Entgegenkommendes Zusammenwirken der beteiligten Persönlichkeiten ist unbedingt nötig.

b) Proviantkolonnen.

Die Proviantkolonnen (Verpflegungskolonnen) bestehen aus Lebensmittel- und Futterwagen der Truppen und sind, soweit angängig, mit Krümperpferden, sonst mit ermieteten oder angeforderten Pferden bespannt, die von der Korpsintendantur sicher gestellt werden. Als Gespannführer werden für die mit Krümperpferden bespannten Fahrzeuge aktive Mannschaften der Truppen, für die sichergestellten Gespanne Zivilgespannführer verwendet; vergl. Verfügung des Generalkommandos vom 20. 8. 08. Ia. Nr. 540 Man.

Die Mietsverträge für die ermieteten Gespanne werden durch die Korpsintendantur den Divisionen übersandt, die für die weitere Zustellung an die Kolonnenführer Sorge tragen. Für die Proviantwagen werden Tafeln, für die Zivilgespannführer Armbinden mit der Bezeichnung der Kolonne (am linken Oberarm zu tragen) bereit gehalten. Sie sind von den Kolonnenführern vor der Formierung der Kolonnen in Metz bei der 34. Division, in Diedenhofen bei der 33. Division, in Waldwiese beim Bürgermeister rechtzeitig

zu empfangen. Die Beschreibung der weißen Armbinden geschieht nach folgendem Muster:

P. K. Kav.-Div. A. Wag. 30

Für die Tafeln gilt nachstehendes Muster:

38—40 cm

P. K. 34. J. D. Wag. 23 II./J. R. 135.	18—20 cm

Die Tafel ist schwarz mit weißer Schrift.

Damit auch während eines längeren Halts der Kolonnen getränkt und gefuttert werden kann, sind Eimer und Freßbeutel für jedes Gespann mitzuführen. Alle Wagen müssen von den Truppen, die sie stellen, mit Laternen, Wagenschmiere, sowie mit kurzen Brettern ausgerüstet sein, die unter die Räder gelegt werden, um beim Halten auf weichem Boden das Einsinken zu verhindern. Zum Schutz gegen Regen sind allen Fahrzeugen Wagenplane mitzugeben.

Beim Manöver-Proviantamt Metz werden für jede Proviantkolonne bereitgehalten:

3 Laternen, 2 Pack Lichte, 10 Bindestricke, 1 Wagenwinde, 1 Hemmkette.

Was an solchen Stücken nach Formierung der Kolonnen benötigt wird, haben die Kolonnenführer am 6. September dem Manöver-Proviantamt Metz telegraphisch anzuzeigen. Die angeforderten Stücke werden den Proviantkolonnen am 7. September durch die Lastkraftfahrzeugkolonnen gegen Empfangsbescheinigung zugeführt werden; für die Proviantkolonne der 34. Division in Metz kann an die Stelle der Zuführung der unmittelbare Empfang beim Manöver-Proviantamt treten.

Bei der Formierung der Kolonnen werden von den Kolonnenführern an der linken Seite der Fahrzeuge die oben genannten Tafeln angebracht, die mit der Nummer des Wagens und der Angabe, für welchen Truppenteil der Wagen ladet, zu bezeichnen sind. Die Tafeln dürfen beim beladenen und eingedeckten Wagen nicht verdeckt sein.



Die Formierung der Proviantkolonnen auf dem Formierungsplatz ist Sache der Kolonnenführer (vergl. Ziffer 5). Ihnen sind die von den Truppen bespannten Fahrzeuge truppenteilweise geschlossen zuzuführen und mit Nachweisungen der zu den Proviantkolonnen tretenden Mannschaften, Pferde und Fahrzeuge zu überweisen.

Der Kolonnenführer nimmt die Fahrzeuge und Gespanne ab, notiert die Stücke, die etwa aus dem Manöver-Proviantamt Metz zu ergänzen sind, und entläßt die Dienstpferde, sowie die Krümperpferde, die in gemischter Bespannung mit Dienstpferden angekommen sind, unter der Führung der von den Truppen hierzu kommandierten Mannschaften in die Quartiere der Truppen. Nur Gespanne, die aus 2 Krümperpferden bestehen, werden mit den dazu gehörigen Kutschern aus dem Mannschaftsstande zurückbehalten. An letztere teilt er die bereit gehaltenen Armbinden aus.

Darauf übernimmt er auf dem Formierungsplatze die von der Korpsintendantur ermieteten oder angeforderten Pferde nebst Gespannführern, indem er die von diesen mitgeführten Papiere prüft, die über die Namen des Besitzers, des Gespannführers und deren Gemeindezugehörigkeit, sowie darüber Auskunft geben, für welche Kolonne das Gespann bestimmt ist, wann und wo sich die Gespannführer melden sollen.

Der Kolonnenführer nimmt die Pferde ab, weist die den Bedingungen nicht entsprechenden Gespanne zurück und sorgt für deren Ersatz aus den zur Reserve vorgesehenen Gespannen, äußersten Falls durch Neuanforderung in den nächsten Gemeinden. Demnächst entläßt er die überzähligen Gespannführer und Reservegespanne in die Heimat, nachdem er jedem Gespannführer eine Bescheinigung mitgegeben hat, aus der Zeit und Ort des Eintreffens und der Entlassung des Gespannführers hervorgehen muß.

An die zurückbleibenden Gespannführer sind Armbinden auszugeben; die Wagen, deren Pferde und Kutscher den Truppen wieder zugesandt sind, werden nunmehr mit Miets- usw. Pferden und Zivilgespannführern versehen.

Bei der 33. und 34. Division sind darauf die Lebensmittelwagen zu übernehmen, die zur Ergänzung der Kolonnen

vom Infanterie-Regiment Nr. 135 (Wachtkommando) in Diedenhofen, von den Infanterie-Regimentern Nr. 67 und 144 in Metz bereit gehalten werden. Wann und wo die Fahrzeuge zu übernehmen sind, ist durch vorherige Anfragen festzustellen. Die zur Be[illegible]immten Miets- usw. Pferde [illegible] Uebernahme der Lebens-

9. Hinter dem 1. Absatz von oben ist [illegible]
Bei der Kavallerie-Division A sind [illegible] mittelwagen heranzuziehen, die das [illegible] Regiment Nr. 130 mit der Eisenbahn [illegible] gesendet hat, und die dort mit ermiet[illegible] Pferden bespannt und mit Zieilgeschirr[illegible] versehen worden sind. Vergl. Generalkomm[illegible] vom 31. 8. 08. Ia Nr. 650 Man.

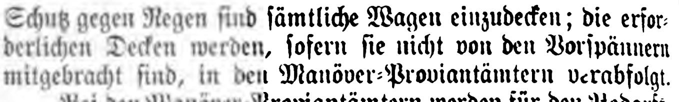
[illegible] rmierungs- [illegible] s die For- [illegible] r Proviant- [illegible] führer über [illegible] er Kolonne [illegible] llungsplatze [illegible] r Kolonnen [illegible] kommandos
zu [illegible]
sind zur Absperrung des Formierungsplatzes zu verwenden.

c) Biwakskolonnen.

Sämtliche Vorspannwagen nebst Pferden und Gespannführern werden von der Intendantur des XVI. Armeekorps sichergestellt. Soweit die Wagen ermietet sind, werden die Verträge den Vorständen der Manöver-Proviantämter zur Aushändigung an die Kolonnenführer übersandt. Es werden möglichst Leiterwagen entnommen.

Sämtliche Wagen werden am Formierungstage an den Formierungsorten (vergl. Ziffer 5) auf einem vom Manöver-Proviantamt abgesonderten Platze, der vom Vorstand sichergestellt ist, versammelt.

Für die Pferde sind von den Gespannführern zum Abfuttern auf der Landstraße usw. Eimer und Freßbeutel mitzubringen; alle Wagen müssen mit Laternen, Wagenschmiere, sowie mit kurzen Brettern ausgerüstet sein, die unter die Räder gelegt werden, um beim Halten auf weichem Boden das Einsinken zu verhindern. Falls die Wagen nicht mit Hemmvorrichtungen versehen sind, müssen sie wenigstens mit Ketten zum Bremsen ausgestattet sein. Ferner sollen sie Bindestricke mitführen, um die geladenen Verpflegungsmittel befestigen zu können. Zum



Schutz gegen Regen sind sämtliche Wagen einzudecken; die erforderlichen Decken werden, sofern sie nicht von den Vorspännern mitgebracht sind, in den Manöver-Proviantämtern verabfolgt.

Bei den Manöver-Proviantämtern werden für den Bedarfsfall bereitgehalten für jede Biwakskolonne: 3 Laternen, 2 Pack Lichte, 15 Bindestricke, 2 Hemmketten, 2 Wagenwinden, 5 Stalleinen.

Die Wagen sind mit Tafeln, die Gespannführer mit Armbinden auszurüsten. Diese werden am linken Oberarm getragen, führen die Bezeichnung der Kolonne und der Nummer des Wagens; jene sind außerdem noch vom Kolonnenführer mit der Angabe des Truppenteils zu versehen, für den der Wagen zu laden hat. Sie sind an deutlich sichtbaren Stellen, die auch durch die etwa überhängende Beladung nicht verdeckt werden dürfen, anzubringen, und zwar in der Mitte der linken Wagenseite.

Tafeln und Armbinden sowie die übrigen bereit gehaltenen Gegenstände werden von den Manöver-Proviantämtern ausgegeben. Ueber das Muster der Tafeln und Armbinden vergl. Ziffer 7b.

Die bereitgehaltenen Gegenstände werden nach Bedarf den Kolonnenführern gegen Empfangsbescheinigung übergeben.

Die Formierung der Biwakskolonnen auf dem Gestellungsplatze der Fahrzeuge ist Sache der Kolonnenführer. Sie prüfen die von den Gespannführern mitgebrachten Papiere, die über den Namen des Besitzers, des Gespannführers und deren Gemeindezugehörigkeit, sowie darüber Auskunft geben, für welche Kolonne das Gespann bestimmt ist, wann und wo sich die Gespannführer melden sollen.

Der Kolonnenführer nimmt die Wagen ab, weist die den Bedingungen nicht entsprechenden Wagen zurück und sorgt für deren Ersatz aus den zur Reserve vorgesehenen Wagen. Nach Bildung der Kolonne entläßt er die Reservewagen, soweit sie nicht gebraucht werden, in die Heimat, nachdem er jedem Führer eines solchen Gespanns eine Bescheinigung mitgegeben hat, aus der Zeit und Ort des Eintreffens und der Entlassung des Gespannes hervorgeht. Auf dem Marsche sind keinesfalls Reservewagen mitzuführen. Falls ein Gespannführer nicht rechtzeitig erscheint, eigenmächtig die Kolonne

verläßt, oder den Anordnungen des militärischen Aufsichtspersonals nicht Folge leistet, ist der Kolonnenführer berechtigt, auf Kosten der Gemeinde, die den Wagen hergibt, anderweitig Ersatz zu schaffen.

Nach Abnahme der Wagen teilt er ihnen die Empfangskommandos der Truppen zu und gibt die beim Manöver-Proviantamt empfangenen Tafeln, Armbinden und sonstigen Stücke zur Ausstattung aus.

Ueber die Zusammensetzung der Biwakskolonnen im einzelnen vergl. Anlage 5.

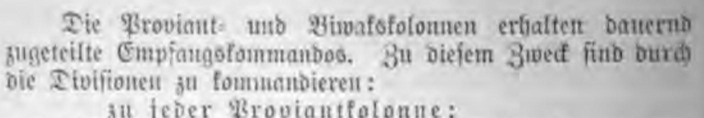
Bei der Formierung verfügt der Kolonnenführer über das Trainpersonal und die Gendarmeriepatrouille der Kolonne zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Gestellungsplatze unter den Vorspännern, über die Empfangskommandos der Truppen zur Absperrung des Platzes und über die Motorfahrer der Kolonne zur Erledigung von Aufträgen.

Der Ortskommandant am Sitz des Manöver-Proviantamts sorgt mit der Ortswache und den ihm zugeteilten 2 Fußgendarmen während der Formierung für Aufrechterhaltung der Ordnung in der Ortschaft und auf den Anfahrstraßen (vergl. Ziffer 6e).

8. Empfang in den Manöver-Proviantämtern und an den Ausgabestellen der Lastkraftfahrzeugkolonnen.

Die Empfänge der Lastkraftfahrzeugkolonnen finden beim Manöver-Proviantamt Metz und zwar für die Kolonnen der 33. und 34. Division am Magazin VIII beim Fort Steinmetz, für die der Kavallerie-Division A an dem Magazin auf der Friedhofsinsel nordöstlich des Dammes der Bahnlinie Metz — Woippy statt. Die Beladung erfolgt durch Arbeiter des Manöver-Proviantamts unter dessen Leitung; vergl. Ziffer 7a. Die Fahrzeuge sind gegenstandsweise, nicht truppenteilweise zu beladen.

Die Lastkraftfahrzeugkolonnen erhalten keine Empfangskommandos.



Die Proviant- und Biwakskolonnen erhalten dauernd zugeteilte Empfangskommandos. Zu diesem Zweck sind durch die Divisionen zu kommandieren:

zu jeder Proviantkolonne:

1 Zahlmeister, Unterzahlmeister oder Zahlmeisteraspirant von jedem Bataillon, jedem Kavallerie-Regiment und jeder Feldartillerie-Abteilung zur Unterstützung des Kolonnenführers;
1 Unteroffizier, 2 Mann für das Bataillon (Infanterie, Fußartillerie, Pioniere) mit oder ohne Regimentsstab;
1 Unteroffizier, 3 Mann für das Kavallerie-Regiment;
1 Unteroffizier, 2 Mann für die Abteilung der Feldartillerie mit oder ohne Regimentsstab;
1 Gefreiter, 1 Mann für die Maschinengewehr-Abteilung;

zu jeder Biwakskolonne;

1 Unteroffizier, 4 Mann für das Bataillon (Infanterie, Fußartillerie, Pioniere) mit oder ohne Regimentsstab;
1 Unteroffizier, 5 Mann für das Kavallerie-Regiment;
1 Unteroffizier, 3 Mann für die Abteilung der Feldartillerie mit oder ohne Regimentsstab;
1 Gefreiter, 1 Mann für die Maschinengewehr-Abteilung.

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften bleiben unberitten.

Die Empfangskommandos treten bei der ersten Formierung unter den Befehl der Kolonnenführer (vergl. Ziffer 5). Sie sind den Formierungsplätzen nach Regimentern, Bataillonen und Abteilungen geschlossen zuzuführen und den Kolonnenführern durch namentliche Listen zu überweisen. Für ihre Unterbringung und Verpflegung während ihrer Zugehörigkeit zu den Kolonnen haben die Kolonnenführer zu sorgen. Sie begleiten die Kolonnen bis zur letzten Entladung und treten alsdann zu ihren Truppenteilen zurück.

Das I./Fußart.-Regts. Nr. 8 empfängt mit der 33. Division. —

Die Empfänge der Proviantkolonnen bestehen in der Uebernahme der von den Lastkraftfahrzeugkolonnen herangeführten Verpflegungsmittel an den täglich festzusetzenden Ausgabestellen (V. d. F. H., 195, 2. Absatz).

Die Entladung der Lastkraftfahrzeugkolonnen, die Einrichtung der Ausgabestellen durch Aufstellung von Brot- und

Entladezelten usw. und die Verausgabung der Verpflegungsmittel an die Empfangskommandos unter Verwendung der bereitgestellten Wiege- usw. Geräte erfolgt durch das von der Korpsintendantur den Lastkraftfahrzeugkolonnen beigegebene Magazinpersonal, das unter Berücksichtigung der Wegeverhältnisse auch den Platz der Ausgabestelle auszusuchen hat. Das Empfangsgeschäft regelt sich sinngemäß nach den weiter unten folgenden Bestimmungen. Zur Zeitersparnis kann es nötig sein, daß die Lastkraftfahrzeugkolonnen die Beendigung des Empfangs nicht abwarten, sondern nach Metz zur Neuladung abrücken. In solchen Fällen verbleibt das Magazinpersonal mit seinem gesamten Material an der Ausgabestelle, um die Ausgabe der Verpflegungsmittel zu Ende zu führen. Die Beladung der Wagen an den Ausgabestellen leiten die Magazinbeamten.

Minderbedarf am Empfangstage berechtigt den Truppenteil nicht, den durch die Empfangsbescheinigungen (Abschnitt XXI unter D Ziffer 1) angemeldeten Bedarf abzulehnen, vielmehr haben die Truppen etwa verbleibende Reste auf den Bedarf der nächsten Tage in Anrechnung zu bringen.

Fallen ganze Truppenverbände beim Empfange aus, so werden die für sie bestimmten Vorräte von den Lastkraftfahrzeugkolonnen wieder nach Metz zurückgeführt. Sollten die Lastkraftfahrzeugkolonnen vor dem Eintreffen der Proviantkolonnen den Rückmarsch nach Metz bereits angetreten haben, so ist es Sache des die Beladung der Proviantkolonnen leitenden Magazinbeamten für die Fortschaffung und Sicherung der nicht verausgabten Vorräte Sorge zu tragen.

Wenn eine Proviantkolonne unter Fortlassung der Lastkraftfahrzeugkolonne unmittelbar beim Manöver-Proviantamt Metz empfangen soll, so wird dies besonders angeordnet.

Für derartige Empfänge, wie auch für die Empfänge der Biwakskolonnen bei den Manöver-Proviantämtern gelten folgende Bestimmungen:

Die Leitung der Empfänge, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist Sache des Vorstandes des Manöver-Proviantamts. Die Führer (Unteroffiziere) der Empfangskommandos und die infolge dienstlichen Auftrages den



Magazinplatz einzeln betretenden Mannschaften haben sogleich nach ihrem Eintreffen auf dem Magazinplatze dem aufsichtsführenden Beamten oder seinem Vertreter von ihrem Eintreffen Kenntnis zu geben. Zu diesem Zweck ist eine bestimmte, günstig gelegene Stelle, die möglichst zugleich Abfertigungsstelle für die Quittungsprüfung sein muß, kenntlich zu machen.

Auf einen straff geordneten Verlauf des Empfangs ist mit aller Energie zu halten. Die Kolonnenführer haben die Magazinbeamten nach näherer Vereinbarung mit diesen bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit wirksam zu unterstützen (z. B. durch Verwendung einzelner Mannschaften als Posten oder zur Absperrung) und auch aus eigenem Antriebe gegen Ordnungswidrigkeiten der Mannschaften einzuschreiten.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Vorspännern fällt dem Trainpersonal und den Gendarmeriepatrouillen zu.

Die Befugnisse der Kolonnenführer und der Vorstände der Manöver-Proviantämter sind folgendermaßen abzugrenzen:

a) Die Abnahme und die Verteilung der Wagen auf die Truppenteile übernimmt der Kolonnenführer.

b) Ferner bestimmt dieser nach vorheriger Vereinbarung mit dem Amtsvorstand, in welcher Reihenfolge die Wagen zum Empfang in das Magazin rücken. Die Anordnungen, wie die einzelnen Gegenstände auf den Fahrzeugen zweckmäßig verladen werden sollen, erläßt der Kolonnenführer an die Empfangskommandos, b e v o r die Wagen zum Empfang an das Amt fahren.

c) Die Verausgabung der Verpflegungs- pp. Gegenstände an die Empfangskommandos wird ausschließlich von dem Vorstand des Manöver-Proviantamts geleitet.

Im Amt selbst und an den Empfangsstellen haben sonach der Amtsvorstand und seine Organe zu bestimmen, die Kolonnenführer sie aber in der geregelten An- und Abfuhr der Wagen zu unterstützen.

Nach beendeter Beladung verlassen die Wagen sofort das Manöver-Proviantamt und treten wieder ausschließlich unter den Befehl des Kolonnenführers.

Das ganze Empfangsgeschäft ist zwischen Kolonnenführer und Amtsvorstand vor jedem Empfange eingehend zu besprechen und unter beiderseitigem Entgegenkommen festzusetzen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten müssen schon vor dem Empfange ausgeglichen sein.

Die Empfangskommandos der Truppen dürfen nicht selbständig mit dem Empfange beginnen und haben sich vor dem Empfange außerhalb des Manöver-Proviantamts aufzuhalten. Zur Vermeidung von Störungen sind die Mannschaften hierüber von den Kolonnenführern unter scharfer Betonung des Verbots eingehend zu belehren; Zuwiderhandlungen sind zu bestrafen.

Zum Beladen der Fahrzeuge sind sämtliche Mannschaften der Empfangskommandos, die sich bei den Kolonnen befinden, von den Kolonnenführern heranzuziehen. Bei den beladenen Wagen sind nur soviel Mannschaften zu belassen, als zu ihrer Bewachung erforderlich ist.

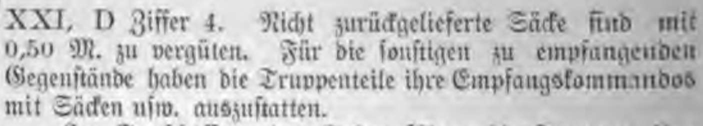
Nach Beendigung des ganzen Empfangs begeben sich die Empfangskommandos zu den Wagen ihres Truppenteils.

Die Kolonnenführer sorgen dafür, daß kein Mann die Empfangsstelle oder die Kolonne oder seinen Wagen ohne besondere Genehmigung verläßt. Auch hierüber sind die Mannschaften unter Strafandrohung zu belehren.

Bei der Beladung der Fahrzeuge mit Verpflegungsmitteln ist in der Weise zu verfahren, daß die schwersten Gegenstände zu unterst geladen werden. Zu empfehlen ist folgende Reihenfolge: zu unterst Konserven, dann Hafer, Kochholz, Brod, Kaffee und Salz.

Bei den Wagen mit Biwaksbedürfnissen empfiehlt sich eine gemischte Beladung, unten ein Teil des Holzes, darüber Lagerstroh und Rauhfutter. Die einen Wagen nur mit Holz, die andern nur mit Stroh oder Rauhfutter zu beladen ist nicht zweckdienlich.

Beim Empfange werden Konserven in Kisten, Kochholz in Säcken geliefert. Die Säcke sind an das nächstgelegene Proviantamt oder Manöver-Proviantamt des Korpsbezirks zurückzugeben. Von der Abgabe hat der Truppenteil der Korpsintendantur Mitteilung zu machen; vergl. Abschnitt



XXI, D Ziffer 4. Nicht zurückgelieferte Säcke sind mit 0,50 M. zu vergüten. Für die sonstigen zu empfangenden Gegenstände haben die Truppenteile ihre Empfangskommandos mit Säcken usw. auszustatten.

Zur Fortschaffung des Salzes führen die Truppen ihre Salzbeutel, zur Unterbringung des Kaffees die Kaffeebüchsen mit.

Während des Empfangs in den Manöver-Proviantämtern oder an den Ausgabestellen der Lastkraftfahrzeugkolonnen ist das Rauchen streng verboten.

Offiziere die im Mobilmachungsfall als Verpflegungsoffiziere verwendet werden sollen, sind bei den Truppen mit der Austeilung der Lebensmittel an die Kompagnien usw. zu beauftragen.

Auch sonst ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich in ihren Obliegenheiten für den Kriegsfall zu üben.

9. Bagagekolonnen.

Die Sicherstellung des gesamten vom 7. September an erforderlichen Gepäckvorspanns erfolgt durch die Korpsintendantur, falls nicht die Truppen Krümperwagen benutzen, deren Bespannung von ihnen nach der Abgabe von Krümpergespannen zu den Proviantkolonnen noch bewirkt werden kann. (Vergl. Generalkommando vom 20. 8. 08 Ia. Nr. 540 Man.) Die Wagen für das Gepäck der Musiken werden, soweit sie der Korpsintendantur angemeldet sind, mit dem Gepäckvorspann überwiesen.

Die Mietsverträge gehen den beteiligten Dienststellen durch die Korpsintendantur zu.

Die Zusammensetzung der Bagagekolonnen, die Zahl der sichergestellten Gepäckvorspannwagen usw. geht aus Anlage 5 hervor. Minderbedarf ist der Korpsintendantur sofort anzuzeigen.

Der sichergestellte Gepäckvorspann wird am Bedarfsort überwiesen. Die Truppen erhalten durch die Korpsintendantur rechtzeitig Mitteilung über die Gemeinden, die den Vorspann stellen. Sie haben darauf den Gemeinden über Ort und Zeit (Stunde) der Gestellung Nachricht zu geben und hiernach die

Fahrzeuge am 7. September abzunehmen. Vergl. hierzu auch Ziffer 3 l.

Vorspann, der in der Bespannung nicht genügt oder nicht rechtzeitig zur Stelle ist oder die Truppe vorzeitig verläßt, kann von der Truppe auf Kosten des Gestellungspflichtigen durch Neuermietung ersetzt oder von der nächsten Gemeinde angefordert werden. Ebenso verfahren nach Zusammenfassung der Bagagekolonnen die Kolonnenführer, wenn Gespannführer mit ihren Wagen eigenmächtig die Kolonnen verlassen oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leisten. Von solchen Fällen ist der Intendantur zum 20. September durch die Truppe oder die Kolonnenführer Mitteilung zu machen unter Angabe, für welchen Truppenteil neuer Vorspann beschafft werden mußte.

Der Gepäckvorspann wird für die ganze Dauer des Kaisermanövers vom 7. bis 11. September einschl. beibehalten.

Bei der Abnahme der Gepäckvorspannwagen sind diese — wie auch die zur Gepäckbeförderung eingestellten Krümperwagen — von den Truppen auf der linken Seite mit Tafeln zu versehen, die die Bezeichnung des Truppenteils tragen. Die Gespannführer erhalten Armbinden mit der gleichen Bezeichnung. Tafeln und Armbinden beschaffen die Truppen. Ueber das Muster für Tafeln und Armbinden vergleiche Ziffer 7b.

In gleicher Weise sind die von den Truppen mitgeführten Marketenderwagen und deren Führer zu kennzeichnen. Wagenplane, wenn solche zum Schutze der Ladung erforderlich sind, müssen von den Truppen hergegeben werden.

Bei der Abnahme der Fahrzeuge überzeugen sich ferner die Truppen, ob für alle Gespanne Eimer und Freßbeutel zum Füttern auf der Landstraße usw., für alle Wagen Laternen, Wagenschmiere, sowie kurze Bretter vorhanden sind, die unter die Räder gelegt werden, um beim Halten auf weichem Boden das Einsinken zu verhindern. Das Fehlen dieser Gegenstände ist kein Grund zur Zurückweisung der Wagen.

Von den Zivilgespannführern haben die Truppen die mitgebrachten Papiere einzufordern, um ihnen die erforderlichen Angaben über die Herkunft der Wagen zu entnehmen.

Demnächst entsenden die Truppen ihre Gepäck- und Marketenderwagen nach den von den Divisionen bestimmten Sammelplätzen, wo die Bagagekolonnen durch die Kolonnenführer gebildet werden. Zu jedem Bagagewagen darf ein Mann als Begleiter kommandiert werden. Etwaige Fußkranke usw., die auf den Bagagewagen sitzen, müssen sich durch eine Bescheinigung ihres Kompagniechefs ausweisen können.

Ueber die Reservemannschaften der Feldartillerie und die Pferde, die den Bagagen anzuschließen sind, vergl. M. O. 128.

Die Kolonnenführer bilden die Bagagekolonnen nach den Befehlen der Divisionen, die ihnen rechtzeitig zugehen müssen. Da sich die Bagagekolonnen für die Nacht wieder auflösen, um sich auf die Truppen zu verteilen, wiederholt sich der Vorgang der Kolonnenbildung am Morgen jedes Manövertages.

Bei der Kolonnenformierung prüfen die Kolonnenführer die Güte der Bespannung, die Beladung der Bagage- und Marketenderwagen.

Bagagewagen die zu stark beladen sind, werden zum Teil entladen; für den entladenen Teil kann auf Kosten des Truppenteils für einen Tag weiterer Vorspann beschafft werden. Bagagewagen, die zu schwach gebaut sind und in der Bespannung nicht genügen, werden bei nächster Gelegenheit durch neu angeforderte Wagen ersetzt. Zu stark beladene oder zu schwach bespannte Marketenderwagen sind kurzer Hand aus dem Manövergelände fortzuweisen. Von derartigen Eingriffen machen die Kolonnenführer den vorgesetzten Trainbataillonskommandeuren ungesäumt Meldung.

Das Begleitpersonal der Bagagewagen ist von den Kolonnenführern in strengster Zucht zu halten. Verstöße gegen die Ordnung sind zu bestrafen. Zivildiener, die sich bei den Bagagewagen befinden, sind unter militärischer Bewachung ihren Herrn zuzuführen, wenn sie sich den Anordnungen des Kolonnenpersonals nicht fügen wollen.

Zu den Bagagewagen der Infanterie-Divisionen treten für alle Bataillone Wasserwagen (vergl. Ziffer 3 a). Die gefüllten Wasserwagen für die 33. Division stehen am 7. September

8^0 morgens beim Proviantamt Diedenhofen (Dienstgebäude), für die 34. Division beim Proviantamt Metz (Weideninsel) bereit und sind von den Kolonnenführern nach Vereinbarung mit den Proviantämtern heranzuziehen.

Die Proviantämter Diedenhofen und Metz sorgen für die Ausstattung der Wasserwagen mit Tafeln zur Bezeichnung der Kolonne und des Truppenteils, für den der Wagen bestimmt ist, und für Armbinden der Gespannführer.

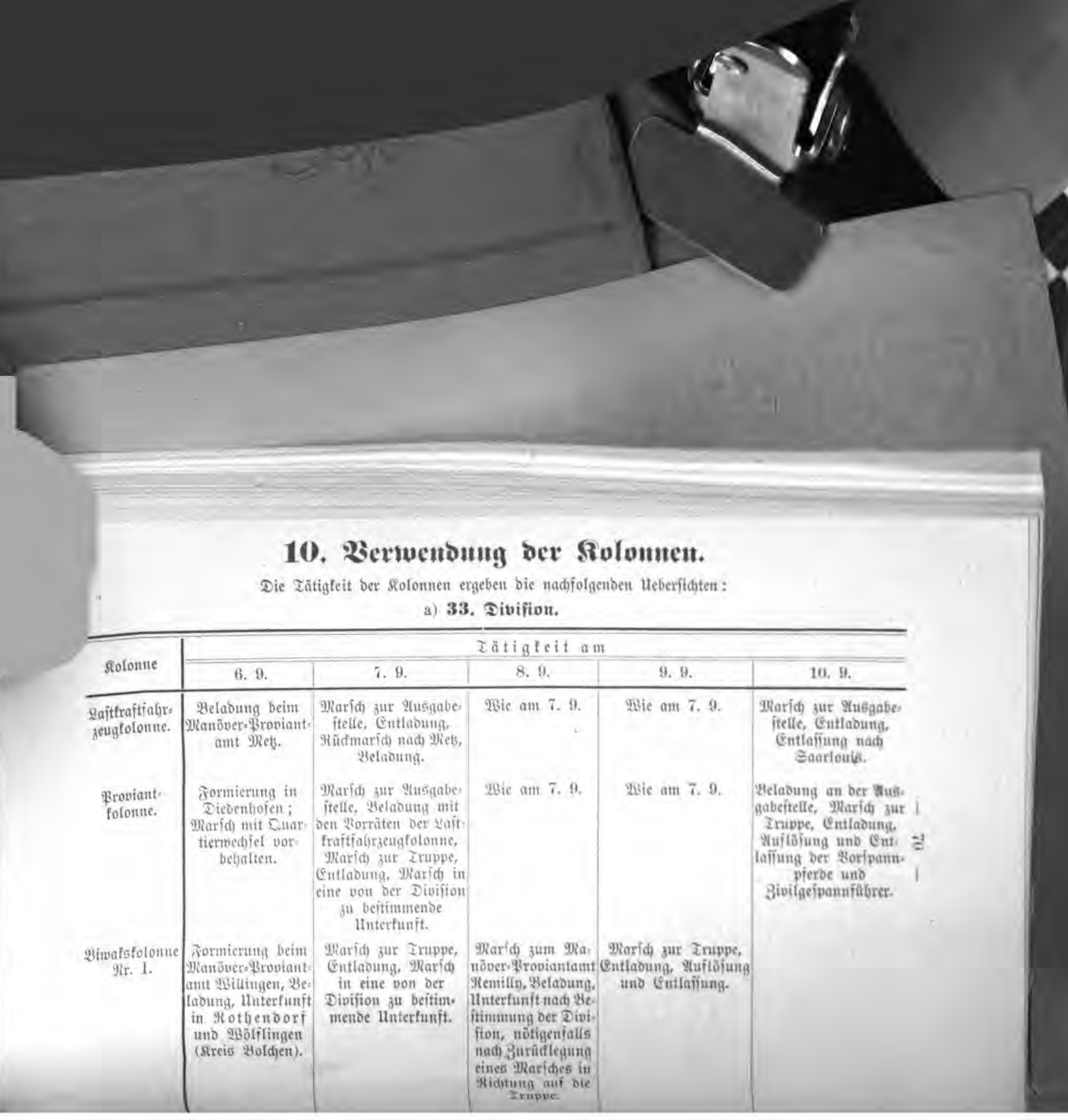
Die Truppen senden die empfangenen Wasserwagen mit ihren Gepäckwagen jeden Morgen zum Sammelplatz der Bagagekolonnen; die demnächstige Neufüllung der Fässer mit einwandfreiem Wasser ist Sache der Kolonnenführer.

Für möglichste Schonung der Fässer und der diesen beigegebenen Krane ist von den beteiligten Stellen Sorge zu tragen.

Der Bagage der Divisionsstäbe (auch der Kavallerie-Division A) werden fahrbare Trinkwasserbereiter angeschlossen, die im Biwak nach Bedarf den Truppen zur Verfügung zu stellen sind. Sie werden am 5. September der 33. Division in Diedenhofen durch die Kommandantur, der 34. Division in Metz durch die Garisonverwaltung I, der Kavallerie-Division A in Mettlach durch den Bürgermeister überwiesen. Am 7. September 5^0 morgens stehen je 2 von der Korpsintendantur ermietete usw. Zugpferde mit je 1 Zivilgespannführer in Diedenhofen und Mettlach vor den Quartieren der Divisionskommandeure, in Metz vor dem Geschäftszimmer der 34. Division zur Bespannung der Trinkwasserbereiter bereit. Die Ausstattung der Fahrzeuge mit einer Tafel und des Gespannführers mit einer Armbinde mit zweckentsprechenden Aufschriften ist von den Divisionen zu veranlassen.

Als Maschinisten für die Trinkwasserbereiter haben die 33. und 34. Division die hierzu ausgebildeten Mannschaften heranzuziehen; der Kavallerie-Division A ist ein solcher von der 34. Division zum 5. September nach Mettlach zuzusenden. Die Maschinisten treten in die Verpflegung der Divisionsstäbe. Vergl. Generalkommando vom 4. 8. 08 IVb Nr. 362 Man.

Die große Bagage des Generalkommandos wird in der Regel der Bagagekolonne einer Infanterie-Division angeschlossen und marschiert an deren Anfang.



10. Verwendung der Kolonnen.

Die Tätigkeit der Kolonnen ergeben die nachfolgenden Uebersichten:

a) **33. Division.**

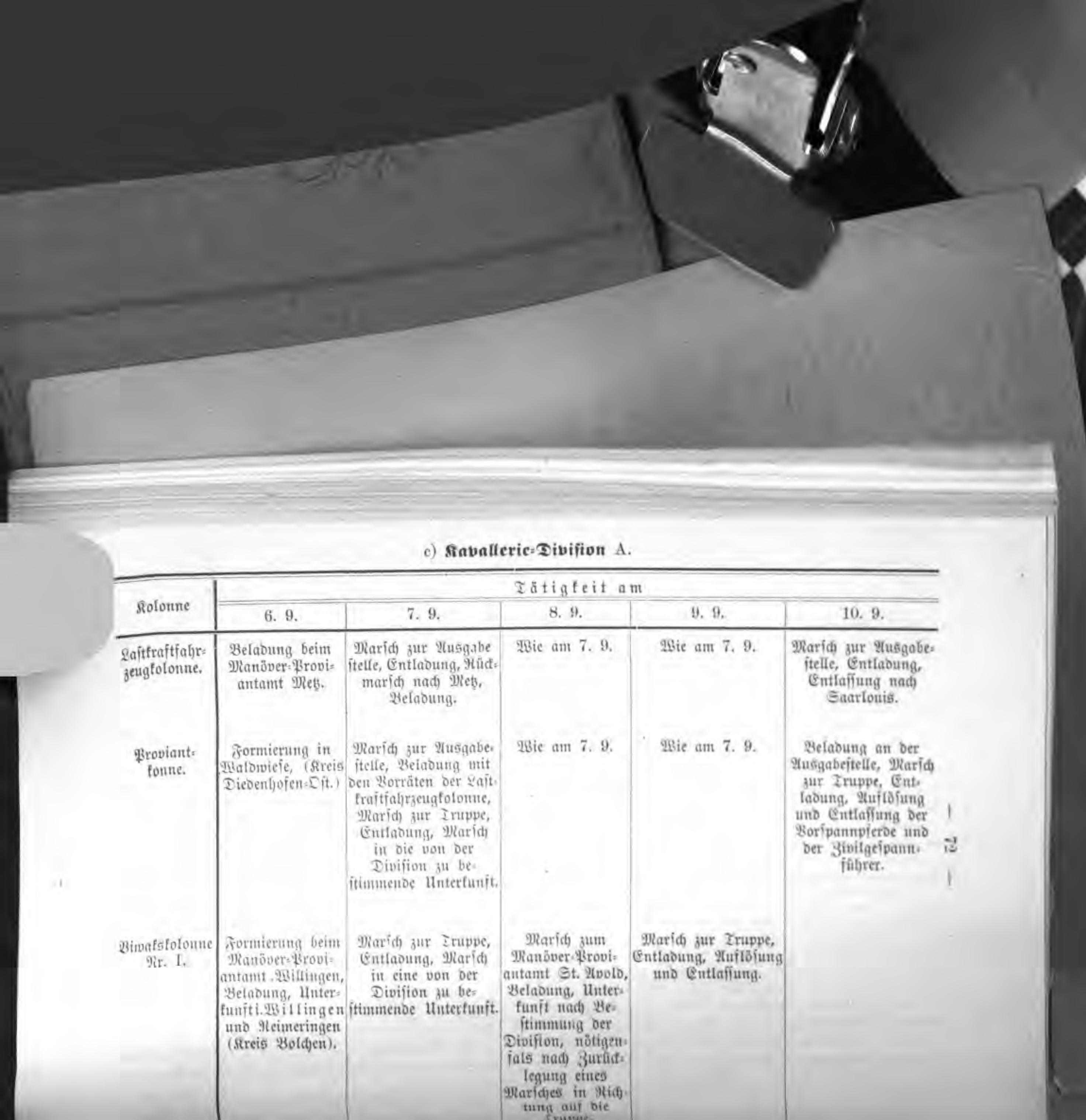
Kolonne	Tätigkeit am				
	6. 9.	7. 9.	8. 9.	9. 9.	10. 9.
Lastkraftfahrzeugkolonne.	Beladung beim Manöver-Proviantamt Metz.	Marsch zur Ausgabestelle, Entladung, Rückmarsch nach Metz, Beladung.	Wie am 7. 9.	Wie am 7. 9.	Marsch zur Ausgabestelle, Entladung, Entlassung nach Saarlouis.
Proviantkolonne.	Formierung in Diedenhofen; Marsch mit Quartierwechsel vorbehalten.	Marsch zur Ausgabestelle, Beladung mit den Vorräten der Lastkraftfahrzeugkolonne, Marsch zur Truppe, Entladung, Marsch in eine von der Division zu bestimmende Unterkunft.	Wie am 7. 9.	Wie am 7. 9.	Beladung an der Ausgabestelle, Marsch zur Truppe, Entladung, Auflösung und Entlassung der Vorspannpferde und Zivilgespannführer.
Biwakskolonne Nr. I.	Formierung beim Manöver-Proviantamt Willingen, Beladung, Unterkunft in Rothendorf und Wölflingen (Kreis Bolchen).	Marsch zur Truppe, Entladung, Marsch in eine von der Division zu bestimmende Unterkunft.	Marsch zum Manöver-Proviantamt Remilly, Beladung, Unterkunft nach Bestimmung der Division, nötigenfalls nach Zurücklegung eines Marsches in Richtung auf die Truppe.	Marsch zur Truppe, Entladung, Auflösung und Entlassung.	

noch a) **33. Division.**

Kolonne	Tätigkeit am				
	6. 9.	7. 9.	8. 9.	9. 9.	10. 9.
Biwakskolonne Nr. II.		Aufstellung beim Manöver-Proviantamt Remilly, Beladung, Unterkunft nach Bestimmung der Division.	Marsch zur Truppe, Entladung, Marsch in die von der Division zu bestimmende Unterkunft.	Marsch zum Manöver-Proviantamt Remilly, Beladung, Unterkunft nach Bestimmung der Division, nötigenfalls nach Zurücklegung eines Marsches in Richtung auf die Truppe.	Marsch zur Truppe, Entladung, Auflösung und Entlassung.

b) **34. Division.**

Kolonne	6. 9.	7. 9.	8. 9.	9. 9.	10. 9.
Lastkraftfahrzeugkolonne.	Beladung beim Manöver-Proviantamt Metz.	Marsch zur Ausgabestelle, Entladung, Rückmarsch nach Metz, Beladung.	Wie am 7. 9.	Wie am 7. 9.	Marsch zur Ausgabestelle, Entladung, Entlassung nach Saalouis.
Proviantkolonne.	Formierung in Metz, Marsch mit Quartierwechsel vorbehalten.	Marsch zur Ausgabestelle, Beladung mit den Vorräten der Lastkraftfahrzeugkolonne, Marsch zur Truppe, Entladung, Marsch in die von der Division zu bestimmende Unterkunft.	Wie am 7. 9.	Wie am 7. 9.	Beladung an der Ausgabestelle, Marsch zur Truppe, Entladung, Auflösung und Entlassung der Vorspannpferde und Zivilgespannführer.



c) Kavallerie-Division A.

Kolonne	Tätigkeit am				
	6. 9.	7. 9.	8. 9.	9. 9.	10. 9.
Lastkraftfahrzeugkolonne.	Beladung beim Manöver-Proviantamt Metz.	Marsch zur Ausgabestelle, Entladung, Rückmarsch nach Metz, Beladung.	Wie am 7. 9.	Wie am 7. 9.	Marsch zur Ausgabestelle, Entladung, Entlassung nach Saarlouis.
Proviantkonne.	Formierung in Waldwiese, (Kreis Diedenhofen-Ost.)	Marsch zur Ausgabestelle, Beladung mit den Vorräten der Lastkraftfahrzeugkolonne, Marsch zur Truppe, Entladung, Marsch in die von der Division zu bestimmende Unterkunft.	Wie am 7. 9.	Wie am 7. 9.	Beladung an der Ausgabestelle, Marsch zur Truppe, Entladung, Auflösung und Entlassung der Vorspannpferde und der Zivilgespannführer.
Biwakskolonne Nr. I.	Formierung beim Manöver-Proviantamt Willingen, Beladung, Unterkunft i. Willingen und Reimeringen (Kreis Bolchen).	Marsch zur Truppe, Entladung, Marsch in eine von der Division zu bestimmende Unterkunft.	Marsch zum Manöver-Proviantamt St. Avold, Beladung, Unterkunft nach Bestimmung der Division, nötigenfals nach Zurücklegung eines Marsches in Richtung auf die	Marsch zur Truppe, Entladung, Auflösung und Entlassung.	

noch c) **Kavallerie-Division** A.

Kolonne	Tätigkeit am				
	6. 9.	7. 9.	8. 9.	9. 9.	10. 9.
Biwakskolonne Nr. II.		Formierung beim Manöver-Proviantamt St. Avold, Beladung, Unterkunft nach Bestimmung der Division.	Marsch zur Truppe, Entladung, Marsch in die von der Division zu bestimmende Unterkunft.	Marsch der Wagen der 28. Kav. Brig., der Masch. Gew. Abt. Nr. 2, der Teile des Feldart. Regts. Nr. 8, z. Manöver-Proviantamt St. Avold, der Wagen des übrigen Teils der Kav. Div. / zum Manöver-Proviantamt Remilly, Beladung, Unterkunft nach Bestimmung der Division, nötigenfalls nach Zurücklegung eines Marsches in Richtung auf die Truppe.	Marsch zur Truppe, Entladung, Auflösung und Entlassung.

noch b) **34. Division.**

Kolonne	Tätigkeit am				
	6. 9.	7. 9.	8. 9.	9. 9.	10. 9.
Biwakskolonne Nr. I.	Formierung beim beim Manöver-Proviantamt Baudrecourt, Beladung, Unterkunft in Baudrecourt und Morville an der Nied (Kreis Chateau-Salins.)	Marsch zur Truppe, Entladung, Marsch in eine von der Division zu bestimmende Unterkunft.	Marsch zum Manöver-Proviantamt Baudrecourt, Beladung, Unterkunft nach Bestimmung der Division, nötigenfalls nach Zurücklegung eines Marsches in Richtung auf die Truppe.	Marsch zur Truppe, Entladung, Auflösung und Entlassung.	
Biwakskolonne Nr. II.		Formierung beim Manöver-Proviantamt Baudrecourt., Unterkunft nach Bestimmung der Division.	Marsch zur Truppe, Entladung, Marsch in die von der Division zu bestimmende Unterkunft.	Marsch zu einer noch zu bestimmenden Eisenbahnstation*), Beladung, Unterkunft nach Bestimmung der Division, nötigenfalls nach Zurücklegung eines Marsches in der Richtung auf die Truppe.	Marsch zur Truppe, Entladung, Auflösung und Entlassung.

*) Die Eisenbahnstation wird nach der Lage vom Generalkommando bestimmt, das auch die Heranziehung des mit Biwaksbedürfnissen gefüllten Zuges regelt. Ein unmittelbares Umladen aus den Eisenbahnwagen in die Proviantwagen ist [illegible]

Das Generalkommando wird bestimmen, ob die Proviantkolonnen der 33. und 34. Division noch am 6. September einen Marsch in der Vormarschrichtung des 7. September ausführen sollen. Ebenso behält sich das Generalkommando für den 7. September die Bestimmung der Ausgabestellen vor, an denen die Lastkraftfahrzeugkolonnen entladen und die Proviantkolonnen beladen werden.

Wird für die Proviantkolonnen der 33. und 34. Division am 6. September kein Marsch befohlen, so folgen diese Kolonnen — ebenso wie bei der Kavallerie-Division A — dem Vormarsch der Divisionen am 7. September hinter den Bagagekolonnen bis zu den vom Generalkommando zu bestimmenden Ausgabestellen.

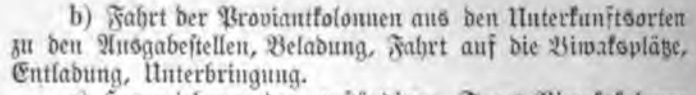
Selbständig ist von den Divisionen am 7. September zu regeln: die Heranziehung der beladenen Proviantkolonnen von den Ausgabestellen und der Biwakskolonnen Nr. I aus der Ortsunterkunft des 6. September auf die Biwaksplätze der Truppen, sowie die Unterbringung der genannten Kolonnen nach erfolgter Entladung und der Biwakskolonnen Nr. II nach erster Beladung für die Nacht 7./8. September.

Vom 8. September morgens geht die Leitung des Fuhrwesens ganz auf die Divisionen über; doch behält sich das Generalkommando jederzeit vor, die erforderlichen Anordnungen selbst zu treffen.

Vom 8. September morgens an haben die Divisionen demnach zu veranlassen:

a) Telegramme an das Manöver-Proviantamt Metz, bis zu welchen Punkten (Ausgabestellen) die Lastkraftfahrzeugkolonnen vorfahren sollen. Diese Telegramme müssen entweder am Abend vor dem Ausgabetage oder am frühen Morgen des Ausgabetages ergehen.

Bei der Wahl der Ausgabestellen ist zu berücksichtigen, daß die Tagesleistung der Lastkraftfahrzeuge etwa 80 bis 90 km beträgt, und daß sie täglich nach Metz zur Neubeladung zurückfahren müssen. Nur feste Chausseen mit nicht zu erheblichen Steigungen sind für ihre Bewegung geeignet. In der Stunde legen die Kolonnen der 33. und 34. Division bis zu 10 km, die der Kavallerie-Division A über 10 km zurück.



b) Fahrt der Proviantkolonnen aus den Unterkunftsorten zu den Ausgabestellen, Beladung, Fahrt auf die Biwakspläße, Entladung, Unterbringung.

c) Heranziehung der zuständigen Tages-Biwakskolonne aus der Unterkunft auf die Biwakspläße, Entladung, Unterbringung.

d) Fahrt der anderen Biwakskolonne aus der Unterkunft zum zuständigen Manöver-Proviantamt, Beladung, Unterbringung.

Hierzu tritt — wie auch bereits am 7. September — die Regelung des täglichen Zusammentritts und der Nachführung der Bagagekolonnen als große Bagage im Sinne der F. O. 438 und die Unterbringung des Personals der Bagagekolonnen.

Schließlich sind am 9. und 10. September die erforderlichen Anordnungen für die Auflösung und Entlassung der Kolonnen zu treffen; vergl. Ziffer 12. —

Bei den Bewegungen der Kolonnen (auch bei deren Rückmärschen zu den Manöver-Proviantämtern) muß auf die taktischen Verhältnisse gerücksichtigt werden. Bei der Vorwärtsbewegung haben die Kolonnen den Truppen zu folgen. Sie dürfen keinesfalls die Kriegshandlung stören. Im übrigen aber sind die Kolonnen neutral und können im Notfalle selbst durch den Gegner hindurchmarschieren. Eingehender Ueberlegung bedarf die Regelung der Märsche der erst am folgenden Tage zur Entladung gelangenden Kolonnen. Sie müssen bereits am Beladungstage so geleitet werden, daß sie in ein günstiges Verhältnis zu ihrer Truppe rücken.

Die Kolonnen, die entladen werden sollen, müssen so früh als möglich auf den Biwaksplätzen eintreffen, damit die Truppen frühzeitig ihre Gepäcksachen und Bedürfnisse erhalten, und Verausgabungen in der Dunkelheit vermieden werden. Auch beim Marsch der Kolonnen in die Quartiere und bei der Entlassung in die Heimat ist jeder Zeitverlust zu vermeiden.

Die Aufbruchszeiten beladener Kolonnen aus ihrer Ortsunterkunft müssen so angesetzt werden, daß langes und ermüdendes Halten auf den Parkplätzen vermieden bleibt.

Die Sammlung der Bagagekolonnen ist von den Divisionen so anzuordnen, daß keine Marschkreuzungen mit der

Truppe vorkommen und daß die Wagen nicht in engen Dorfstraßen halten, durch die noch Truppen marschieren.

Ueber zu spät eintreffende oder unzweckmäßig herangeführte Bagagewagen haben die Kolonnenführer täglich den Trainbataillonskommandeuren Meldung zu machen, die sie an die Divisionen weitergeben.

Bagage- oder sonstige Kolonnenwagen, die marschierenden Truppen begegnen oder sie kreuzen, haben den Durchmarsch der Truppe auf einer Seite der Straße oder auf einer Nebenstraße abzuwarten. Hierüber sind sämtliche Wagenführer, die Empfangskommandos und das Begleitpersonal der Bagagewagen durch die Kolonnenführer zu belehren.

Bei der Auswahl der Wege für die Kolonnen auf dem Marsche bedarf es großer Sorgfalt. Die Kolonnenführer müssen sich durch rechtzeitige Erkundungen Sicherheit darüber verschaffen, ob die Wege benutzbar sind, die sie unter Berücksichtigung der taktischen Verhältnisse gewählt haben, um die Truppe oder die Quartiere oder ein Manöver-Proviantamt oder die Ausgabestelle der Lastkraftfahrzeugkolonnen zu erreichen.

Die Kolonnenführer müssen gelegentlich längeren Haltens, auch schon am späteren Vormittage, kochen und füttern lassen. Selbst ein hierdurch entstehender Aufenthalt in der Vorbewegung der Kolonnen muß in Kauf genommen werden. Er bringt sich durch erfrischte Kräfte von Mann und Pferd wieder ein.

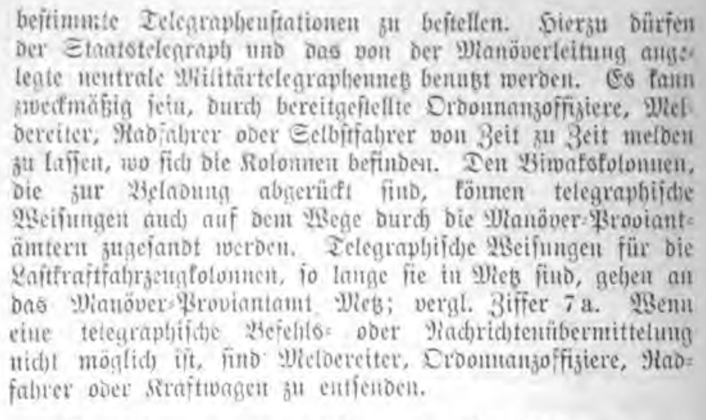
Die beladenen Kolonnen sind bei Tage und besonders bei Nacht zu bewachen; vergl. Ziffer 3 i. Hierzu ist von den Kolonnenführern ein regelrechter Wachtdienst einzurichten, zu dem die Mannschaften der Truppen und unberittene Trainsoldaten, die nicht Burschen sind, herangezogen werden.

Bei Nacht ist der letzte Wagen jeder Kolonne mit einer hell nach rückwärts leuchtenden Laterne zu versehen. Die Kolonnenführer müssen dafür sorgen, daß die Kolonnen auch bei Nacht unverzüglich aufbrechen können.

Die Befehls- und Nachrichtenübermittelung zwischen den Divisionsstäben und den Kolonnen ist von den Divisionen sorgsam zu organisieren.

Zur schnellen Uebermittelung von Befehlen empfiehlt es sich, Befehlsempfänger der Kolonnen, zu gewissen Zeiten an





bestimmte Telegraphenstationen zu bestellen. Hierzu dürfen der Staatstelegraph und das von der Manöverleitung angelegte neutrale Militärtelegraphennetz benutzt werden. Es kann zweckmäßig sein, durch bereitgestellte Ordonnanzoffiziere, Meldereiter, Radfahrer oder Selbstfahrer von Zeit zu Zeit melden zu lassen, wo sich die Kolonnen befinden. Den Biwakskolonnen, die zur Beladung abgerückt sind, können telegraphische Weisungen auch auf dem Wege durch die Manöver-Proviantämtern zugesandt werden. Telegraphische Weisungen für die Lastkraftfahrzeugkolonnen, so lange sie in Metz sind, gehen an das Manöver-Proviantamt Metz; vergl. Ziffer 7 a. Wenn eine telegraphische Befehls- oder Nachrichtenübermittelung nicht möglich ist, sind Meldereiter, Ordonnanzoffiziere, Radfahrer oder Kraftwagen zu entsenden.

Die Kolonnen sind möglichst in der Reihenfolge: Bagagekolonnen, Biwakskolonnen, Proviantkolonnen den Truppen zuzuführen. Sie verlassen die Biwaksplätze in der Reihenfolge: Biwakskolonnen, Proviantkolonnen, Bagagekolonnen. Abweichungen regeln die Divisionen.

Sobald die Kolonnen auf die Biwaksplätze herangezogen werden sollen, sorgen die Divisionen dafür, daß den Kolonnenführern Mitteilung über die Biwaksplätze und die Verteilung der Truppen zugeht.

Für die ordnungsmäßige Zuführung der Kolonnenwagen an die Truppen sind die Kolonnenführer verantwortlich. Um indes hierbei Verzögerungen zu vermeiden, und um den Wagen das Auffinden des Truppenteils, für den sie geladen haben, zu erleichtern, dürfen die Divisionen die Kolonnen nicht zu weit zurücklassen, müssen ihnen vielmehr frühzeitig den Befehl zum Vorrücken zukommen lassen, ihnen rechtzeitig Berittene (möglichst Offiziere) oder Radfahrer zum Empfang und zur Weiterführung der Wagen entgegensenden und namentlich bei Dunkelheit an den Stellen, an denen die Wege nach den einzelnen Biwaksplätzen abzweigen, Unteroffiziere oder zuverlässige Mannschaften nötigenfalls mit Laternen aufstellen, die den Wagenführern den Weg weisen.

Die Kolonnenführer haben ihrerseits die Verpflichtung, rechtzeitig durch Berittene oder Motorfahrer Verbindung nach vorn aufzusuchen.

Nach dem Entladen auf den Biwakplätzen werden die Proviant- und Biwakskolonnen, die weiter verwendet werden, abseits der Biwaks gesammelt und in die von den Divisionen bestimmten Quartiere geführt. Die Sammelplätze sind den Wagenführern usw. vor der Entlassung der einzelnen Wagen zu den Truppen zu bezeichnen.

Die Zeit des Eintreffens der Proviant- und Biwakskolonnen in den Biwaks ist sofort von den Truppenteilen den Divisionen und von diesen dem Generalkommando zu melden. Bei verspätetem Eintreffen der Kolonnen sind zugleich die Gründe der Verzögerung anzugeben.

Ferner sind dem Generalkommando täglich die Unterkunftsorte der entladenen Proviant- und Biwakskolonnen und die Eintreffezeiten der Bagagen zu melden.

Die für die Bewegung der Kolonnen erlassenen oder erhaltenen Befehle sind von den Divisionen tageweise zusammenzustellen und jeweils am folgenden Tage in Abschrift dem Generalkommando zuzusenden. Aus der Zusammenstellung muß Ort und Zeit des Erlasses und des Eintreffens der Befehle bei den Kolonnen und das Eintreffen der Kolonnen bei den Truppen ersichtlich sein.

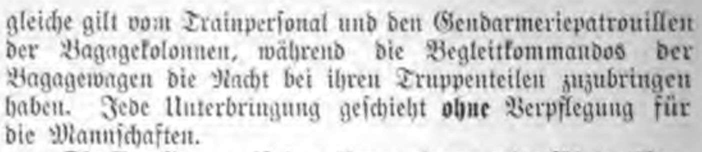
Eine das ganze Kaisermanöver umfassende Nachweisung über das Eintreffen der Proviant- und Biwakskolonnen, sowie der Bagagen nach dem Muster in Anlage 7 ist dem Generalkommando von den Divisionen und der 1. Kavallerie-Inspektion zum **19. September d. J.** vorzulegen. Vergl. auch Abschnitt XXII.

11. Unterkunft der Kolonnen.

Das Personal der Lastkraftfahrzeugkolonnen kehrt täglich in die Unterkunft in Metz zurück.

Das Trainpersonal der Proviant- und Biwakskolonnen ist mit den zugeteilten Empfangskommandos und Gendarmeriepatrouillen Nachts in Ortsunterkunft unterzubringen. Das





gleiche gilt vom Trainpersonal und den Gendarmeriepatrouillen der Bagagekolonnen, während die Begleitkommandos der Bagagewagen die Nacht bei ihren Truppenteilen zuzubringen haben. Jede Unterbringung geschieht **ohne** Verpflegung für die Mannschaften.

Die Verpflegung ist den hierzu eigens mitgeführten Vorspannwagen zu entnehmen, das Futter kann von den Gemeinden angefordert werden; vergl. Ziffer 3c und Abschnitt XXI.

Ueber die Motorfahrer vergl. Ziffer 3n.

Die Zivilgespannführer müssen sich mit ihren Pferden selbst Unterkunft beschaffen, sofern sie nicht in Stallzelten unterkommen können. (s. weiter unten). Die Kolonnenführer und das Trainpersonal sollen ihnen hierbei behilflich sein. Für die Vorspänner der Bagagekolonnen haben in dieser Beziehung die Truppen zu sorgen.

Ein Biwakieren der Vorspänner ist möglichst zu vermeiden. Ist die Unterbringung in Ortschaften ausnahmsweise nicht durchführbar, so ist von den Kolonnenführern — hinsichtlich der Vorspänner der Bagagekolonnen von den Truppenbefehlshabern — den Divisionen über die Gründe zu berichten. Die Divisionen berichten dem Generalkommando, dieses dem Kriegsministerium. Die Berichte der Divisionen sind spätestens **zum 15. September** dem Generalkommando einzureichen; vergl. Abschnitt XXII.

Bei den Manöver-Proviantämtern Willingen, Remilly, Baudrecourt und St. Avold werden Stallzelte aufgestellt.

Die Benutzung dieser Stallzelte ist vorkommendenfalls den Zivilgespannführern durch die Kolonnenführer anzuempfehlen.

Folgende Ortschaften kommen nur für die Unterbringung von Kolonnen in Betracht und dürfen von Truppen nicht belegt werden:

> Rothendorf, Wölflingen, Willingen, Reimeringen, Wallersberg (Kreis Bolchen), Remilly (Kreis Metz), Baudrecourt und Morville a. d. Nied (Kreis Chateau-Salins).

St. Avold (Kreis Forbach) und Mörchingen (Kreis Chateau-Salins) dürfen gegebenenfalls mit Vorspännern belegt werden,

doch sind die fiskalischen Räume und Ställe davon unbedingt ausgeschlossen.

Die Orte Kurzel, Sillers, Pont a Chaussy, Landonvillers und Chevillon (Kreis Metz) sind weder von Truppen noch von Kolonnen zu belegen.

Die Zuweisung der Unterkunftsorte an die Proviant- und Biwakskolonnen, sowie an das Trainpersonal usw. der Bagagekolonnen ist vom 7. September an lediglich Sache der Divisionen. Sollen Proviant- und Biwakskolonnen nach der Entladung in der Nähe der Biwaks untergebracht werden, so sind nur solche Orte zu wählen, die überhaupt nicht oder nur schwach belegt sind.

Orte, die mit Offizierpferden aus den Biwaks angefüllt sind, bleiben frei.

In der Regel werden die Kolonnen noch einen kleinen Marsch machen müssen, um in geeignete Ortschaften zu gelangen.

Das Personal der Bagagekolonnen verbleibt zweckmäßig in der Nähe der Biwaks der Divisionen, weil es in der Regel am folgenden Tage die Bagagewagen usw. auf den oder in der Nähe der Biwaksplätze zu sammeln hat.

12. Entlassung der Kolonnen.

Die Führer der **Lastkraftfahrzeugkolonnen** entlassen am 10. September nach der letzten Entladung die Fußgendarmen, überweisen das zugeteilte Trainpersonal an die empfangenden Proviantkolonnen und fahren, ohne den Gang des Manövers zu stören, nach Saarlouis ab. In Saarlouis ist Unterkunft durch das Wachtkommando des Infanterie-Regiments Nr. 30 vorbereitet.

Das Magazinpersonal tritt zu seinem Proviantamt zurück.

Die Führer der **Proviantkolonnen** belassen nach der letzten Entladung am 10. September die von den Truppen gestellten und mit 2 Krümperpferden bespannten Fahrzeuge bei den Truppen, ebenso die mit ermieteten oder angeforderten Pferden und von Zivilgespannführern geführten Truppenfahrzeuge, deren ursprüngliche Bespannung den Truppen zurückgesandt war, diese mit dem Hinweis, daß sie fortan wieder von den Truppen zu bespannen und mitzuführen sind. Mit den

Lebensmittelwagen, die aus den Beständen der Infanterie-Regimenter Nr. 67, 135 und 144 stammen (nur 33. und 34. Division), den freigewordenen Zivilgespannführern und Miets- usw. Pferden verlassen sie das Biwak und nehmen die Auflösung der Kolonnen auf Plätzen vor, wo eine Störung der Truppen vermieden wird. Die freigewordenen Zivilgespannführer sind mit ihren Gespannen unter Austeilung von Anerkenntnissen (s. weiter unten) auf diesen Plätzen zu entlassen

Die Lebensmittelwagen aus Metz (34. Division) sind mit den Miets- usw. Pferden und den Zivilgespannführern den Wachtkommandos der Infanterie-Regimenter Nr. 67 und 144, die aus Diedenhofen (33. Division) dem Wachtkommando des Infanterie-Regiments Nr. 135 zuzusenden. Die Kolonnenführer regeln diese Märsche und bestimmen für jeden der beiden Transporte einen Offizier vom Train-Bataillon Nr. 16 und das erforderlich erscheinende Trainpersonal zur Führung. Die Offiziere liefern in Metz und Diedenhofen die Lebensmittelwagen an die Wachtkommandos ab und entlassen die Zivilgespannführer mit ihren Pferden, indem sie ihnen die erforderlichen Anerkenntnisse (s. weiter unten) ausstellen.

Für die Unterbringung usw. der Trainoffiziere und ihres Personals sorgt in Metz das Wachtkommando des Infanterie-Regiments Nr. 67, in Diedenhofen das Wachtkommando des Infanterie-Regiments Nr. 135. Die Trainoffiziere mit ihrem Personal begeben sich von Metz und Diedenhofen in 2 Märschen nach Forbach zurück.

Die der Heeresverwaltung gehörigen Ausrüstungsstücke, Wagenplane, Armbinden der Gespannführer und andere Geräte sind auf dem Vorspannwagen, der das Offiziergepäck und die eisernen Portionen und Rationen fortschaffte, unter Führung eines Trainunteroffiziers zum nächsten Proviant- oder Manöver-Proviantamt des Korpsbezirks zu senden und an dieses gegen Quittung zurückzuliefern. Die Kolonnenführer teilen der Korpsintendantur den Verbleib der genannten Gegenstände baldmöglichst mit; demnächst ist auch der genannte Vorspannwagen zu entlassen.

Die Führer der **Biwakskolonnen** führen ihre Kolonnen am 9. und 10. September nach der letzten Entladung aus den Biwaks auf Plätze, wo sie den Truppen nicht hinderlich werden. Dort sind die Zivilgespannführer mit ihren Pferden und Wagen unter Austeilung von Anerkenntnissen (s. weiter unten) zu entlassen. Hinsichtlich der Rücklieferung der der Heeresverwaltung gehörigen Ausrüstungsstücke verfahren sie ebenso wie die Führer der Proviantkolonnen.

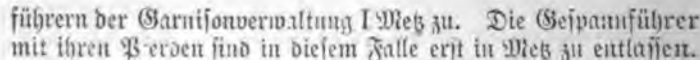
Die **Bagagekolonnen** lösen sich auf, indem die Bagagewagen am letzten Tage (11. September; ausnahmsweise 10. September für Truppen, die schon an diesem Tage mit Fußmarsch ihren Standort erreichen können) den Truppen das Gepäck auf die Einladestationen, in die ersten Rückmarschquartiere oder in die Standorte zuführen. Demnächst sind die Zivilgespannführer mit ihren Pferden und Wagen unter Austeilung von Anerkenntnissen (s. weiter unten) durch die Truppen zu entlassen. Die Armbinden sind ihnen abzunehmen.

Die Wasserwagen (nur 33. und 34. Division) sind von den Kolonnenführern aus den letzten Biwaks herauszuziehen und unter der Führung von Trainunteroffizieren dem nächsten Proviant- oder Manöver-Proviantamt des Korpsbezirks zuzusenden, das die Wasserfässer gegen Quittung abnimmt.

Der Verbleib der Wasserfässer ist von den Kolonnenführern der Korpsintendantur baldmöglichst mitzuteilen. Demnächst sind auch diese Wagen zu entlassen.

Für den Fall, daß die Rückbeförderung der Stäbe und Truppen nach Metz mit der Eisenbahn geschieht, werden die Trinkwasserbereiter der 33. und 34. Division mit den Divisionsstäben, der der Kavallerie-Division A mit dem Stabe der 34. Kavalleriebrigade zurückbefördert. Die Gespannführer mit den ermieteten Pferden sind auf den Einladebahnhöfen zu entlassen, nachdem sie von den Divisionen Anerkenntnisse erhalten haben. In Metz hat die von den Divisionen telegraphisch über die Eintreffezeiten zu benachrichtigende Garnisonverwaltung I die Trinkwasserbereiter vom Bahnhof zu holen und vorläufig unterzubringen.

Im Falle des Fußmarsches senden die Divisionen die Trinkwasserbereiter mit den ermieteten Pferden und Gespann-



führern der Garnisonverwaltung I Metz zu. Die Gespannführer mit ihren Pferden sind in diesem Falle erst in Metz zu entlassen.

Die Anerkenntnisse, die den Zivilgespannführern bei der Entlassung von den Kolonnenführern — nur beim Gepäckvorspann von den Truppen — mitzugeben sind, müssen genaue Angaben über Gestellungsort, Benutzungsdauer und Entlassungsort, sowie den Vermerk erhalten, welcher Kolonne der Wagen angehört hat, und für welchen Truppenteil er bestimmt war. Anerkenntnisse, die von den Kolonnenführern ausgestellt werden, sind in zweiter Ausfertigung den Truppenteilen zu übermitteln, für die die Fahrzeuge geladen hatten.

Die freiwilligen Motorfahrer sind bei der Auflösung der Kolonnen zu entlassen.

Ueber den Verbleib des freigewordenen Trainpersonals und der Gendarmeriepatrouillen bis zum Manöverschluß bestimmen die Divisionen.

Alle Empfangskommandos treten bei der letzten Entladung der Kolonnen zu ihren Truppen zurück.

XXI. Verpflegung.

A. Verpflegung für die Zeit bis einschließlich 6. September.

1. Die Verpflegung während der Brigade- und Divisionsmanöver der 33. und 34. Division regeln die Divisionen.

Konserven dürfen nicht verabreicht werden, soweit nicht durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 7. 8. 1908 Nr. 179. 8. 08. B 2 (Generalkommando XVI. Armeekorps vom 11. 8. 08 Ia Nr. 396 und 397) Ausnahmen gestattet sind.

2. Am 5. und 6. September sind die in Metz und Diedenhofen in Kasernen untergebrachten Truppen auf Selbstverpflegung angewiesen. Konserven dürfen nicht verabreicht werden. Brot wird von den Proviantämtern, Fleisch in Metz von der Garnisonschlächterei, in Diedenhofen von den …lich verpflichteten Lieferanten entnommen.

Die an den genannten Tagen einquartierten Truppen der 33. und 34. Division, sowie der Kavallerie-Division A erhalten Verpflegung für Mann und Pferd von den Quartierwirten, ebenso das Personal der Kolonnen, soweit nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen getroffen sind (Generalkommando vom 14. 8. 08. Ia Nr. 455 Man. betr. Lastkraftfahrzeugkolonnen).

Wo Pferdefutter von den Gemeinden nicht hergegeben werden kann, ist der Bedarf von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen. (N. L. G. § 5). Diese Gemeinden werden den Divisionen von der Korpsintendantur mitgeteilt.

B. Verpflegung vom 7. bis einschließlich 11. September.

I. Verpflegung im Allgemeinen.

1. Mann und Pferd erhalten für den 7. bis einschließlich 11. September nach dem in Anlage 8 enthaltenen Speisezettel Magazinverpflegung, soweit nicht für besondere Kommandos usw. andere Verpflegungsarten zulässig oder vorgeschrieben sind.

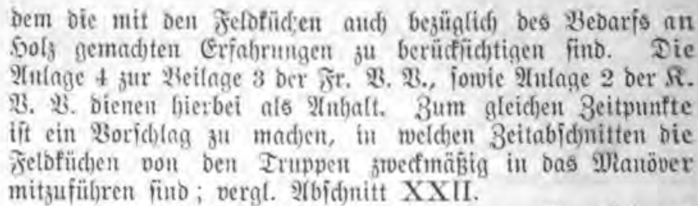
2. Zum täglichen Verbrauch wird eine volle Mundportion, eine Portion Kochholz sowie eine Haferration — bei der Kavallerie jedoch nur $^{1}/_{3}$ Haferration — von den Mannschaften bezw. Pferden tragbar mitgeführt.

Von den täglich aus den Kolonnen empfangenen Rationen sind bei der Kavallerie $^{2}/_{3}$ zum Verbrauch am Empfangstag und am nächsten Morgen, $^{1}/_{3}$ für den nächsten Tag zum Mitführen auf den Pferden bestimmt.

3. Die Zubereitung der Beköstigung erfolgt in der üblichen Weise. Bei den Infanterie-Regimentern Nr. 98 und 130 wird die Tagesbeköstigung in fahrbaren Feldküchen hergestellt, deren Füllung mit Lebensmitteln jeweils tags vor deren Verbrauch stattfindet.

4. Zum 15. November 08 hat das II. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 130 auf dem Dienstwege einen Entwurf für eine Anleitung zum Kochen in Feldküchen vorzulegen, i-





dem die mit den Feldküchen auch bezüglich des Bedarfs an Holz gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen sind. Die Anlage 4 zur Beilage 3 der Fr. V. V., sowie Anlage 2 der K. V. V. dienen hierbei als Anhalt. Zum gleichen Zeitpunkte ist ein Vorschlag zu machen, in welchen Zeitabschnitten die Feldküchen von den Truppen zweckmäßig in das Manöver mitzuführen sind; vergl. Abschnitt XXII.

Die vorgesetzten Dienststellen haben zur Eingabe des II. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 130 Stellung zu nehmen. Die übrigen mit Feldküchen ausgestatteten Bataillone der 66. Infanterie-Brigade haben ihre Erfahrungen und Vorschläge im Sinne des Vorstehenden dem II. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 130 zum 1. November 08 mitzuteilen.

Empfang der Verpflegung.

5. Die Truppen empfangen ihre Verpflegung — Mundportion, Kochholz und Hafer — im allgemeinen aus Proviantkolonnen, deren Füllung aus Lastkraftfahrzeugkolonnen stattfindet.

Das Rauhfutter — sowie die Biwaksbedürfnisse (vergl. nachstehend Ziffer 9 und 21) — werden aus Manöver-Proviantämtern empfangen und den Truppen auf Biwakskolonnen zugeführt (vergl. Abschnitt XX, Ziffer 3a).

Ueber die Regelung des Nachschubes der Verpflegungs- pp. Bedürfnisse vergl. Abschnitt XX, Ziffer 10.

6. Für den 7. September bringen die Truppen die vorstehend unter Ziffer 2, Absatz 1 genannten Gegenstände mit.

Der Empfang findet, wie folgt, statt:

33. Division am 5. September nachmittags bei dem Proviantamt Diedenhofen.

34. Division am 5. September nachmittags bei dem Proviantamt Metz.

Von der Kavallerie-Division A empfangen nach näherer Anordnung der 34. Kavallerie-Brigade das Ulanen-Regiment Nr. 14 am 3. September aus dem Manöver-Proviantamt St. Avold, das Dragoner-Regiment Nr. 9 am 4. September aus dem Manöver-Proviantamt Willingen. Die übrigen Truppen der Kavallerie-Divisionen A werden von den abge-

benden Armeekorps pp. gemäß diesseitigem Schreiben vom 9. 8. 1908 IVa Nr. 431 IVa mit Mundverpflegung pp. für den 7. September ausgestattet.

7. Für den 8. bis einschließlich 11. September empfangen die Truppen eine volle Mundportion nebst Kochholz sowie eine Ration Hafer jeweilig tags zuvor aus den Proviantkolonnen.

8. Die Infanterie-Regimenter Nr. 98 und 130 empfangen am 5. September außer der für den 7. September bestimmten Mundportion und einer Ration Hafer eine zweite Mundportion ohne Brot für den 8. September, sowie für beide Tage je 25 kg zerkleinertes Kochholz pro Kompagnie (Feldküche). Am 7. 8. und 9. September wird je eine volle Mundportion nebst 25 kg Kochholz pro Kompagnie (Feldküche) und eine Ration Hafer, am 10. September nur noch die für den 11. September fehlende Brotportion sowie eine Ration Hafer von der Proviantkolonne der 33. Division empfangen.

9. Heu und Futterstroh sowie die Biwaksbedürfnisse werden aus den im Abschnitt XX, Ziffer 6 aufgeführten Manöver-Proviantämtern empfangen. Für die 34. Division werden am 9. September das Rauhfutter und die Biwaksbedürfnisse an einer noch zu bestimmenden Eisenbahnstation ausgegeben.

Die Zuführung des Rauhfutters und der Biwaksbedürfnisse erfolgt auf Biwakskolonnen und zwar durch die Kolonnen Nr. I am 7. u. 9. September, durch die Kolonnen Nr. II am 8. und 10. September.

10. Die Truppen, die am 10. September, bereits mittels Fußmarsches ihre Standorte erreichen, kochen zuvor ab. Rauhfutter ist von den Biwakskolonnen Nr. II zu entnehmen; wenn diese jedoch nicht rechtzeitig eintreffen, von den Truppen selbst in Grenzen der nach dem N. L. G. zahlbaren Preise zu beschaffen. Diese sind aus den den Gemeindevorstehern **zuletzt** zugegangenen amtlichen Anzeigeblättern zu ersehen und gelten auch in dem Falle, daß bereits auf dem Dienstwege die von der oberen Verwaltungsbehörde festgestellten neuen Preise zwar bekannt geworden, aber in den Anzeigeblättern noch nicht veröffentlicht worden sein sollten.





Soweit hiernach die Bestände der Biwakkolonnen Nr. II für diese Truppen nicht zur Ausgabe gelangen, sind sie dem nächstgelegenen Proviantamt oder Manöver-Proviantamt des Korpsbezirkes wieder zuzuführen.

11. Für den 11. September wird den Fußtruppen das Rauhfutter auf den Biwakkolonnen Nr. II am 10. September zugeführt. Zur weiteren Fortschaffung sind von den Truppen die Gepäckwagen zu benutzen.

Die berittenen Truppen empfangen für den 11. September das Rauhfutter, die Kavallerie außerdem noch $^{2}/_{3}$ Haferration an Stellen, die noch bekannt gegeben werden.

II. Verpflegung im besonderen.

Verpflegung der Offiziere und deren Pferde.

12. Die Offiziere der höheren Stäbe sorgen für ihre Verpflegung selbst.

Für die Pferde der höheren Stäbe ist das Futter von den Gemeinden zu entnehmen, falls sich keine militärische Verabreichungsstelle am Orte befindet. Für alle Fälle ist auf den Bagagewagen eine eiserne Haferration mitzuführen. Diese Ration wird in gleicher Weise wie die für den 7. September mitzubringenden Verpflegungs- pp. Gegenstände empfangen; vergl. vorstehend Ziffer 6.

13. Sämtliche Offiziere der biwakierenden Truppen haben täglich gegen Bezahlung eine volle Portion Mundverpflegung zu empfangen, die wie die Portion der Mannschaften für den 7. bis einschließlich 11. September zu verabfolgen und bei der Truppe tragbar nach näherer Bestimmung des Truppenbefehlshabers mitzuführen ist. Vergütung: Brot 0,15 M., große Beköstigungsportion 0,48 M.

Nehmen Offiziere, die in engen Quartieren untergebracht werden, Verpflegung an, so ist hierfür an den Gemeinderechner (Gemeindeempfänger) das gesetzliche Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt:

a) für die volle Tageskost	2	Mark	50	Pfennig
b) „ „ Mittagskost allein	1	„	25	„
c) „ „ Abendkost allein	—	„	75	„
d) „ „ Morgenkost allein	—	„	50	„

Für die Offizierpferde der berittenen Truppen ist dieselbe Haferration wie für die Dienstpferde — $^1/_3$ für die Kavallerie, 1 Ration für die Artillerie — nach näherer Anordnung des Truppenbefehlshabers bei der Truppe tragbar mitzuführen.

Verpflegung der Mannschaften der höheren Stäbe, Fernsprechabteilungen, Korpstelegraphenabteilung, Funkentelegraphenabteilung, Feldsignalabteilung und Manöver-Luftschiffer-Abteilung sowie der Pferde.

14. Die Mannschaften der voraufgeführten Formationen empfangen Mundverpflegung nach Anlage 9 für die Zeit vom 7. bis 11. September einschließlich.

Die Fortschaffung dieser Verpflegungsgegenstände erfolgt auf den Gepäckwagen oder eigenen Fahrzeugen, eine Portion ist jedoch stets tragbar mitzuführen.

Für die Pferde ist von vornherein eine Haferration mitzuführen, welche mit der Mundverpflegung zu empfangen und spätestens am 11. September zu verfüttern ist.

Im übrigen ist das Pferdefutter von den Gemeinden zu entnehmen, sofern sich keine militärische Verabreichungsstelle am Unterkunftsorte befindet. Als Preisgrenzen gelten die bei Lieferungen durch die Gemeinden nach dem N. L. G. zahlbaren Sätze; vergl. vorstehend unter Ziffer 10. 1. J. Kr. v. 3. 9. 08 I a/IV. 5114.

Verpflegung der Mannschaften des Trainaufsichtspersonals, der Empfangs- pp. Kommandos und der an die Proviantkolonnen von den Truppen abgegebenen Krümperkutscher, sowie der Pferde des Trainaufsichtspersonals und der Krümperpferde der Proviantkolonnen.

15. Die Mannschaften des Trainaufsichtspersonals und der Empfangskommandos der Proviant- und Biwakskolonnen sowie die an die Proviantkolonnen von den Truppen abgegebenen Krümperkutscher erhalten nach Anlage 9 zwei, das Trainaufsichtspersonal und Begleitkommando der Bagagekolonnen fünf Verpflegungsportionen.

Gleichzeitig empfangen diese Mannschaften 1 Portion Kochholz, um bei etwaigem späten Eintreffen in den Quartieren gelegentlich längeren Haltens unterwegs abkochen zu könne[n]



16. Für die Pferde des Trainaufsichtspersonals der Proviant-, Biwaks- und Bagagekolonnen, sowie für die Krümperpferde der Proviantkolonnen ist das Futter von den Manöver-Proviantämtern zu empfangen oder von den Gemeinden anzufordern, wenn eine militärische Verabreichungsstelle nicht am Orte ist. Um nötigenfalls unterwegs abfüttern zu können, ist eine eiserne Haferration mitzuführen, welche spätestens vor Auflösung der Kolonnen zu verfüttern ist.

17. Ueber den Empfang der Verpflegungsportionen und der eisernen Haferrationen und die Ergänzung der verbrauchten Portionen und eisernen Rationen für das Trainaufsichtspersonal pp. vergleiche im übrigen Anlage 9. g. Kr. 3.9.08 I/IIa 5 [illegible]

Verpflegung weithin entsandter Kavallerie-Abteilungen, der Radfahrer und sonstigen Kommandos.

(§ 12, Ziffer 5 Fr. V. V.)

18. Die Mundverpflegung regelt sich nach § 12,5 Fr. V. V., d. h. die Mannschaften verzehren zunächst die für alle Fälle mitzuführende Portion. Nach deren Verbrauch steht zum Barankauf für spätere Tage neben dem hohen Beköstigungsgelde (56 Pfennig im Bezirk des XVI., 52 Pfennig im Bezirk des VIII. und XV. Armeekorps) und dem Brotgelde (15 Pfennig) ein täglicher Zuschuß von 30 Pfennig zur Verfügung. Ausgenommen sind die zu den Infanterie-Truppenteilen usw. kommandierten Meldereiter, die nur das hohe Beköstigungsgeld erhalten.

Futter ist von den Gemeinden in Anspruch zu nehmen, sofern keine militärische Verabreichungsstelle am Ort ist.

Verpflegung der berittenen Gendarmen.

19. Die berittenen Gendarmen können durch den Truppenteil oder die Kolonnen, denen sie zugeteilt sind, Rationen aus den Manöver-Proviantämtern empfangen. Für den Empfang sind besondere Quittungen zu erteilen.

Verpflegung der Vorspänner.

20. Die Vorspänner müssen für ihre eigene und ihrer Pferde Verpflegung selbst sorgen, sie können jedoch gegen Bezahlung Verpflegung aus den Manöver-Proviantämtern empfangen.

Als Vergütung sind zu entrichten:

für die Brot- und Beköstigungsportion auf einen Tag	0,63	Mark
„ 1 Zentner Hafer	10,32	„
„ 1 „ Heu	3,79	„
„ 1 „ Stroh	2,41	„

Ueber die Berechtigung der Vorspänner zur Entnahme von Verpflegung aus den Manöver-Proviantämtern und über die vorstehend angegebenen Preise sind die Gespannführer von den Kolonnenführern zu belehren.

III. Biwaksbedürfnisse.

21. Die zuständigen Sätze an Biwaksbedürfnissen sind aus Anlage 10 ersichtlich. Diese Bedürfnisse werden aus den im Abschnitt XX, Ziffer 6 aufgeführten Manöver-Proviantämtern empfangen und den Truppen auf Biwakskolonnen zugeführt; vergl. vorstehend Ziffer 5 und 9.

22. Müssen weithin entsandte Kavallerie-Abteilungen, Radfahrer und sonstige Kommandos (§ 12 Ziffer, 5 Fr. V. B.) biwakieren, so haben diese Formationen, soweit ein Empfang aus Manöver-Proviantämtern nicht angängig ist, die Biwaksbedürfnisse und das Pferdefutter freihändig anzukaufen.

Als Preisgrenze gelten für den Ankauf von Lagerstroh und Pferdefutter die für Lieferungen durch die Gemeinde zahlbaren Vergütungssätze (vergl. vorstehend unter Ziffer 10).

Die Höchstpreise für Holz betragen im Bezirk des XVI. Armeekorps 12 Mark pro cbm. Die Preise im Bezirke des VIII. und XV. Armeekorps werden noch mitgeteilt.

Das Heranschaffen der angekauften Mengen zum Biwaksplatz ist seitens der Truppen tunlichst in den Kaufpreis mit einzubedingen. Nötigenfalls kann dafür ein Zuschlag bis zu 25 % des Ankaufspreises bewilligt werden. Kann auf diese Weise die Heranschaffung der Biwaksbedürfnisse nicht gesichert werden, so ist Vorspann anzufordern.

Die Bezahlung erfolgt sofort. Zu diesem Zwecke sind die Führer der Abteilungen von ihren Truppenteilen pp. mit ausreichenden Geldvorschüssen zu versehen.

23. Größere Verbände, wie Bataillone und Eskadron[illegible] die von ihrem Regiment pp. abgekommen sind, den Ansch[illegible]





nicht rechtzeitig wieder gewinnen und nicht in den Besitz der Biwaksbedürfnisse gelangen können, sind ebenso wie kleine Abteilungen und Kommandos zur selbständigen Unterbringung berechtigt; vergl. Abschnitt VIII, Ziffer 6.

Wegen der anzulegenden Preise für die Biwaksbedürfnisse siehe vorstehend Ziffer 22. Soweit Geldmittel nicht zur Stelle sind, hat der Führer für empfangene Gegenstände zunächst Quittung zu leisten, für deren sofortige Einlösung der Truppenteil Sorge zu tragen hat. g. K. 3.9.08 I/III 5764.

24. Im Notfalle können auch einzelne Truppenteile, deren Biwaksbedürfnisse nicht eintreffen, in vorstehender Weise verfahren.

25. Die Anordnungen für den vorschriftsmäßigen Verkauf der im Biwak verbleibenden Holz- und Strohreste, falls solche vorhanden sind, liegen den Divisionen ob.

IV. Vorspann.

26. Der zum Empfang der Verpflegungsgegenstände seitens der Truppen der 33. und 34. Division am 5. September erforderliche Vorspann (vergl. vorstehend Ziffer 6) ist unter dem Gesichtspunkte möglichster Ausnutzung des Ladegewichts der Vorspannwagen nach Anordnung der Divisionen von den Truppen an Ort und Stelle zu entnehmen.

27. Die Bespannung für die Küchenwagen der Infanterie-Regimenter Nr. 98 und 130 stellt die Korpsintendantur durch Ermietung sicher. Abschriften der Mietsverträge sowie Ort und Zeitpunkt der Bereitstellung der Gespanne, der für diese von der Feldzeugmeisterei zur Ueberweisung kommenden Geschirre und der Küchenwagen werden den genannten Regimentern von der Korpsintendantur rechtzeitig mitgeteilt. Als Gespannführer ist von den Regimentern für jeden Wagen ein Mann zu gestellen. Die näheren Anordnungen wegen der Uebernahme der Fahrzeuge und Pferde, der Heranziehung der Küchen zur Gefechtsbagage und der weiteren Zuteilung von Personal für den Betrieb der Küchen — vergl. Ziffer 177 V. d. F. H. — erläßt die 33. Division.

Nach Beendigung der Manöver sind die Mietsgespanne, falls die Infanterie-Regimenter Nr. 98 und 130 mittels Fuß-

marsch in ihren Standort zurückkehren, bis zur Erreichung desselben beizubehalten und alsdann zu entlassen. Werden die genannten Truppenteile mittels Eisenbahn am 11. September in ihren Standort befördert, so sind die Küchenwagen nebst den Gespannen dem Eisenbahntransport anzuschließen. Wagen und Gespanne sind vom Generalkommando zum Transport angemeldet. Der Unternehmer, der die Gespanne gestellt hat, ist über Ort und Zeit der Entlassung derselben in Metz rechtzeitig zu benachrichtigen, um eine geordnete Rückgabe der Pferde entsprechend den Mietsbedingungen an den Unternehmer oder dessen Vertreter zu gewährleisten.

28. Im übrigen wird auf den Abschnitt XX bezug genommen.

C. Verpflegung vom 12. September ab bis zur Rückkehr in den Standort.

Vom 12. September ab nehmen die mit Fußmarsch in die Standorte zurückkehrenden Truppen Quartier mit Verpflegung.

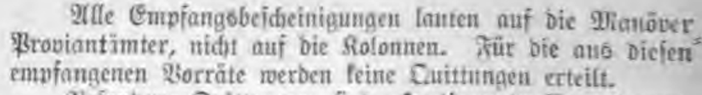
D. Rechnungswesen.

1. Jeweilig 48 Stunden vor der Beladung der Lastkraftfahrzeug- und Biwakskolonnen müssen den Manöver-Proviantämtern Empfangsbescheinigungen nach Anlage 14 und 17 Fr. V. V. zugestellt werden. Abweichend hiervon müssen die Empfangsbescheinigungen über die von der 34. Division am 10. September an einer Eisenbahnstation zu empfangenden Biwaksbedürfnisse und für das Rauhfutter bereits am 3. September Mittags bei dem Manöver-Proviantamt Metz eingegangen sein.

2. Erhebliche Aenderungen in den der Intendantur XVI. Armeekorps seinerzeit angemeldeten Verpflegungsstärken sind den Manöver-Proviantämtern (einschl. Metz) von den Truppen sofort mitzuteilen.

3. Zu allen Bescheinigungen dürfen nur vorschriftsmäßige Muster verwendet werden.





Alle Empfangsbescheinigungen lauten auf die Manöver Proviantämter, nicht auf die Kolonnen. Für die aus diesen empfangenen Vorräte werden keine Quittungen erteilt.

Besondere Quittungen sind, **kontingentweise getrennt**, aufzustellen:

a) für unentgeltlich empfangene Brotportionen und Rationen,
b) für Brotportionen und Rationen gegen Bezahlung,
c) für die Holzsäcke,
d) für Beköstigungsportionen, Kochholz- und Biwaksbedürfnisse.

4. Für vorgekommene Ueberhebungen steht der Truppenteil ein.

In den Forderungsnachweisen über die von den Truppen für Kartoffeln, Biwaksbedürfnisse und Pferdefutter bezahlten Beträge darf eine Berechnung nicht fehlen, welche die Zuständigkeit der angekauften Verpflegungsmittel pp. nach den Kopfstärken, Dienstgraden oder der Pferdezahl erläutert.

Der Erlös der Biwaksreste ist der zuständigen Intendantur zur Einziehung anzubieten.

Die Beträge für nicht zurückgelieferte Säcke sind der Intendantur XVI. Armeekorps zum 15. Oktober zur Einziehung anzubieten.

Zum gleichen Zeitpunkte teilen die Truppenteile mit, wieviel Holzsäcke und an welche Proviantämter pp. diese abgeliefert worden sind; vergl. Abschnitt XX, Ziffer 8.

5. Der **Gepäckvorspann** wird von den Truppen an die Gemeinden bezahlt und bei der zuständigen Intendantur angefordert.

Die Vergütung für den zur **Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse** sichergestellten Vorspann wird von den Gemeinden auf Grund der Truppenbescheinigungen, welche den zuständigen Gemeinden unverzüglich zu übersenden sind, bei der Intendantur XVI. Armeekorps angefordert.

6. Eine besondere Vorspanngebühr wird nicht zuständig, wenn Unterzahlmeister oder Zahlmeister-Aspiranten außer dem Zahlmeister als ständiges Empfangspersonal zu den Kolonnen kommandiert werden.

7. Der rechnungsmäßige Nachweis der Verpflegung für das den Kolonnen zugeteilte militärische Personal hat durch das Train-Bataillon Nr. 16 zu erfolgen, von dem auch die Anordnungen wegen Bestreitung der auf dem Marsche entstehenden Ausgaben zu treffen sind.

8. Die durch Ermietung und Unterbringung der Pferde für die Fernsprechabteilungen entstehenden Kosten zahlt die Kassenverwaltung des Pionier-Bataillons 16. Das Futter gilt als gegen Bezahlung empfangenes.

Sämtliche Kosten sind bis zum 15. Oktober 08 bei der Intendantur der Verkehrstruppen anzufordern.

Die durch die Ermietung, Unterbringung und Verpflegung der Gespanne für die Feldküchen entstehenden Kosten, sowie die Transportkosten für die Feldküchen, die Kosten des Ersatzes für verloren gegangene Teile der Küchen, sowie für erforderlich gewordene Instandsetzungen der von der Feldzeugmeisterei zur Ueberweisung gelangenden Geschirre haben die Kassenverwaltungen der Infanterie-Regimenter Nr. 98 und 130 zu zahlen und bei der Korpsintendantur zum vorgenannten Zeitpunkt anzufordern.

Auch für die Bespannung der Feldküchen gilt das Futter als gegen Bezahlung empfangenes.



XXII. Eingaben.

Termin. An wen?	Von wem?	Inhalt.	Bemerkungen.
		A. Während des Manövers.	
6. September mittags. Gen.-Kdo. Metz.	33., 34. Div. Kav.-Div. A., 1. Fußart. Nr. 8, Korpstelegr.-Abtlg. Fernsprech-Abt. Nr. 1, Funkentelegr.-Abtlg., Manöver-Luftschiffer-Abteilung.	Meldungen der Verpflegungs- und Gefechtsstärken; (für die Truppen im Brigadeverbande brigadeweise zusammengestellt, sonst Originalmeldungen der Regimenter usw.) Beizufügen; a) Krankenzettel nach Anlage 11. b) Berechnungen der Kavallerie-Regimenter über den Stand der Eskadrons an Offizieren, Unteroffizieren Mannschaften u. Pferden am 7. September morgens unter Aufzählung aller Abgaben, Berücksichtigung von Kranken usw.	Kriegsministerium vo 2. 11. 06 Nr. 1250 geh. A 1 (Gen.-Kd XVI. A. K. 29. 1 06 Ia Nr. 1007 Man. Der kriegsministeri elle Erlaß ist alle Kriegstagebüchern vo geheftet.
6., 7. September. Gen.-Kdo.	33., 34. Div., Kav.-Div. A.	Meldung über den Abschluß der Formierung der Proviant- und Biwakskolonnen.	Vergl. Abschnitt XX Ziffer 5c.
8. 9. 10. September morgens. Korpsarzt Manöverfeld.	Div. Aerzte der 33. u. 34. Div., ältester Regimentsarzt der Kav.-Div. A.	Aenderungen zur Höhe des Krankenstandes.	
7. 8. 9. 10. September. Sobald möglich Gen.-Kdo.	33., 34. Div., Kav.-Div. A.	Zeit des Eintreffens der Bagagen, Biwaks- und Proviantkolonnen bei den Divisionen.	Bei verspätetem Ei treffen sind zuglei die Gründe für d Verzögerung anzug ben. Vergl. A schnitt XX, Ziffer 1

Termin. An wen?	Von wem?	Inhalt.	Bemerkungen.
7., 8., 9., 10. September. Gen.-Kdo.	33., 34. Div., Kav.-Div. A.	Unterkunftsorte der Biwaks- und Proviantkolonnen.	Vergl. Abschnitt XX, Ziffer 10.
8., 9., 10., 11. September. Gen.-Kdo.	33., 34. Div., Kav.-Div. A.	Zusammenstellung der am vorangegangenen Tage erlassenen und erhaltenen Befehle für die Bewegung der Kolonnen und der Eisenbahnzüge. Aus der Zusammenstellung muß Ort und Zeit des Erlasses und des Eintreffens der Befehle bei den Kolonnen u. das Eintreffen der Kolonnen bei den Truppen ersichtlich sein.	Vergl. Abschnitt XX, Ziffer 10.
		B. **Nach dem Manöver.**	
12. September. Gen.-Kdo.	Militärische Mitglieder der Abschätzungs-kommissionen f. Flurschäden.	Aufzeichnungen über die Flurschäden im Kaisermanöver, kreisweise geheftet.	Vergl. Abschnitt XVIII.
15. September. Gen.-Kdo.	33., 34., Div., 4. Kav.-Insp.	Berichte über die Unterbringung der Vorspänner.	Vergl. Abschnitt XX, Ziffer 11.
19. September. Gen.-Kdo.	33., 34. Div., 4. Kav.-Insp. Brig., Reg., M.-Gewehr-Abt. Nr. 2 u. 11. R./Feldart.-R. 8. I/Fußart. Nr. 8, Pion.-Batl. Nr. 16 u. 20, Kav.-Pion.-Abt., Korpstelegr.-Abt., Fernspr.-Abt. Funkentelegr.-Abt. Man.-Luftschiffer-Abt. Feldsignal-Abteilung.	Kriegstagebücher nebst Gefechtsberichten.	Einforderung weiterer Kriegstagebücher bleibt vorbehalten. Vergl. Abschnitt X.

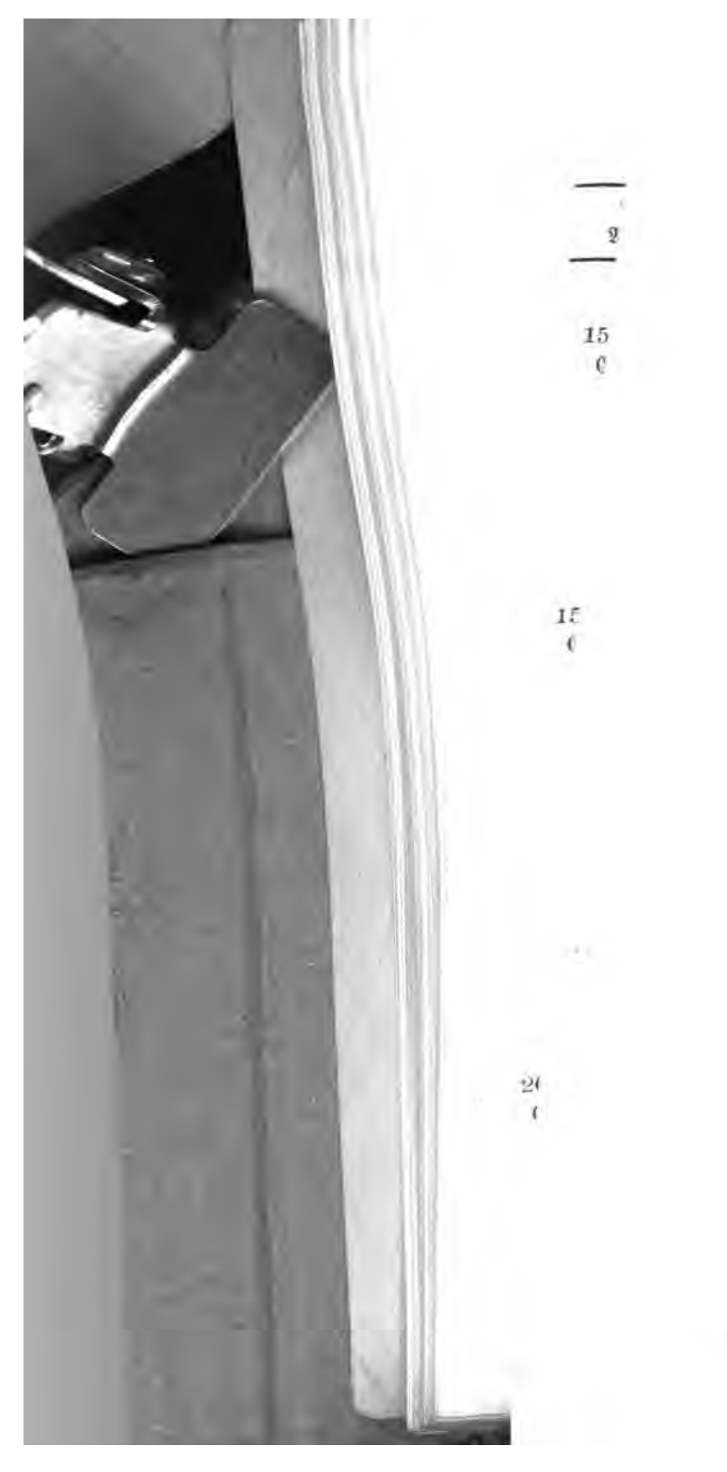
Termin. An wen?	Von wem?	Inhalt.	Bemerkungen.
19. September. Gen.-Kdo.	33., 34. Div., 4. Kav.-Insp.	Gefechtsberichte für den Chef des Generalstabes der Armee gemäß M. O. 169.	Zur Berichterstattung werden der 33. und 34. Division und der 4. Kav.-Inspektion eine Anzahl von Karten 1:50 000 nach dem Manöver übersandt.
19. September. Gen.-Kdo.	33., 34. Div., 4. Kav.-Insp.	Uebersicht über das Eintreffen der Verpflegungs- und Biwakskolonnen, sowie den Bagagen bei den Truppen während des Kaisermanövers 1908.	Vergl. Abschnitt XX, Ziffer 10 und Anlage 6.
25. September. Gen.-Kdo.	Train-batl. Nr. 7, 8, 11, 16 und 18.	Kriegstagebücher und Kolonnenbücher.	Vergl. Abschnitt XX, Ziffer 3c.
25. September. Gen.-Kdo.	33., 34. Div., 4. Kav.-Insp.	Patrouillen- und Relaisbücher.	Vergl. Abschnitt IX, Ziffer 4.
1. Oktober. Gen.-Kdo.	33., 34. Div.	Meldungen über die Aufnahme durch die Bevölkerung unter Hervorhebung besonderen Entgegenkommens oder des Gegenteils und Beurteilung der gewährten Quartierverpflegung.	Bezieht sich auf Brigade und Divisionsmanöver.

Termin. An wen?	Von wem?	Inhalt.	Bemerkungen.
1. Oktober. Gen.-Kdo.	3. Train-Direktion.	Bericht zur Weitergabe an das Kriegsministerium über die Erfahrungen, die bei der Aufstellung der Trainformationen und bei den Verpflegungsmaßnahmen im Kaisermanöver gemacht sind.	Vergl. Abschnitt XX, Ziffer 3 d.
1. Oktober. Gen.-Kdo.	33. u. 34. Div.	Kurze Berichte der leitenden Generale über die Parteiführer im Brigade- und Divisionsmanöver.	
1. Oktober. Gen.-Kdo.	33., 34. Div., 4. Kav.-Insp.	Urteile über die Tätigkeit der unterstellten Offiziere der Trainbataillone Nr. 7, 8, 11, 16 und 18.	Die 33. und 34. Division haben auch die Tätigkeit der Offiziere des Trainbataillons Nr. 16 im Brigade- und Divisionsmanöver zu berücksichtigen (Gen.-Kdo. vom 12. 9. 02. Ia 260).
15. Oktober. Gen.-Kdo.	33. u. 34. Div.	Berichte über die Tätigkeit der zugeteilten Fußartillerie-Offiziere.	Gen.-Kdo. vom 30. 5. 08 Ia Nr. 216 und vom 8. 7. 08. Ia Nr. 232.
15. Oktober. Gen-Kdo.	4. Kav.-Insp., 34. Div., 34. Kav.-Brig., Kdo. der Pion., Pion.-Offizier der Kav.-Pion.-Abtl.	Berichte über die Kavallerie-Pionierabteilung bei der Kavallerie-Division A.	Kriegsministerium v. 13. 5. 08. Nr. 118/4. 08. A 3., Gen.-Kdo. vom 23. 5. 08 Ia Nr. 95 Man.

Termin. An wem?	Von wem?	Inhalt.	Bemerkungen.
15. Oktober. Gen.-Kdo.	33., 34. Div., 4. Kav.-Insp.	Meldungen über besondere Vorkommnisse und Erfahrungen bei den Eisenbahntransporten während des Manövers.	
15. Oktober. Gen.-Kdo.	32., 34. Div., 4. Kav.-Insp.	Namhaftmachung der Kavallerie-Offiziere, die sich durch gute Erkundungen und Meldungen während der Herbstübungen besonders hervorgetan haben.	Reihenfolge der Namhaftmachung nicht nach dem Alter, sondern nach der Güte der Leistungen. Die 33. und 34. Division haben auch die Tätigkeit der Kavallerie-Offiziere im Brigade- und Divisionsmanöver zu berücksichtigen. (Gen.-Kdo. vom 1. 10. 99. Ia Nr. 12178).
20. Oktober. Gen.-Kdo.	3. Train-Direktion, Trainbatl. Nr. 7, 8, 11, 16 und 18.	Eingehende Berichte über die Erfahrungen mit den Freiwilligen der Motorradfahrer-Vereinigung bei den Trainstäben und Kolonnen.	

Termin. An wen?	Von wem?	Inhalt.	Bemerkungen.
25. Oktober, Gen.-Kdo.	33. u. 34. Div.	Berichte gemäß M. O. 168 in doppelter Ausfertigung.	
25. Oktober, Gen.-Kdo.	4. Kav.-Insp.	Bericht über den im Kaisermanöver verwendeten Nachrichtenwagen der Inspektion der Verkehrstruppen.	Gen.-Kdo. vom 15. 8. 08. Ic Nr. 463 Man.
25. Oktober, Gen.-Kdo.	33., 34. Div., 4. Kav.-Insp.	Berichte über die Erfahrungen hinsichtlich der Unterbringung und Verpflegung im Kaisermanöver in doppelter Ausfertigung. Insbesondere ist über die Schmackhaftigkeit der Schweinefleisch- und der am 9. September verzehrten Gemüsekonserven mit Reis zu berichten. Die Divisionen und die 4. Kavallerie-Inspektion fügen Berichte über die Erfahrungen mit der Verwendung der Lastkraftfahrzeugkolonnen und über die Verausgabung der Lebensmittel aus Ausgabestellen bei. Anzuschließen sind entsprechende Berichte der Führer der Lastkraftfahrzeugkolonnen und Proviantkolonnen.	
1. November, Gen.-Kdo.	33. u. 34. Div.	Berichte der leitenden Veterinäre über die Pferdesammelstellen im Brigade- und Divisionsmanöver.	Gen.-Kdo. vom 30. 6. 07. Ia Nr. 363.
10. November, Gen.-Kdo.	33. u. 34. Div.	Abschriften der Beurteilungen über die Offiziere der 4. Ingenieur-Inspektion, die für die Manöver zugeteilt waren.	Gen.-Kdo. vom 30. 5. 08. Ia Nr. 172.
15. November, Gen.-Kdo.	II. Bataillon Inf.-Reg. Nr. 130 auf dem Dienstwege	Entwurf einer „Anleitung zum Kochen in Feldküchen".	Vergl. Abschnitt XXI. B. 1. 4.

Der Kommandierende General.
v. Prittwitz.



Anlage 1
zu den Bestimmungen des General-
kommandos für das Kaisermanöver.

Zusammensetzung

des

Generalkommandos XVI. Armeekorps.

---

emerkungen.

as Generalkommando wird für die Dauer des Kaisermanövers dem I. Bataillon
s Infanterie-Regiments Nr. 174 zugeteilt, das den Verpflegungsvorschuß zahlt
d die Verrechnung sämtlicher Gebührnisse für Offiziere und Mannschaften, sowie
s Pferdefutters besorgt.

ie Kommandozulage für die kommandierten Offiziere wird vom Generalkommando
zahlt. Sämtliche kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten vom
. September an bis zum Manöverschluß die Verpflegungsgebührnisse vom General-
ommando; die Löhnung wird von den Truppenteilen weiter gezahlt. Die kom-
andierten Unteroffiziere, Mannschaften und Pferde sind dem Generalkommando
um **2. September d. Js.** durch Verpflegungsbescheinigung zu überweisen.

leber Zeit und Ort der Meldungen der zum Generalkommando kommandierten
Offiziere und Mannschaften vergl. Spalte Bemerkungen.

Die Offiziere der 3. Train-Direktion mit Burschen und Pferden und die Nachrichten-
offiziere für ihre Person werden in Metz vom Generalkommando einquartiert und
haben die Quartieranweisungen sogleich nach ihrem Eintreffen beim Generalkommando
abholen zu lassen.

Alle von Truppenteilen außerhalb Metz kommandierten Unteroffiziere, Mann-
schaften und Pferde, soweit sie nicht bereits ständig in Metz kommandiert sind,
werden für den 5. und 6. September in Metz beim Dragoner-Regiment Nr. 13 in
der Kavallerie-Kaserne Borny untergebracht, das auch für die Verpflegung der
Kommandierten und für das Futter sorgt. Dem Dragoner-Regiment Nr. 13 i[illegible]
besondere Anweisung zugegangen.

L.d. Nr.	Dienststellung, Dienstgrad und Namen	Offiziere und Beamte	Unteroffiziere	Mann	Pferde	Anzahl der täglichen Rationen nach Satz			Bemerkungen
						II	III	IV	

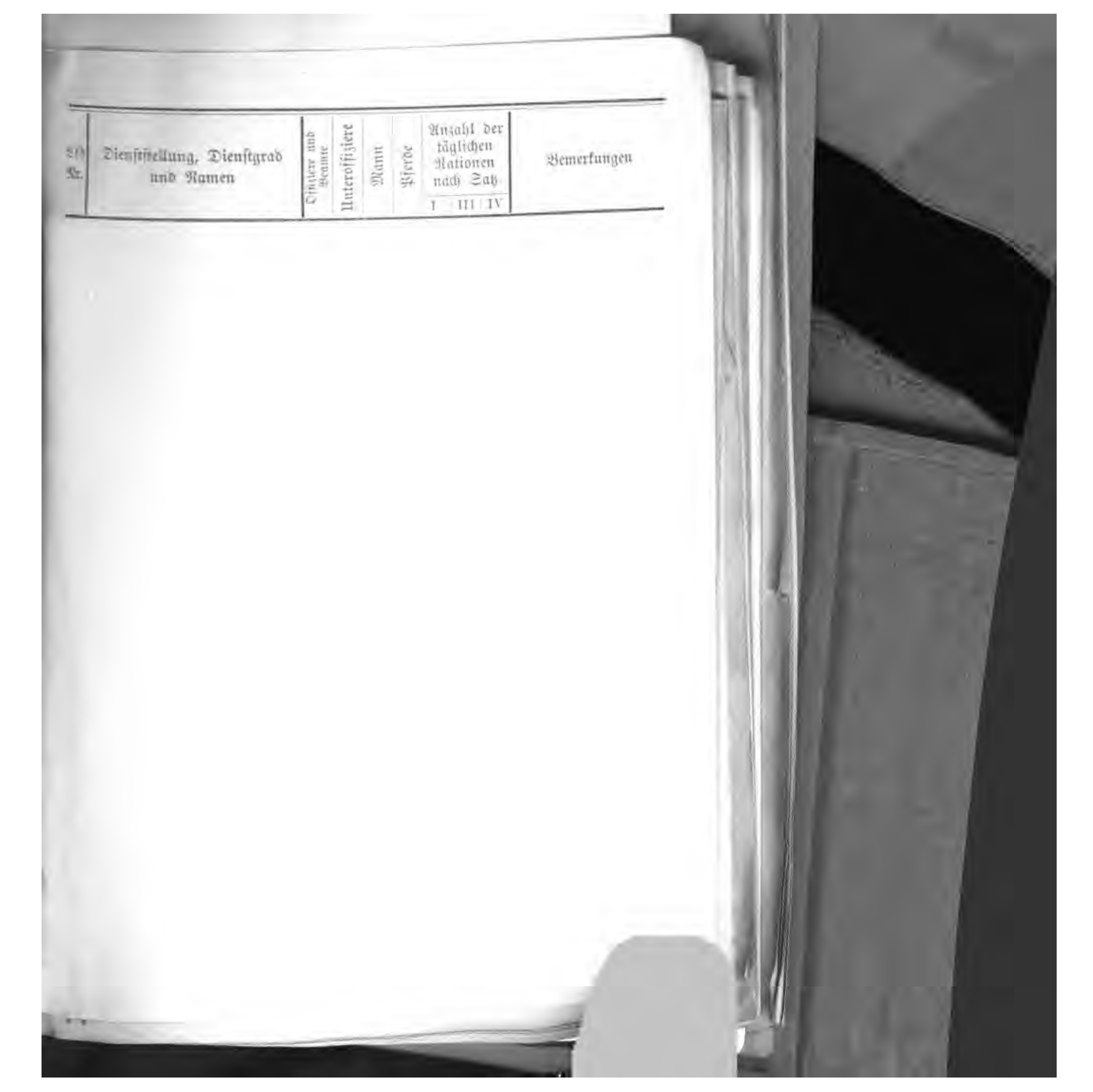
Offiziere des Generalkommandos.

L.d. Nr.	Dienststellung, Dienstgrad und Namen	Offiziere und Beamte	Unteroffiziere	Mann	Pferde	II	III	IV	Bemerkungen
1.	Kommandierender General, General der Infanterie v. Prittwitz und Gaffron	1	—	—	4	4	—	—	
	Stabsordonnanz, Sergeant Mathews, 2./Feldart.-Regt. Nr. 34	—	1	—	—	—	—	—	
	Pferdepfleger, Gefr. Täschner, 4./Drag.-Regts. Nr. 13	—	—	1	—	—	—	—	Meldung am 5. 9. 3h nachm. im Saale des Generalkommandogebäudes.
	2 Diener	—	—	2	—	—	—	—	
2.	Chef des Generalstabes, Oberst v. Falkenhayn	1	—	—	3	3	—	—	
	Bursche, Ulan Neumann, 4./Ulan.-Regts. Nr. 14, zugeteilt 2. Drag.-R. Nr. 9	—	—	1	—	—	—	—	
3.	Stabsoffizier im Generalstabe, Major v. Borries	1	—	—	2	2	—	—	
	Bursche, Husar Wurzbacher, 2./Hus.-Regts. 13, zugeteilt der 2./Drag.-Regts. Nr. 13	—	—	1	—	—	—	—	
4.	Hauptmann im Generalstabe, v. Lengerke	1	—	—	2	2	—	—	
	Bursche, Husar Valentin, 2./Hus.-Regts. Nr. 13, zugeteilt 4./Drag.-Regts. Nr. 13	—	—	1	—	—	—	—	
5.	Hauptmann im Generalstabe, Frhr. v. Rotberg	1	—	—	2	2	—	—	
	Bursche, Dragoner Hammel, 2./Drag.-Regts. Nr. 13	—	—	1	—	—	—	—	
6.	Adjutant d. Generalkommandos Major Spennemann	1	—	—	3	3	—	—	
	Bursche, Dragoner Seidel, 4./Drag.-Regts. Nr. 13	—	—	1	—	—	—	—	
7.	Adjutant d. Generalkommandos Major Cottmann	1	—	—	3	3	—	—	
	Bursche, Kanonier Ide, [illegible] Feldart.-Regts. Nr. 34	—	—	1	—	—	—	—	

Lfd. Nr.	Dienststellung, Dienstgrad und Namen	Offiziere und Beamte	Unteroffiziere	Mann	Pferde	Anzahl der täglichen Rationen nach Satz I	II	IV	Bemerkungen
	Korpsarzt.								
8.	Stellvertretender Korpsarzt, Generaloberarzt Dr. Steinhausen	1	—	—	1	—	—	1	
	Bursche, Musketier Heck, 11./Inf.-Regts. Nr. 144 .	—	—	1	—	—	—	—	
	Ordonnanz Drag. Kremer, 3./Drag.-Regts. Nr. 9 . .	—	—	1	1	—	—	1	Meldung am 5. 9. 5^0 nachm. vor dem Geschäftszimmer des Generalkommandos.
	Schreiber, Sanitätssergeant Bönisch, 4./Inf.-R. Nr. 17, zugeteilt d. 3./Pi.-B. Nr. 16	—	1	—	—	—	—	—	
	Sergeant Schulze, 11./Inf.-Regts. Nr. 130, zugeteilt der 2./Feldartl.-Regts. Nr. 70	—	1	—	—	—	—	—	Führer } des Krankenkraftwagens.
	Dragoner Sanders, 3./Drag.-Regts. Nr. 9, zugeteilt der 2./Feldartl.-Regts. Nr. 70	—	—	1	—	—	—	—	Begleiter } des Krankenkraftwagens.
	Kommandiert.								
9.	Oberleutnant **Oskar** Karl Gustav Adolf Prinz von Preußen K. H. im Ersten Garde-Regt. z. F.	1	—	—	2	2	—	—	Trifft am 6. 9. beim Generalkommando ein.
	1 Lakai	—	—	1	—	—	—	—	
	1 Reitknecht	—	—	1	—	—	—	—	
	Ordonnanz Gefr. Abraham, 1./Drag.-Regts. Nr. 13 .	—	—	1	1	—	—	1	Meldung am 5. 9. 5^0 nachm. vor dem Geschäftszimmer des Genalkommandos in Metz.
10.	Begleiter, Leutnant Graf Finck v. Finckenstein im Ersten Garde-Regt. z. F.	1	—	—	—	—	—	—	Trifft am 6. 9. beim Generalkommando ein.
	Bursche, Füsilier Heid, 10./Ersten Garde-Regts. z. F.	—	—	1	—	—	—	—	
	Pferdepfleger Drag. Storck, 2./Drag.-Regts. Nr. 13 .	—	—	1	—	—	—	—	Meldung am 5. 9. 5^0 nachm. vor dem Geschäftszimmer des Generalkommandos in Metz.
	Reitpferd	—	—	—	1	—	—	1	Stellt 2./Drag.-Regts. Nr. 13



L. d. Nr.	Dienststellung, Dienstgrad und Namen	Offiziere und Beamte	Unteroffiziere	Mann	Pferde	Anzahl der täglichen Rationen nach Satz			Bemerkungen
						II	III	IV	



Lfd. Nr.	Dienststellung, Dienstgrad und Namen	Offiziere und Beamte	Unteroffiziere	Mann	Pferde	Anzahl der täglichen Rationen nach Satz			Bemerkungen
						I	III	IV	

XVI. Armeekorps.

30—40—26—4

Anlage 2
zu den Bestimmungen des Generalkommandos für das Kaisermanöver.

34. J. D.			33. J. D.	
86. J. B.	68. J. B.	67. J. B.	66. J. B	65. J. B.
J. R. 173	J. R. 135	J. R. 67	J. R. 98	J. R. 17
J. R. 174	K. J. R. 145	J. R. 144	J. R. 130	J. R. 131
			M. G. 11	
Drag. 13			Hus. 13	
34. F. A. B.			33. F. A. B.	
F. A. R. 69 II. (F) I.	F. A. R. 34 R. I.		F. A. R. 70 II. I.	F. A. R. 33 II. I.
Fernspr. A.		Pi. 20	Fernspr. A.	Pi. 16
I./8.	Fernspr. A.	Man. Luftsch. A.	Funkentel. A.	K. Tel. A.

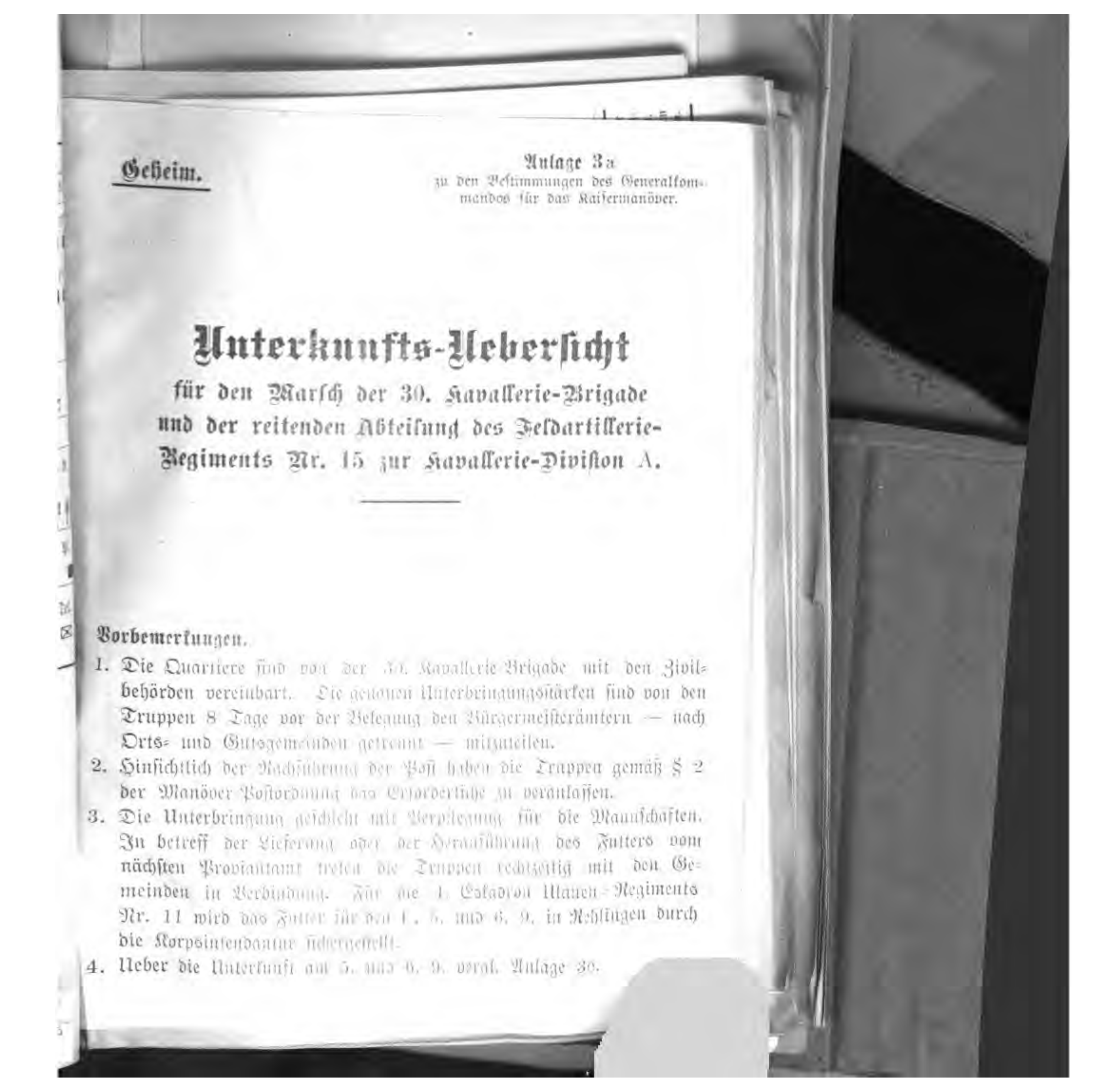
Kav. Div. A.		
34. K. B.	30. K. B.	28. K. B.
Drag. 9	Ul. 11	L. Drag. 20
Ul. 14	~~Ul. 15~~	Drag. 21

zus. ges. Regt.
5./Ul. 14. 5./Dr. 21. 5./L. Dr 20. 5./Dr. 9.

1. Mun. Kol.

Feldsign. A.

Anmerkung: Bei sämtlichen Regimentern der Kavallerie-Division A sind 5te Eskadrons als Flaggeneskadrons zu bilden.



Geheim.

Anlage 3a
zu den Bestimmungen des Generalkommandos für das Kaisermanöver.

Unterkunfts-Uebersicht

für den Marsch der 30. Kavallerie-Brigade und der reitenden Abteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 15 zur Kavallerie-Division A.

Vorbemerkungen.

1. Die Quartiere sind von der 30. Kavallerie-Brigade mit den Zivilbehörden vereinbart. Die genannten Unterbringungsstärken sind von den Truppen 8 Tage vor der Belegung den Bürgermeisterämtern — nach Orts- und Gutsgemeinden getrennt — mitzuteilen.
2. Hinsichtlich der Nachführung der Post haben die Truppen gemäß § 2 der Manöver-Postordnung das Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Unterbringung geschieht mit Verpflegung für die Mannschaften. In betreff der Lieferung oder der Heranführung des Futters vom nächsten Proviantamt treten die Truppen rechtzeitig mit den Gemeinden in Verbindung. Für die 1. Eskadron Ulanen-Regiments Nr. 11 wird das Futter für den 4., 5. und 6. 9. in Rehlingen durch die Korpsintendantur sichergestellt.
4. Ueber die Unterkunft am 5. und 6. 9. vergl. Anlage 3c.

…ppenteil	Ort	Kreis	Ort	Kreis	Bemerkungen
	31. August		1. September		
…egt. 11. Stab	Buchsweiler	Zabern	Saarunion	Zabern	
1 Eskadron	1/2 Jngweiler 1/2 Weinburg *)		1/3 Saarunion 2/3 Schopperten		
1 Eskadron	1/2 Menchhofen 1/2 Uttweiler		Dehlingen		
1 Eskadron	Schillersdorf		Bütten		
1 Eskadron	Obersulzbach		1/2 Diemeringen 1/2 Weislingen		
1 Eskadron	2/3 Niedersulzbach 1/3 Obersulzbach		2/3 Mackweiler 1/3 Thal b. Drulingen		
…-Regt. 15. Stab	Buchsweiler	Zabern	Saarunion	Zabern	
1 Eskadron	1/2 Buchsweiler 1/2 Riedheim		1/3 Saarunion 2/3 Saarwerden		
1 Eskadron	Obermodern		2/3 Pisdorf 1/3 Zollingen		
1 Eskadron	Neuweiler		1/2 Burbach 1/2 Gungweiler		
1 Eskadron	1/2 Neuweiler 1/2 Griesbach		1/3 Adamsweiler 1/3 Reringen 1/3 Berg		
1 Eskadron	Imbsheim		1/2 Bettweiler 1/2 Durstel		
1 Gefechtsbatterie R./F. A. Regts. 15 mit Teilen der leichten Munitions-Kolonne	Wi tersweiler Sparsbach Zutzendorf	Zabern	Rimsdorf Domfessel Völlerdingen Lerenzen	Zabern	Die Unterbringung der Teile der reitenden Abteilung des Feld-Art.-Rgts. Nr. 15 bleibt im einzelnen der Abteilung überlassen.

*) Ein Typhusfall am 28. Juli 1908 (die 15 jährige Lina Weber).

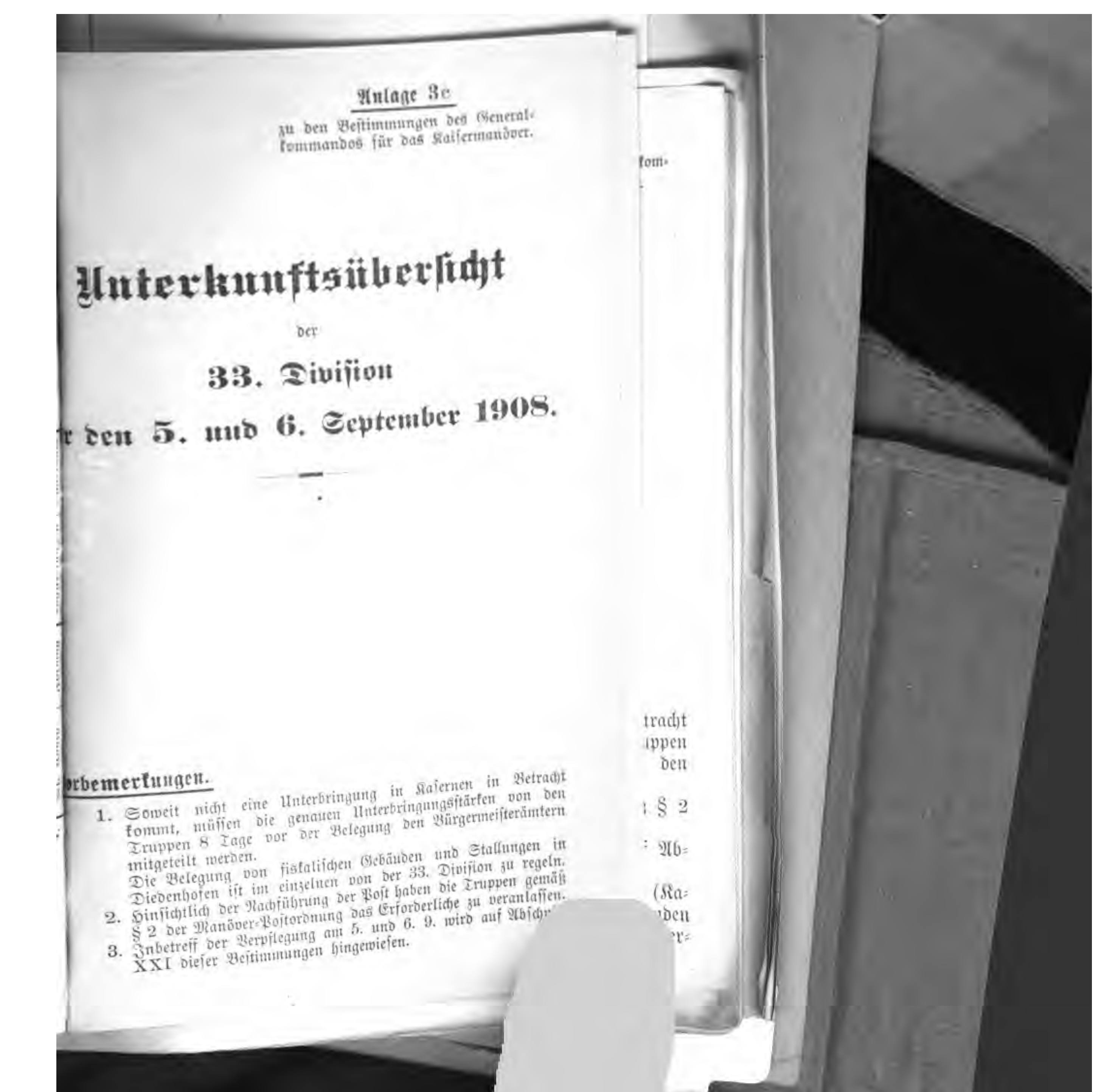
Truppenteil	Ort 2. und 3. September	Kreis	Ort 4. September	Kreis	Bemerkungen
III.-Regt. 11. Stab	Saarbrücken	Saarbrücken	Merzig	Merzig	
1 Eskadron	¼ [illegible]bach, ¼ Kehrbach, ²/₄ [illegible]ingen, ¼ Behren	Forbach	Merzig		4. Eskadron verbleibt auch am 5. und 6. September in Rehlingen.
1 Eskadron	½ [illegible]ingen, ½ Großblittersdorf	Saargemünd	Merzig		
1 Eskadron	¾ Oetingen, ¼ [illegible]ingen, ¼ [illegible]ingen	Forbach	[illegible]ingen		
1 Eskadron	Kleinblittersdorf	Saarbrücken	[illegible]ingen, 1 [illegible] Rehlingen	Saarlouis	
1 Eskadron	Saarbrücken				
III.-Regt. 16. Stab	Saarbrücken	Saarbrücken	Dillingen	Saarlouis	
1 Eskadron	½ Folklingen, ½ Morsbach	Forbach	½ Pachten, ½ Dillingen		
1 Eskadron	⅔ [illegible]weiler, ⅓ Thedingen		Pachten		
1 Eskadron	¼ Kadenbronn, ¼ Tentelingen, ¼ Nußweiler, ¼ Ebringen		Fraulautern		
1 Eskadron	½ Tiefslingen, ½ Metzingen		Ensdorf		
1 Eskadron	Nuhlingen	Saargemünd	Rehlingen		
1 Gefechtsbatterie R.-F.-A. Regts. 15 mit Teilen der leichten Munitionskolonne.	Malstatt-Burbach, Gersweiler	Saarbrücken	Menzen, Frentersdorf, Fitlingen	Merzig, Saarlouis, Merzig	Die Unterbringung der Teile der reitenden Abteilung des Feld-Art.-Regts. Nr. 15 bleibt im einzelnen der Abteilung überlassen.

Truppenteil	Ort	Kreis	Ort	Kreis	Bemerkungen
	31. August		1. September		
[illegible] 1. Stab	Buchsweiler	Zabern	Saarunion	Zabern	
[illegible]dron	1/2 Ingweiler 1/2 Weinburg *)		1/3 Saarunion 2/3 Schopperten		
[illegible]dron	1/2 Menchhofen 1/2 Uttweiler		Dehlingen		
[illegible]skadron	Schillersdorf		Bütten		
1 Eskadron	Obersulzbach		1/2 Diemeringen 1/2 Weislingen		
1 Eskadron	2/3 Niedersulzbach 1/3 Obersulzbach		2/3 Mackweiler 1/3 Thal b. Drulingen		
[illegible] Regt. 15. Stab	Buchsweiler	Zabern	Saarunion	Zabern	
1 Eskadron	1/2 Buchsweiler 1/2 Riedheim		1/3 Saarunion 2/3 Saarwerden		
1 Eskadron	Obermodern		2/3 Pisdorf 1/3 Zollingen		
1 Eskadron	Neuweiler		1/2 Burbach 1/2 Gungweiler		
1 Eskadron	1/2 Neuweiler 1/2 Griesbach		1/3 Adamsweiler 1/3 Reringen 1/3 Berg		
1 Eskadron	Imbsheim		1/2 Bettweiler 1/2 Durstel		
1 Gefechtsbatterie R./F. A. Regts. 15 mit Teilen der leichten Munitions-Kolonne	Weitersweiler Sparsbach Zutzendorf	Zabern	Rimsdorf Domfessel Böllerdingen Lorenzen	Zabern	Die Unterbringung der Teile der reitenden Abteilung des Feld-Art.-Regts. Nr. 15 bleibt im einzelnen der Abteilung überlassen

*) Ein Typhusfall am 28. Juli 1908 (die 15jährige Lina Weber).

Truppenteil	Ort 2. und 3. September	Kreis	Ort 4. September	Kreis	Bemerkungen
III. Regt. 11, Stab	Saarbrücken	Saarbrücken	Merzig	Merzig	4. Eskadron verbleibt auch am 5. und 6. September in Rehlingen.
1 Eskadron	[illegible]	Forbach	Merzig		
1 Eskadron	[illegible]	Saargemünd	Merzig		
1 Eskadron	[illegible]	Forbach	[illegible]		
1 Eskadron	[illegible]	[illegible]	[illegible]		
1 Eskadron	Saarbrücken		[illegible] Rehlingen	Saarlouis	
III. Regt. 1[illegible], Stab	Saarbrücken	[illegible]	[illegible]		
1 Eskadron	[illegible]		½ Pachten ½ Dillingen		
1 Eskadron	⅔ Pfarrebersweiler ⅓ [illegible]		Pachten	Saarlouis	
1 Eskadron	¼ [illegible], ¼ Tentelingen, ¼ [illegible]weiler, ¼ [illegible]	Forbach	Fraulautern		
1 Eskadron	½ [illegible] ½ Metzingen		Ensdorf		
1 Eskadron	[illegible]	Saargemünd	Rehlingen		
1 Gefechtsbatterie R./F. A. Regts. 15 mit Teilen der leichten Munitionskolonne.	Malstatt-Burbach Gersweiler	Saarbrücken	Bietzen Fremersdorf Fickingen	Merzig Saarlouis Merzig	Die Unterbringung der Teile der leichten Abteilung des Feld-Art.-Regts. Nr. 15 bleibt im einzelnen der Abteilung überlassen.

…uppenteil	3. September		4. September		5. und 6. September		Bemerkungen
	Ort	Kreis	Ort	Kreis	Ort	Kreis	
…34. Kav.-Brig.	Villers-Stoncourt	Metz	Filsdorf	Bolchen			
…gt. Nr. 9. Stab	Bolchen	Bolchen	St. Franz	Bolchen			
1.	Bolchen	Bolchen	3/4 St. Franz 1/4 Bibisch	Bolchen Bolchen			
2.	1/2 Dentingen 1/2 Ottendorf	Bolchen Bolchen	Dalstein	Bolchen			
3.	Kuhmen	Bolchen	Dalstein	Bolchen			
4.	Barsberg	Bolchen	Busendorf	Bolchen	Busendorf	Bolchen	
5.	3/4 Niederwiese 1/4 Oberwiese	Bolchen Bolchen	Schwerdorf	Bolchen			
Kav.-Pion.-Abtlg.	Ottendorf	Bolchen	Dalstein	Bolchen			
Ulan.-Regt. Nr. 14. Stab	St. Avold	Forbach	Kerprich-Hemmersdorf	Saarlouis			
1.	St. Avold	Forbach	Niedaltdorf	Saarlouis	Niedaltdorf	Saarlouis	
2.	St. Avold	Forbach	Kerprich-Hemmersdorf	Saarlouis			
3.	St. Avold	Forbach	Büren	Saarlouis			
4.	St. Avold	Forbach	Wallerfangen	Saarlouis			



Anlage 3e
zu den Bestimmungen des General-
kommandos für das Kaisermanöver.

Unterkunftsübersicht

der

33. Division

r den 5. und 6. September 1908.

rbemerkungen.

1. Soweit nicht eine Unterbringung in Kasernen in Betracht kommt, müssen die genauen Unterbringungsstärken von den Truppen 8 Tage vor der Belegung den Bürgermeisterämtern mitgeteilt werden.
   Die Belegung von fiskalischen Gebäuden und Stallungen in Diedenhofen ist im einzelnen von der 33. Division zu regeln.
2. Hinsichtlich der Nachführung der Post haben die Truppen gemäß § 2 der Manöver-Postordnung das Erforderliche zu veranlassen.
3. Inbetreff der Verpflegung am 5. und 6. 9. wird auf Abschn XXI dieser Bestimmungen hingewiesen.

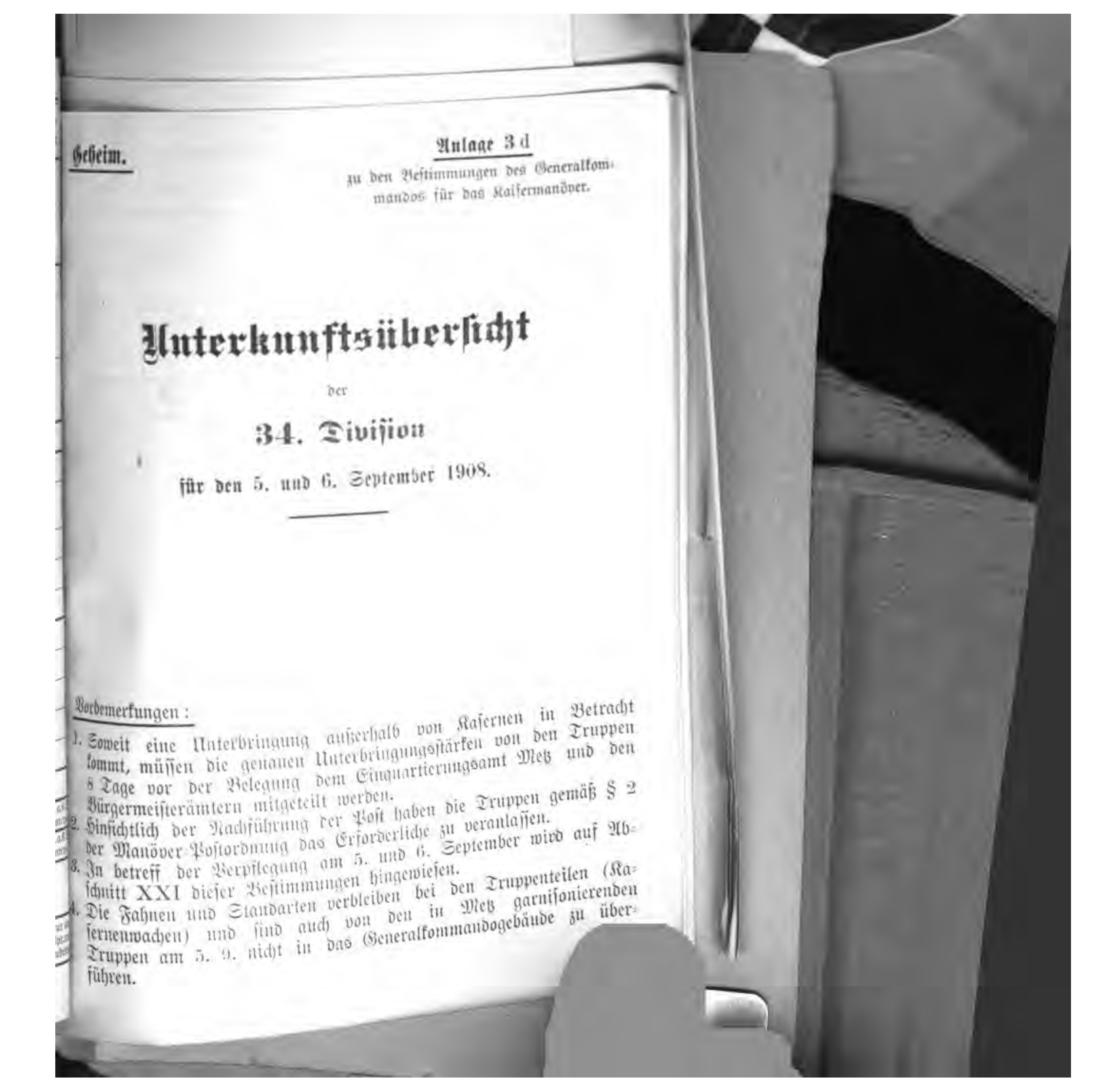
Truppenteil		5. und 6. September		Bemerkungen
		Ort	Kreis	
Kdo. der 33. J.-D.		Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	
Kdo. der 65. J.-Br.		Diesdorf	Diedenhofen-Ost	
Infanterie-Regiment Nr. 17.	R.-St.	Königsmachern	Diedenhofen-Ost	
	I.	Nieder-Jeutz mit Macken-hofen und Helpert 1.—4.	Diedenhofen-Ost	
	II.	Niederham mit Oberham 8. Königsmachern mit Metrich 5., 6., 7.	Diedenhofen-Ost	
	III.	Bertringen mit Immel-dingen und Siberie 12. Diesdorf 9., 1/8 10. Walmesdorf 1/3 11. Künzig und Stückingen 5/8 10., 2/3 11.	Diedenhofen-Ost	
Infanterie-Regiment Nr. 131.	R.-St.	Ueckingen ohne Bruck und Bruckmühle	Diedenhofen-West	
	I.	Wolsdorf m. Anneren 3. Metzerwiese 1. Lüttingen 2. Rörchingen mit Anneren 2/3 4. Buß ohne Anneren 1/3 4.	Diedenhofen-Ost	
	II.	Reichersberg mit Anneren 2/3 7.	Diedenhofen-West	
		Niederginningen mit Anneren 5.	Diedenhofen-Ost	
		Gandringen mit Bussingen 6. Ueckingen 1/3 7. u. 8.	Diedenhofen-West	
	III.	Flörchingen mit Anneren 10., 11., 12. Ueckingen 9.	Diedenhofen-West	
Kdo. der 66. J.-Br.		Kattenhofen	Diedenhofen-Ost	
Infanterie-R[illegible]	R.-St.	Beauregard	Diedenhofen-Ost	
	I.	Diedenhofen 1.—4.	Diedenhofen-Ost	
	II.	Diedenhofen 5.—8.	Diedenhofen-Ost	

Truppenteil		5. und 6. September: Ort	5. und 6. September: Kreis	Bemerkungen
Infanterie-Regiment Nr. [illegible]	III.	[illegible] $^{3}/_{4}$ 9. [illegible] $^{1}/_{4}$ 9. $^{1}/_{4}$ 10. [illegible] $^{3}/_{4}$ 10. [illegible] mit [illegible]mühle 11. [illegible] u. [illegible] und [illegible] 12.	Diedenhofen-Ost	
Infanterie-Regiment Nr. 130	R.-St.	Kattenhofen	Diedenhofen-Ost	
	I.	[illegible] u. [illegible] 1. 2. [illegible] mit [illegible] und [illegible] [illegible]	Diedenhofen-Ost	
	II.	Kattenhofen mit [illegible] dingen und [illegible] [illegible] [illegible]	Diedenhofen-Ost	
	III.	Ge. [illegible] m. Annex., jedoch ohne [illegible] 10. 11. 12. $^{1}/_{2}$ 9. [illegible] m. Annex. $^{1}/_{2}$ 9.	Diedenhofen-Ost	
[illegible] Nr. 13. St.		Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	
	1.	Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	
	2.	Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	
	3.	Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	
	4.	[illegible] Königsmachern [illegible]	Diedenhofen-Ost	
	5.	Kattenhofen mit [illegible] dingen u. [illegible] [illegible]	Diedenhofen-Ost	
Abo. der 33. F.-Br.		St. Peter u. [illegible]	Diedenhofen-Ost	
Feldartl. Regiment Nr. 33.	R.-St.	[illegible]	Diedenhofen-Ost	
	I.	[illegible] $^{1}/_{2}$ 1. Meyerwiese $^{1}/_{2}$ 1. Wolsdorf m. Anneren 2. Nörchingen mit Anneren 3.	Diedenhofen-Ost	

Truppenteil		5. und 6. September		Bemerkungen
		Ort	Kreis	
Kdo. der 33. J.-D.		Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	
Kdo. der 65. J.-Br.		Diesdorf	Diedenhofen-Ost	
Infanterie-Regiment Nr. 17.	R.-St.	Königsmachern	Diedenhofen-Ost	
	I.	Nieder-Jeutz mit Macken-hofen und Helpert 1.—4.	Diedenhofen-Ost	
	II.	Niederham mit Oberham 8. Königsmachern mit Metrich 5., 6., 7.	Diedenhofen-Ost	
	III.	Bertringen mit Immeldingen und Siberie 12. Diesdorf 9., $^1/_6$ 10. Walmesdorf $^1/_3$ 11. Künzig und Stückingen $^5/_6$ 10., $^2/_3$ 11.	Diedenhofen-Ost	
Infanterie-Regiment Nr. 131.	R.-St.	Ueckingen ohne Bruck und Bruckmühle	Diedenhofen-West	
	I.	Wolsdorf m. Anneren 3. Metzerwiese 1. Lüttingen 2. Röchingen mit Anneren $^2/_3$ 4. Buß ohne Anneren $^1/_3$ 4.	Diedenhofen-Ost	
	II.	Reichersberg mit Anneren $^2/_3$ 7. Niederginningen mit Anneren 5. Gandringen mit Bussingen 6. Ueckingen $^1/_3$ 7. u. 8.	Diedenhofen-West Diedenhofen-Ost Diedenhofen-West	
	III.	Flörchingen mit Anneren 10., 11., 12. Ueckingen 9.	Diedenhofen-West	
Kdo. der 66. J.-Br.		Kattenhofen	Diedenhofen-Ost	
Infanterie-Regiment Nr. 98.	R.-St.	Beauregard	Diedenhofen-Ost	
	I.	Diedenhofen 1.—4.	Diedenhofen-Ost	
	II.	Diedenhofen 5.—8.	Diedenhofen-Ost	

Truppenteil		5. und 6. September		Bemerkungen
		Ort	Kreis	
Infanterie-Regiment Nr. 98.	III.	St. Franz $^3/_4$ 9. Malgringen $^1/_4$9., $^1/_4$10. Briquerie $^3/_4$ 10. Terwen mit Rothmühle 11. Weimeringen m. Elingen und Taubenhof 12.	Diedenhofen-Ost	
Infanterie-Regiment Nr. 130	R.-St.	Kattenhofen	Diedenhofen-Ost	
	I.	Garsch u. Kechingen 1., 2. Monhofen mit St. Marie Scheuern und Maison Rouge 3., 4.	Diedenhofen-Ost	
	II.	Kattenhofen mit Homeldingen und Hüssingen 7., 8., $^1/_2$ 6. Sentzich 5., $^1/_2$ 6.	Diedenhofen-Ost	
	III.	Gr. Hettingen m. Annex. jedoch ohne Sötrich 10., 11., 12., $^1/_2$ 9. Monhofen m. Annex. $^1/_2$ 9.	Diedenhofen-Ost	
Hus.-R. Nr. 13.	St.	Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	
	1.	Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	
	2.	Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	
	3.	Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	
	4.	Malligen $^3/_4$ Königsmachern-Metrich $^1/_4$	Diedenhofen-Ost	
	5.	Kattenhofen mit Homeldingen u. Hüssingen $^1/_2$ Sentzich $^1/_2$	Diedenhofen-Ost	
Kdo. der 33. F.-Br.		St. Peter u. Beauregard	Diedenhofen-Ost	
Feldartl. Regiment Nr. 33.	R.-St.	Buß	Diedenhofen-Ost	
	I.	Lüttingen $^1/_2$ 1. Meyerwiese $^1/_2$ 1. Wolsdorf m. Annexen 2. Nörchingen mit Annexen 3.	Diedenhofen-Ost	

Truppenteil		5. und 6. September: Ort	5. und 6. September: Kreis	Bemekung…
Feldartl. Regiment Nr. 33.	II.	Niederginingen mit Anneren 5. Bertringen mit Immeldingen und Siberie 4. Buß mit Anneren 6.	Diedenhofen-Ost	
Feldartl. Regiment Nr. 70.	R.-St	Gr. Hettingen mit Sötrich	Diedenhofen-Ost	
	I.	Oetringen 1. Gr. Hettingen mit Sötrich 2., 3.	Diedenhofen-Ost	
	II.	Kattenhofen mit Anneren 4., 5.	Diedenhofen-Ost	
		Garsch u. Kechingen 6.	Diedenhofen-Ost	
M. G. A. Nr. 11		Ober- u. Nieder-Gentringen	Diedenhofen-Ost	
Pi.-Btl. Nr. 16 St.		Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	
	1.	Nieder-Jeutz mit Mackenhofen und Helpert	Diedenhofen-Ost	
	2.	Illingen	Diedenhofen-Ost	
	3.	Ober-Jeutz	Diedenhofen-Ost	
	4.	Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	
I. F.-A. R. Nr. 8 St.		Reichersberg	Diedenhofen-West	
	1.	Fameck	Diedenhofen-West	
	2.	Flörchingen	Diedenhofen-West	
	3.	Ueckingen	Diedenhofen-West	
	4.	Reichersberg	Diedenhofen-West	
Fernsprechabt. Nr. 2		Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	
Fernsprechabt. Nr. 1		Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	R. a. 6. S… unterzu…
Korpstelegr. Abt.		Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	R. a. 6. S… unterzu…
Funken-Tel. Abt. XVI. Armeekorps … Station 2		Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	
…ftschiffer … Armeek.		Diedenhofen	Diedenhofen-Ost	Nur am … Spt. unte… zubringe…



Geheim.

Anlage 3 d

zu den Bestimmungen des Generalkommandos für das Kaisermanöver.

Unterkunftsübersicht

der

34. Division

für den 5. und 6. September 1908.

Vorbemerkungen:

1. Soweit eine Unterbringung außerhalb von Kasernen in Betracht kommt, müssen die genauen Unterbringungsstärken von den Truppen 8 Tage vor der Belegung dem Einquartierungsamt Metz und den Bürgermeisterämtern mitgeteilt werden.
2. Hinsichtlich der Nachführung der Post haben die Truppen gemäß § 2 der Manöver-Postordnung das Erforderliche zu veranlassen.
3. In betreff der Verpflegung am 5. und 6. September wird auf Abschnitt XXI dieser Bestimmungen hingewiesen.
4. Die Fahnen und Standarten verbleiben bei den Truppenteilen (Kasernenwachen) und sind auch von den in Metz garnisonierenden Truppen am 5. 9. nicht in das Generalkommandogebäude zu überführen.

Truppenteil	Unterbringung am 5. und 6. September 1908	Bemerkungen
Kommando der 34. Inf. Div.	Metz, Gendarmenstraße 4	
Kommando der 67. Inf. Brig.	Ban St. Martin, Kas. Inf. R. 144	
Infanterie-Regiment Nr. 67	Longeville, Kaserne Fort Alvensleben	
Infanterie-Regiment Nr. 144	Ban St. Martin, Baracken Plappeville, Baracken Feste Friedrich Karl Fort Manstein	
Kommando der 68. Inf. Brig.	Sablon, Militärstraße 4	
Infanterie-Regiment Nr. 135	Metz, Kaiser Wilhelm-Kaserne, König Ludwig-Kaserne, Infanterie-Kaserne und ehem. Kavallerie-Kaserne Voigts-Rhetz, Kaserne am Deutschen Tor, Steinmetz-Kaserne	Offiziere Bürgerquartier in Metz
Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145	Montigny, Infanterie-Kaserne, Fort Württemberg, Schloß Freskaty	
Kommando der 86. Inf. Brig.	Metz, Bürgerquartier	
Infanterie-Regiment Nr. 173	Queuleu, Tivoli-Kaserne, Fort Goeben, „ Steinmetz	Offiziere Bürgerquartier in Queuleu und Plantieres
Infanterie-Regiment Nr. 174	Metz, ehem. Kav.-Kas. Voigts-Rhetz, Seille-Kaserne ~~Devant-les-Ponts, La Ronde-Kaserne~~ [illegible]	Offiziere Bürgerquartier in Devant-les-Ponts
Dragoner-Regiment Nr. 13	Borny, Kav.-Kaserne	
Kommando der 34. Feldart.-Brig.	Metz, Prinz Friedrich Karl Tor	
Feldart.-Regt. Nr. 34	Montigny, Artillerie-Kaserne I u. II	
Feldart.-Regt. Nr. 69	Montigny, Artillerie-Kas. III u. IV, ~~Metz, König Johann-Kaserne~~ der Rest in Bürgerquartier	Offiziere Bürgerquartier in ~~Metz,~~ Montigny und Sablon
Pionier-Bataillon Nr. 20	Montigny, Pionier-Kaserne	
Korps-T[illegible] *)	Metz, Kaserne Pionier Batl. 16, Alte Kav.-Kas. Voigts-Rhetz	Offiziere Bürgerquartier in Metz *) nur am 5. 9. unterzubringen.

Truppenteil	Unterbringung am 5. und 6. September 1908	Bemerkungen
Fernsprech-Abtlg. Nr. 3	Metz, Kaserne Pion.-Batl. 16, Alte Kav.-Kas. Voigts-Rhetz	Offiziere Bürgerquartier in Metz. Nur am 6. 9. unterzubringen
Zugewiesene Teile des Train-Batls. Nr. 16	Metz, Kaserne Pion.-Batl. 16, Alte Kav.-Kas. Voigts-Rhetz	Offiziere Bürgerquartier in Metz



Geheim.

Anlage 3 e
zu den Bestimmungen des General-
kommandos für das Kaisermanöver.

Unterkunftsübersicht

der Kavallerie-Division A. für den 5. und 6. September 1908.

Vorbemerkungen.

1. Die Unterkunft ist von der 4. Kavallerie-Inspektion mit den Zivilbehörden vereinbart. Die genauen Unterbringungsstärken sind von den Stäben und Truppen 8 Tage vor der Belegung den Bürgermeisterämtern — nach Orts- und Gutsgemeinden getrennt — anzumelden.

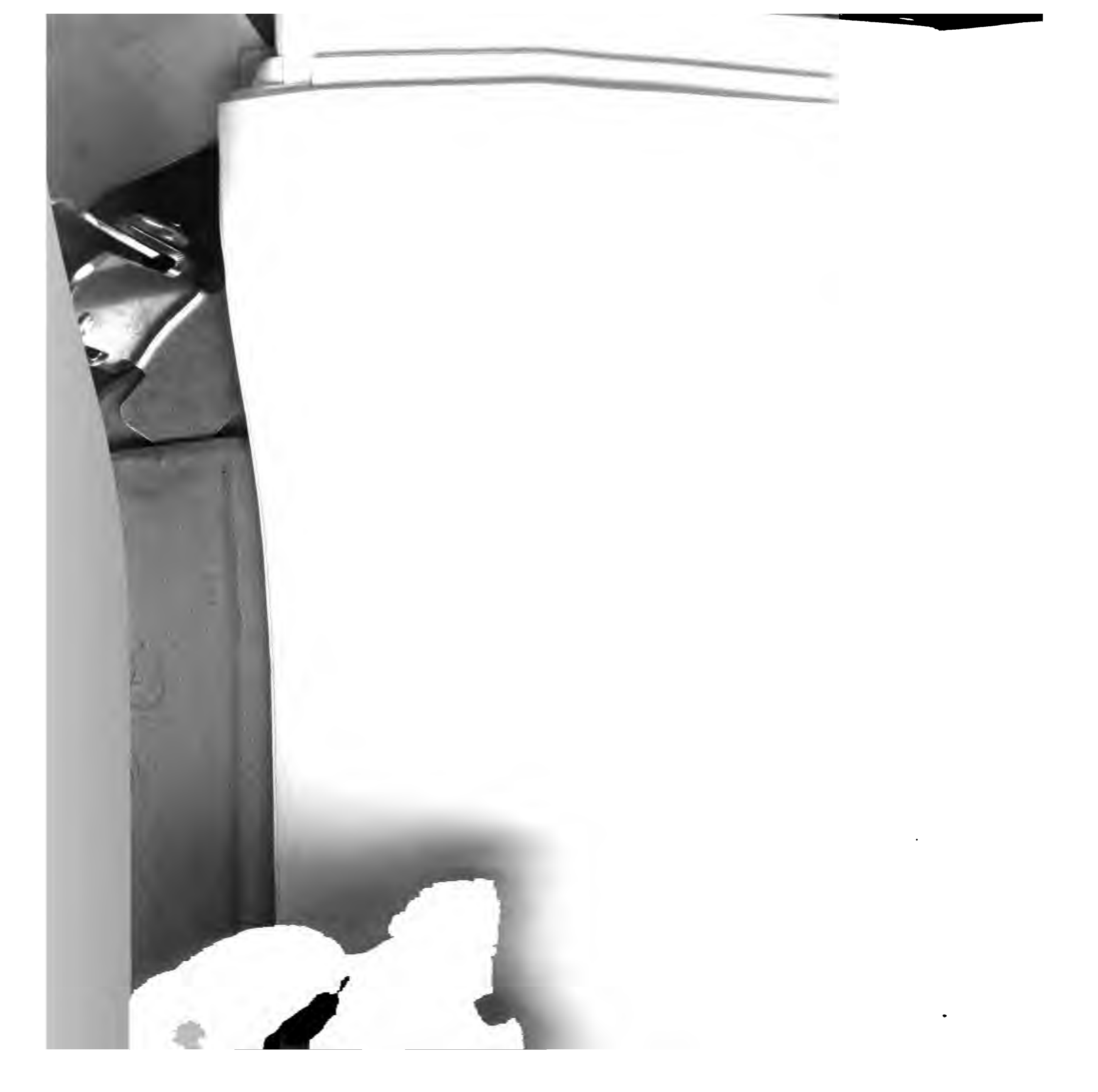
2. Die 4. Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 9, die 1. Eskadron Ulanen-Regiments Nr. 14 und die 4. Eskadron Ulanen-Regiments Nr. 11 sind von ihren Regimentern um je 3 Offizier-Patrouillen zu verstärken. Die Patrouillen in der Stärke von je 1 Offizier, 1 Unteroffizier und 14 Mann treten bereits am 5. 9. zu diesen Eskadrons und sind von ihnen, erforderlichenfalls unter Mitbenutzung freier Nachbarorte, unterzubringen. Ferner tritt zu jeder dieser Eskadrons 1 Kavallerie-Telegraphen-Patrouille.

3. In betreff der Verpflegung am 5. und 6. 9. wird auf Abschnitt XXI dieser Bestimmungen hingewiesen.

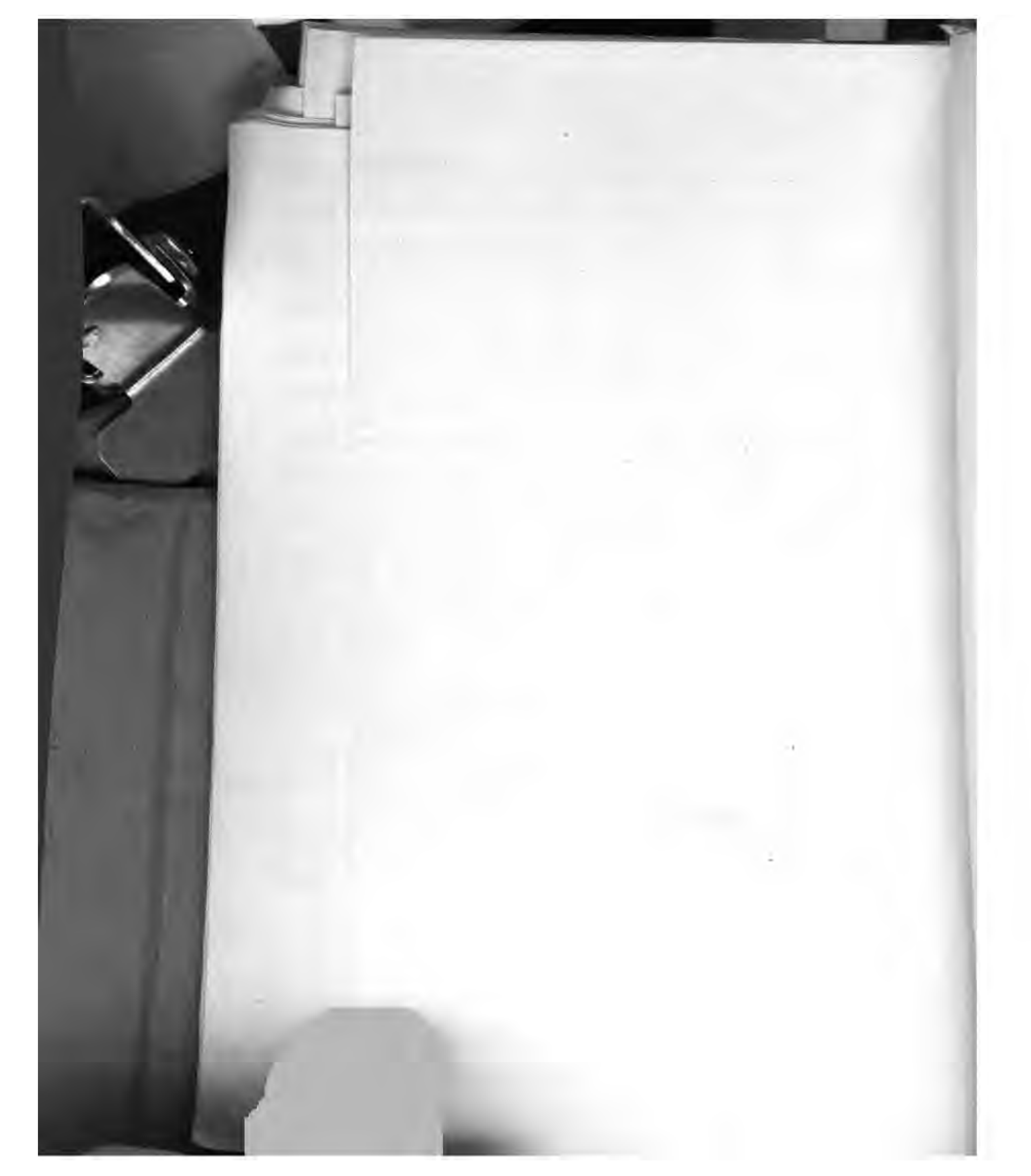
4. Hinsichtlich der Nachführung der Post haben die Truppen gemäß § 2 der Manöver-Postordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Truppenteil		Ort	Kreis	Bürgermeisteramt	Bemerkungen
Stab der Kav. Div. A.		Mettlach	Merzig	Mettlach	
Stab der 28. Kav. Brig.		Saarburg i. Rh.	Saarburg	Saarburg	
Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20	Stab	Beurig	Saarburg	Irsch-Beurig	
	1.	1/2 Onsdorf 1/8 Kümmern 3/8 Mannebach	Saarburg " "	Tawern Saarburg "	
	2.	Irsch	Saarburg	Irsch-Beurig	
	3.	1/2 Fisch mit Rehlingen-Littdorf 1/2 Ob. u. Ndr. Söst	Saarburg "	Tawern Saarburg	
	4.	1/2 Saarburg i. Rh. 1/2 Beurig	Saarburg "	Saarburg Irsch-Beurig	
	~~5.~~	~~3/4 Ayl~~ ~~1/4 Niederleuken~~	~~Saarburg~~ ~~"~~	~~Saarburg~~ ~~"~~	
Dragoner-Regiment Nr. 21	Stab	Saarburg	Saarburg	Saarburg	
	1.	2/3 Bilzingen 1/3 Helfant	Saarburg Saarburg	Saarburg Sinz-Nennig	
	2.	2/3 Körrig 1/3 Cahren	Saarburg "	Saarburg "	
	3.	1/2 Dittlingen 1/10 Merzkirchen 1/5 Rommelfangen 1/5 Südlingen	Saarburg " " "	Sinz-Nennig Saarburg " Sinz-Nennig	
	4.	1/2 Portz 1/4 Crutweiler 1/4 Perdenbach	Saarburg " "	Saarburg " "	
	~~5.~~	~~3/5 Helfant~~ ~~2/5 Esingen~~	~~Saarburg~~ ~~"~~	~~Sinz-Nennig~~ ~~"~~	
Stab der 30. Kav. Brig.		Kirf	Saarburg	Saarburg	
Ulanen-Regiment Nr. 11	Stab	Kirf	Saarburg	Saarburg	
	1.	Kirf	Saarburg	Saarburg	
	2.	1/2 Tettingen 1/4 Butzdorf 1/4 Sinz	Saarburg " "	Perl " Sinz-Nennig	











Anlage 5
zu den Bestimmungen des General-
kommandos für das Kaisermanöver.

Zusammensetzung
der
Kolonnen.

Anmerkung:

Das Ladegewicht der für die Prov.-Kol. abgegebenen Lebensmittel- und Futterwagen der Truppen ist auf 750 kg festgesetzt.



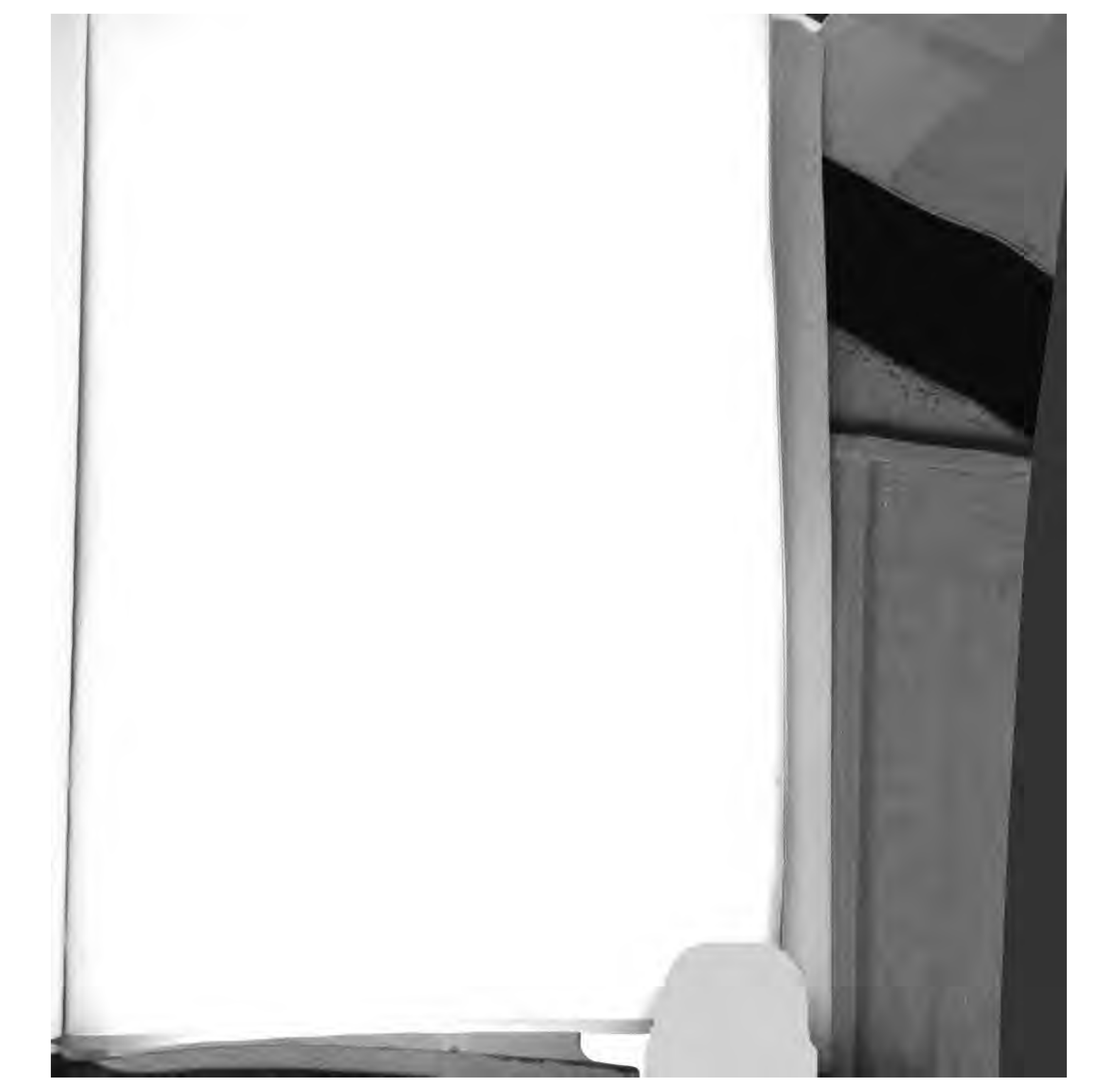
a) Zusamm

	Offiziere	Trompeter	Unteroffiziere	Trainsoldaten und Burschen	Motorfahrer	Reitpferde	Feldküchenwagen	Bagagekolonne: Krümperwagen 2 spännig	Bagagekolonne: Krümperwagen 4 spännig	Bagagekolonne: Landfuhrwerke 1 spännig	Bagagekolonne: Landfuhrwerke 2 spännig	Bagagekolonne: 1spän. Musikwagen	Bagagekolonne: Wasserwagen	Bagagekolonne: Marketenderwagen	Bagagekolonne: Fahrbare Trinkwasserbereiter	Lastkraftfahrzeug-Kolonne: Personenkraftwagen	Lastkraftfahrzeug-Kolonne: Lastkraftwagen	Lastkraftfahrzeug-Kolonne: Anhängewagen	Lastkraftfahrzeug-Kolonne: Krafträder	Proviant-Kolonne: Lebensmittel und Futterwagen (2sp.) mit Krümperpferden besp.	Proviant-Kolonne: Lebensmittel und Futterwagen (2sp.) mit ermieteten Pferden bespannt	
Bagagekolonne.																						
Gen.-Kdo. (einschl. Stab der 3. Train-Direktion u. Kdo. der Pion. XVI. A.-K.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Man.-Luftsch.-Abt.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
33. Inf.-Division*)	4	2	7	5	2	14	.	11	.	.	60	5	13	13	1	.	.	.	2	.	.	
34. " "	5	2	9	5	2	17	.	3	.	.	86	**6	19	13	1	.	.	.	2	.	.	
Kav.-Division A	2	2	3	5	2	8	.	6	.	.	25	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	
Lastkraftfahrzeug-kolonne.																						
33. Inf.-Division	3	.	7	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	9	7	2	.	.	.
34. " "	3	.	6	61	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	10	17	1	.	.	.
Kav.-Division A	3	.	6	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	10	8	1	.	.	.
Proviantkolonne.																						
33. Inf.-Division*)	2	2	3	10	2	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	20	31	.
34. " "	3	2	4	10	2	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	26	31	.
Kav.-Division A	2	2	3	10	2	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	9	32	.
Biwakkolonnen I u. II.																						
33. Inf.-Division*)	8	4	16	20	4	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	2[illegible]
34. " "	10	4	20	20	4	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	2[illegible]
Kav.-Division A	4	4	8	20	4	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	[illegible]
Feldküchen.																						
33. Inf.-Division	.	.	.	.	.	.	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Kolonnen.

	Reitpferde	Begleitmannsch. für Bagagekolonne	Gespannführer		Zugpferde	Summe																Bemerkungen
						Bagagekolonne				Lastkraftfahrzeugkolonne				Proviantkolonne				Biwakskolonnen				
			Krümperkutscher	Zivilgespannführer		Köpfe ohne Offz.	Pferde	Fahrzeuge	Krafträder	Köpfe ohne Offz.	Pferde	Fahrzeuge	Krafträder	Köpfe ohne Offz.	Pferde	Fahrzeuge	Krafträder	Köpfe ohne Offz.	Pferde	Fahrzeuge	Krafträder	
	.	.	.	5	10	5	10	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	2	4	2	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	103	11	92	201	224	217	103	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*) einschl. 1/Fußartl. 8.
	.	128	3	125	251	276	270	128	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**) darunter 1 Zweispänner.
	.	32	6	26	64	78	74	32	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	52	.	18	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	67	.	29	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	57	.	20	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
40	.	.	20	31	102	.	.	.	.	.	.	.	.	130	112	51	2	.	.	.	.	
49	.	.	26	31	114	.	.	.	.	.	.	.	.	150	126	57	2	.	.	.	.	
27	.	.	9	32	82	.	.	.	.	.	.	.	.	89	92	41	2	.	.	.	.	
48	.	.	.	182	340	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	418	374	182	4	Hiervon entfallen a. Kolonne I u. II je die Hälfte.
96	.	.	.	214	400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	500	440	214	4	
56	.	.	.	98	192	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	210	214	98	4	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	





b) Verteilung der Wagen auf

	Bagage-Kolonne									Proviant-kolonne			Biwakskolonnen I		II				
	Krümperwagen		Landfuhrwerke		Musikwagen (Einsp.)	Waffenwagen	Marketenderwagen	Fahrb. Trinkwasserbereiter	Summe	Lebensmitt. und Futterwagen bespannt mit			Leiterwagen		Leiterwagen		Summe	Feldküchen	Bemerkungen
	2 sp.	4 sp.	1 sp.	2 sp.						Krümperpferden	ermieteten Pferden	Summe	1 sp.	2 sp.	1 sp.	2 sp.			
Generalkommando einschl. Stab der 3. Traindirektion und Kommando der Pioniere	.	.	.	5	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Fernsprech-Abtlg. Nr. 1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eigene Fahrzeuge
Korpstelegr.-Abteilung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	dto.
Funkentelegr.-Abtlg.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	dto.
Man.-Luftschiffer-Abtl.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe	.	.	.	7	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
33. Inf.-Division.																			
Divisionsstab mit Stab Train 11	.	.	.	2	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Fernsprech-Abtlg. Nr. 2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eigene Fahrzeuge
Stab 65. Inf.-Brigade	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Infanterie-Regt. 17	.	.	.	10	1	3	3	.	17	2	4	6	1	12	1	12	26	.	
" " 131.	.	.	.	10	1	3	3	.	17	.	6	6	1	12	1	12	26	.	
Stab 66. Inf.-Brigade	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Infanterie-Regt. 98	.	.	.	10	1	3	3	.	17	1	5	6	3	12	3	12	30	12	
" " 130	.	.	.	10	1	3	2		16	.	6	6	3	12	3	12	30	12	
Masch.-Gew.-Abt. 11	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	1	.	1	2	.	
Husaren-Regt. 13	.	.	.	4	.	.	.	.	4	2	5	7	.	9	.	9	18	.	*) Mit Krümperpferden des F. A. R. 70 bespannt.
Stab 33. Feldart.-Brig.	.		.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Feldartillerie-Regt. 33	3	.	.	4	.	.	1	.	8	4	2	6	2	6	2	6	16	.	
" " 70	3	.	.	4	.	.	.	.	7	6	.	6	2	6	2	6	16	.	
Pionier-Batl. 16	.	.	.	3	1	1	1	.	6	2*	.	2	.	4	.	4	8	.	**) Ein Wagen desgl.
I/Fußart.-Regt. 8.	4	.	.	.	.	.	.	.	4	2**	3	5	.	5	.	5	10	.	
Summe	11	.	.	60	5	13	13	1	103	20	31	51	12	79	12	79	182	24	
34. Inf.-Division																			
Divisionsstab mit Stab Train 16	.	.	.	2	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Fernsprech-Abtlg. Nr. 3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eigene Fahrzeuge.
Seite	.	.	.	2	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

	Bagage-Kolonne									Proviant-Kolonne			Biwakskolonnen						Bemerkungen
	Krümperwagen		Landfuhrwerke		Musikwagen (insp.)	Waffenwagen	Marketenderwagen	Fahrb. Trinkwasserbereiter	Summe	Lebensmitt. und Futterwagen bespannt mit			I Leiterwagen		II Leiterwagen		Summe	Feldküchen	
	2 sp.	4 sp.	1 sp.	2 sp.						Krümperpferden	ermieteten Pferden	Summe	1 sp.	2 sp.	1 sp.	2 sp.			
Uebertrag	.	.	.	2	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Stab 67. Inf.-Brigade	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1 Zweispänner. †2 Wagen mit Krümperpferden des F.-A.-R. 34. "1 Wagen mit Krümperpferden des F.-A.-R. 34 u. 1 Wagen desgl. F.-A.-R. 69.
Infanterie-Regt. 67	.	.	.	10	1	3	2	.	16	.	6	6	1	12	1	12	26	.	
" " 144.	.	.	.	10	1	3	3	.	17	1	5	6	1	12	1	12	26	.	
Stab 68. Inf.-Brigade	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Infanterie-Regt. 135	.	.	.	11	*1	3	3	.	18	1	5	6	2	12	2	12	28	.	
K.- " " 145.	.	.	.	11	1	3	.	.	15	†3	3	6	2	12	2	12	28	.	
Stab 86. Inf.-Brigade	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Infanterie-Regt. 173	.	.	.	10	1	3	2	.	16	.	6	6	2	10	2	10	24	.	
" " 174	.	.	.	10	1	3	3	.	17	.	6	6	2	10	2	10	24	.	
Dragoner-Regt. 13.	.	.	.	4	.	.	.	.	4	7	.	7	.	9	.	9	18	.	
Stab 34. Feldart.-Brig.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Feldartillerie-Regt. 34	.	.	.	7	.	.	.	.	7	6	.	6	2	6	2	6	16	.	
" " 69	3	.	.	4	.	.	.	.	7	6	.	6	2	6	2	6	16	.	
Pionier-Batl. 20	.	.	.	3	.	1	.	.	4	"2	.	2	.	4	.	4	8	.	
Summe	3	.	.	86	6	19	13	1	128	26	31	57	14	93	14	93	214	.	
Kav.-Division A.																			Den Ulanen-Reg. Nr. 11 u. 14 u. dem Dragoner-Regt. Nr. 9 wird je 1 zweispänniger Vorspannwagen für die Aufklärungs-Eskadrons mehr überwiesen.
Divisionsstab mit Stab Train 18	.	.	.	2	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Stab 28. Kav.-Brigade	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Dragoner-Regt. 20	.	.	.	3	.	.	.	.	3	.	6	6	.	7	.	7	14	.	
" " 21	.	.	.	3	.	.	.	.	3	.	6	6	.	7	.	7	14	.	
Stab 30. Kav.-Brigade	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Ulanen-Regt. 11	4	.	.	.	.	.	.	.	4	.	6	6	.	7	.	7	14	.	
Zusammengef. Kav.-R.	.	.	.	3	.	.	.	.	3	.	6	6	.	7	.	7	14	.	
Stab 34. Kav.-Brigade	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Dragoner-Regt. 9	.	.	.	4	.	.	.	.	4	3	2	5	.	7	.	7	14	.	
Ulanen-Regt. 14	.	.	.	4	.	.	.	.	4	1	5	6	.	7	.	7	14	.	
Masch.-Gew.-Abtl. 2	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	1	.	1	.	1	2	.	
R./Feldart.-Regt. 8	2	.	.	1	.	.	.	.	3	4	1	5	1	4	1	4	10	.	
Kav.-Pionier-Abtlg.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	2	.	
Summe	6	.	.	25	.	.	.	1	32	9	32	41	2	47	2	47	98	.	



c. Zusammenstellung.

	Köpfe	Pferde	Fahrzeuge	Krafträder
Bagage-Kolonne.				
Gen.-Kdo.	5	10	5	—
Manöver-Luftschiff.-Abt.	2	4	2	—
33. Inf.-Division	224	217	103	2
34. Inf.-Division	276	270	128	2
Kav.-Division A	78	74	32	2
Lastkraftfahrzeug-Kolonne.				
33. Inf.-Division	52	—	18	2
34. Inf.-Division	67	—	29	1
Kav.-Division A	57	—	20	1
Proviant-Kolonne.				
33. Inf.-Division	130	112	51	2
34. Inf.-Division	150	126	57	2
Kav.-Division A	89	92	41	2
Biwakskolonne I u. II.				
33. Inf.-Division	418	374	182	4
34. Inf.-Division	500	410	214	4
Kav.-Division A	210	214	98	4
Gesamtstärke aller Kolonnen	2258	1933	980	28



Anlage 6
zu den Bestimmungen des General-
kommandos für das Kaisermanöver.

Muster für die Kolonnenbücher.

Bemerkung: Kolonnenbücher sind von den Führern der
Proviant-
Biwaks- und
Bagage-Kolonnen

[...]legen und zu führen.

[...] In den Kolonnenbüchern der Proviant- und Bagage-Kol[...]
[...]ermieteten usw. Vorspannwagen und die Truppenfah[...]
[...]alten.

Ermietete usw.

Bezeichnung der Kolonne	Nummer des Wagens in der Kolonne	Einspänner oder Zweispänner	Name des		Gemeinde	Mitgebrachte Ausrüstungsstücke	Bestimmt für welchen Truppenteil
			Besitzers	Gespannführers			

Truppen=

Bezeichnung der Kolonne	Nummer des Wagens in der Kolonne	Einspänner oder Zweispänner	Bezeichnung des gestellenden Truppenteils	Bestimmt für welchen Truppenteil	Bei Bespannung mit Krümperpferden						
					Name, Komp. des Krümperkutschers	Eingetroffen			Entlassen		
						wo?	Tag	Stunde	wo?	Tag	Stunde

Vorspannwagen.

Eingetroffen			Entlassen			Bemerkungen
wo?	Tag	Stunde	wo?	Tag	Stunde	

Fahrzeuge.

Bei Bespannung mit ermieteten usw. Pferden								Bemerkungen
Name des Gespann-führers	Gemeinde	Eingetroffen			Entlassen			
		wo?	Tag	Stunde	wo?	Tag	Stunde	



Anlage 7
zu den Bestimmungeu des Generalkommandos
für .das Kaisermanöver.

Nachweisung

über das Eintreffen der Verpflegungs- und Biwakskolonnen sowie der Bagagen bei den Truppen während des Kaisermanövers

1908.

Truppenteil *)	Ort des Biwaks				7. September Eintreffen der			8. September Eintreffen der			9. September Eintreffen der			10. September Eintreffen der		
	7. Sept.	8. Sept.	9. Sept.	10. Sept.	Verpflegungs-Kolonnen	Biwaks-Kolonnen	Bagage-Kolonnen	Verpflegungs-Kolonnen	Biwaks-Kolonnen	Bagage-Kolonnen	Verpflegungs-Kolonnen	Biwaks-Kolonnen	Bagage-Kolonnen	Verpflegungs-Kolonnen	Biwaks-Kolonnen	Bagage-Kolonnen
Inf.-Regt. Nr. 1 u. s. w.																
Kav.-Regt. Nr. 1 u. s. w.																
Feldartillerie-Regt. Nr. 1 u. s. w.																

*) Die Truppenteile sind nach der Kriegsgliederung aufzuführen.

Anlage 8.

Speisezettel für den 7. bis einschließlich 11. September.

Monat	Tag	Brot	Eierzwieback	Rindfleischkonserven	Schweinefleischkonserven	Mischkonserven (Rindfleisch u. Bohnen)	Gemüsekonserven	Kartoffeln	Salz	Kaffee (gemahlen)
		g	g	g	g	$^1/_1$ Büchse	g	g	g	g
September	7.	—	400	200	·	—	150	·	25	15
	8.	750	—	—	200	—	150		25	15
	9.	750	—	200	—	—	150		25	15
	10.	750	—	-		1	—	500	15	15
	11.	750	—	200	—	—	150	-	25	15

Anmerkungen.

1. Brot wird in Stücken zu $1^1/_2$ kg verabreicht.
2. Die Kavallerie erhält an Biwakstagen durchweg Fleischkonserven in Einportionsbüchsen. Alle übrigen Truppen empfangen $^1/_1$ Konserven nur zur Ausstattung von Mannschaften gemäß § 12_6 Fr. V. V.
3. Bezüglich der Schweinefleischkonserven wird darauf hingewiesen, daß diese ganz besonders im unerwärmten Zustande wohlschmeckend sind, weil hierbei das ausgekochte und an der einen Seite der Büchse erstarrte Schmalz, das sich zum Bestreichen des Brotes gut eignet, zur Geltung kommt.
   Nach Entfernung des Schmalzes steht außerdem einem Erwärmen des übrigen Büchseninhalts nichts entgegen.
4. Mischkonserven werden wie Fleischkonserven jedoch etwa 30 Minuten lang in kochendem Wasser erhitzt, sie dürfen nicht unmittelbar in das Feuer gelegt oder im Kochgeschirr ohne Wasser erwärmt werden, weil sie sonst anbrennen. Neben Mischkonserven sind an Salz nur 15 g zuständig.
5. Als Gemüse gelangen am 9. 9. Gemüsekonserven zum Verzehr, welche anstelle von 37 g Erbsenmehl gedörrten und geschroteten Reis enthalten. Dieser quillt beim Kochen auf und verleiht der Suppe einen milden angenehmen Geschmack. Die Suppe muß während des Kochens öfters umgerührt werden, da sonst der Reis auf den Boden der Kochgeschirre sinkt und dort anbrennt.
   Die Kochzeit — wirkliches Kochen — beträgt 12 - 15 Minuten.
6. Eine hinreichende Zahl an Büchsenöffnern ist mitzunehmen.
7. Die Kartoffeln sind von den Truppen freihändig an Ort und Stelle zu beschaffen. Die Preisgrenze beträgt im Bezirke des XVI. A. K. für 100 kg 9,00 ℳ; die Preisgrenzen im Bezirke des VIII. u. XV. A. K. werden noch mitgeteilt. Soweit der Ankauf von Kartoffeln nicht möglich ist, gelangen die Mischkonserven allein zum Verzehr.
8. Der Kaffee gelangt gemahlen zur Verausgabung.

Anlage 9.

A Uebersicht

über den Empfang der Verpflegung für die Mannschaften der höheren Stäbe, der Fernsprechabteilungen, Korpstelegraphenabteilung, Funkentelegraphenabteilung, Feldsignalabteilung und Manöverluftschiffer-Abteilung

Lfde. Nr.	Formation pp.	Verpflegung für den 7. 9. Empfangs- oder Ausstattungsstelle	7. 9. Empfangstag	8. — einschl. 11. 9. Empfangsstelle	8. — einschl. 11. 9. Empfangstag	Bemerkungen
1	Mannschaften der höheren Stäbe					*) Empfang durch Ulanen-Regt. 14 nach Anordn. der 34. Kav.Brig. **) Empf. aus Prov.-Kol. nach näherer Anordn. der Kav.-Div. A. Für die Fortführ. der Verpfleg. auf der Prov.-Kol. sind die Mannsch. einem Truppent. zuzuteil. wov. dem M. P. A. Metz rechtzeitig Nachr. zu geben ist.
	a) Generalkommando	M. P. A. Metz	5. 9.	M. P. A. Metz	5. 9.	
	b) der 33. Division	P. A. Diedenhofen	5. 9.	P. A. Diedenhofen	5. 9.	
	c) „ 34. „	M. P. A. Metz	5. 9.	M. P. A. Metz	5. 9.	
	d) „ Kav. „ A					
	34. Kav. Brig.	M.P.A.St.Avold*)	3. 9.			
	Uebertretende Teile fremder Armeekorps	Nach Bestimmung des eigenen Armeekorps	Vor Beginn des Kaisermanövers	Prov. Kol. der Kav. Div. A**)	7. 9.	
2	Sernsprechabteilung					*) Die von der 33. u. 34. Div. an die Fernsprech-Abtlg. erfolgend. Abgab. empfangen die Mundportion für den 7. 9. in Diedenhofen bezw. Metz.
	Nr. 1	*) Nach Bestimmung des abgebenden Truppenteils	*) Vor Beginn des Kaisermanövers	P. A. Diedenhofen	6. 9.	
	„ 2			P. A. Diedenhofen	6. 9.	
	„ 3			M. P. A. Metz	6. 9.	



Lfde. Nr.	Formation pp.	Verpflegung für den				Bemerkungen
		7. 9.		8. — einschl. 11. 9.		
		Empfangs- oder Ausstattungsstelle	Empfangstag	Empfangsstelle	Empfangstag	
3	Korpstelegraphenabteilung	*) Nach Bestimmung des abgebenden Truppenteils	*Vor Beginn des Kaisermanövers	P. A. Diedenhofen	6. 9.	*) Die vom XVI. A. K. hinzutretenden Teile empfangen die Mundportion für den 7. 9 am 5. 9. bei dem M. P. A. Metz
4	Funkentelegraphenabteilung Station 1	Nach Bestimmung der Inspektion der Verkehrstruppen	Vor Beginn des Kaisermanövers	Prov. Kol. der Kav. Div. A *)	7. 9.	*) Empfang aus Prov. Kol. nach näherer Anordnung der Kav.-Div. A. Für die Fortführung der Verpflegung auf der Prov. Kol. ist die Funkenstation 1 einem Truppenteil zuzuteilen, wovon dem M. P. A. Metz rechtzeitig Nachricht zu geben ist.
	Kommando und „ 2	P. A. Diedenhofen	6. 9.	P. A. Diedenhofen	6. 9.	
	„ 3	Wie Station 1		Wie Station 1		
5	Feldsignalabteilung	Nach Bestimmung der Inspektion der Verkehrstruppen	Vor Beginn des Kaisermanövers	Prov. Kol. der Kav. Div. A *)	7. 9.	*) Empfang aus Prov. Kol. wie vor nach näherer Anordnung der Kav. Div. A.
6	Manöver-Luftschiffer-Abteilung	P. A. Diedenhofen	6. 9.	P. A. Diedenhofen	6. 9.	

B Uebersicht

über den Empfang der Verpflegung für die Mannschaften der Proviant-, Biwaks- und Bagagekolonnen, sowie der Mannschaften der Train-Bataillonsstäbe pp.

I. Proviantkolonnen

(Trainaufsichtspersonal, Empfangskommandos, Krümperkutscher, die von den Truppen abgegeben werden).

Lfde. Nr.	Formation	Verpflegung für					Bemerkung
		7. 9.		8. 9.		9. bis einschl. 11. 9.	
		Empfangs- oder Ausstattungsstelle	Tag	Empfangs- oder Ausstattungsstelle	Tag		
1	Der 33. Division	P. A. Diedenhofen	6. 9.	P. A. Diedenhofen	6. 9.	2 Portionen aus den am 8. 9. und 1 Port. aus den am 10. 9. zur Entladung kommenden Prov.-Kolonnen	Empfang aus den Prov.-Kol. nach näherer Anordnung der Divisionen.
2	„ 34. „	M. P. A. Metz	6. 9.	M. P. A. Metz	6. 9.		
3	„ Kav. „ A						
	a) Train-Aufsichts-Personal	Ausstattung im Standort durch abgebenden Truppenteil	vor Beginn d. Kaisermanövers.	Prov.-Kol. der Kav.-Div. A.	7. 9.		
		Train-Bataillon Nr. 16 M. P. A. Metz	31. 8.				
	b) Empfangskommandos u. Krümperkutscher, die von den Truppen abgegeben werden.	Ausstattung durch abgebenden Truppenteil gelegentlich des Empfangs desselben für den 7. 9. 08	wie vor				

II. Biwakskolonnen

(Trainaufsichtspersonal und Empfangskommandos.)

Lfde. Nr.	Formation	Verpflegung für	Empfangsort	Tag	Bemerkung
1	33. Division				
	Biwakskolonne I	7. u. 8. 9.	M. P. A. Willingen	6. 9.	
		9., 10. u. 11. 9.	„ Remilly	8. 9.	
	Biwakskolonne II	7., 8. u. 9. 9.	„ „	7. 9.	
		10. u. 11. 9.	„ „	9. 9.	
2	34. Division				
	Biwakskolonne I	7. u. 8. 9.	M. P. A. Baudreçourt	6. 9.	
		9., 10. u. 11. 9.	„ „	8. 9.	
	Biwakskolonne II	7., 8. u. 9. 9.	„ „	7. 9.	
		10. u. 11. 9.	an einer Eisenbahnstation	9. 9.	
3	Kav.-Division A				
	Biwakskolonne I	7. u. 8. 9.	M. P. A. Willingen	6. 9.	
		9., 10. u. 11. 9.	„ St. Avold	8. 9.	
		7., 8. u. 9. 9.	„ „	7. 9.	
	Biwakskolonne II	10. u. 11. 9.	„ „	9. 9.	28. Kav.-Brig., Masch.-Gewehr-Abt. 2 u. sämtl. Teile des F.-A.-R. 8.
		10. u. 11. 9.	„ Remilly	9. 9.	Die übrigen Teile der Kav.-Div. A.

III. Bagagekolonnen.

(Trainaufsichtspersonal und Begleitkommando.)

Lfde. Nr.	Formation	Verpflegung für				Bemerkungen
		7. 9.		8. bis 11. 9.		
		Empfangs- oder Ausstattungsstelle	Tag	Empfangs- oder Ausstattungsstelle	Tag	
1	33. Division . .	P. A. Diedenhofen	6. 9.	P. A. Diedenhofen	6. 9.	*) Nach näherer Anordnung der Division. Für die Fortführung der Verpflegung auf der Prov. Kol. sind die Mannschaften einem Truppenteil zuzuteilen, wovon dem M. P. A. Metz rechtzeitig Nachricht zu geben ist.
2	34. „ . . .	M. P. A. Metz	6. 9.	M. P. A. Metz	6. 9.	
3	Kav. „ A. . .	Ausstattung durch abgebenden Truppenteil (Metz Fr.-Batl. 16: M. P. A.	Vor Beginn des Kaisermanövs. 31. 8.	Prov. Kol. der Kav. Div. A*)	7. 9.	

IV. Mannschaften der 3. Traindirektion sowie der Train-Bataillonsstäbe.

Lfde. Nr.	Formation	Verpflegung für den 7. bis einschl. 11. 9. 08		Bemerkungen
		Empfangsort	Empfangstag	
1	3. Train-Direktion	M. P. A. Metz	5. 9. 08	Empfang gleichzeitig mit dem Generalkmdo.; vergl. Uebersicht A lfde. Nr. 1a.
2	Train-Btls. Stab der 33. J. D.	M. P. A. Willingen	6. 9. 08	Empfang gelegentlich der Formierung der Biwakskolonnen.
3	„ „ „ „ 34. „ „	M. P. A. Metz	5. 9. 08	Empfang gleichzeitig mit 34. Div. vergl. Uebersicht A 1c.
.	„ „ „ „ Kav. Div. A.	M. P. A. Willingen	6. 9. 08	Empfang gelegentlich der Formierung der Biwakskolonnen.

...iwaksgebührnisse.

A. Holz.

Anlage 10.

Lfd. Nr.	Truppenteil pp.	An Koch- u. Wärmeholz ist zuständig cbm	Hiervon wird in Gelde gewährt 1/4 (A. V. Bl. 07 S. 327) cbm	Bleiben in Natur zu empfangen 3/4 von Spalte 2 cbm	Von der zuständigen Menge in Spalte 4 wird verabreicht: 1/4 als Kochholz (zerkleinert) cbm	Von der zuständigen Menge in Spalte 4 wird verabreicht: 3/4 als Wärmeholz cbm	Bemerkungen
1	Stab eines Inf.-Regts. mit Regts.-Musik	0,8	0,2	0,6	0,15	0,45	Das Gewicht eines Kubikmeters Koch- u. Wärmeholz ist auf 350 kg. anzunehmen
2	„ „ „ „ ohne „ „	0,4	0,1	0,3	0,08	0,22	
3	„ „ Feldartill.-Regts.	0,4	0,1	0,3	0,08	0,22	
4	Kavallerie-Regt. einschl. Stab	12.5	—	—	3,13	9,37	
5	Ein Infant.-Bataillon einschl. Stab*)	8,0	2,0	6,0	1,5	4,5	
6	Eine Eskadron	2,5	—	—	0,63	1,87	
7	Eine Batterie	2,4	0,6	1,8	0,45	1,35	
8	Stab eines Kav.-Regiments, sofern derselbe allein oder nur mit 1 oder 2 Eskadrons biwakiert	0,4	—	—	0.1	0,3	
9	Eine Pionier-Kompagnie	2,0	0,5	1,5	0,38	1,12	
10	Eine Maschinen-Gewehr-Abteilung mit 6 Maschinengewehren	1,2	0,3	0,9	0,23	0,67	
11	Leichte Munitionskolonne der zusammengesetzten reit. Abt. Feldartl.-Regt. Nr. 8.	1,0	0,25	0,75	0,19	0,56	
12	Fußartillerie für je 50 Köpfe	0,8	0,2	0,6	0,15	0,45	
13	Eine Kavallerie-Pionier-Abteilung	0,9	—	—	0,22	0,68	
	Den Kolonnen sind zuständig:						
	1. **33. und 34. Division:**						
14	Proviantkolonne	1,6	—	—	0,40	—	
15	Biwakskolonne	2,5	—	—	0,63	—	
16	Bagagekolonne.	0,3	—	—	0,08	—	
	2. **Kavallerie-Division** A:						
17	Proviant- oder Biwakskolonne	1,0	—	—	0,25	—	
18	Bagagekolonne	0,2	—	—	0,05	—	

*) Die mit Kochküchen ausgestatteten Bataillone der Inf.-Regtr. Nr. 98 u. 130 empfangen pro Kompagnie (Feldküche) 25 kg = 0,29 cbm zerkleinertes Kochholz pro Bataillon. Mithin sind als Wärmeholz (nach Abzug eines Viertels der Holzgebühr in Geld) pro Bataillon einschl. Stab noch zuständig 5,71 cbm.

B. Stroh.

1. Ohne Rücksicht auf die Kopfstärke werden folgende Einheitsmengen gewährt:

a)	für ein Infanterie-Bataillon mit hohem Etat einschließlich Stab	2200 kg
b)	für ein Infanterie-Bataillon mit niedrigem Etat oder ein Pionier-Bataillon einschl. Stab	2000 kg
c)	für eine Eskadron	500 kg
d)	„ „ Batterie mit hohem Etat	380 kg
e)	„ „ „ „ mittlerem Etat	300 kg
f)	„ „ „ „ niedrigem Etat	240 kg
g)	„ „ „ der reitenden Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 8	500 kg

Bei Festsetzung der vorstehenden Pauschalsätze ist das gemäß A.-V.-Bl. 1907 Seite 327, den mit Zeltausrüstung versehenen Truppen in Gelde zu gewährende $^1/_4$ bereits in Abzug gebracht.

2. Für die in Ziffer 1 nicht aufgeführten Truppenteile pp. wird Lagerstroh nach der Kopfstärke gewährt und zwar:

a) bei den Truppen **ohne** Zeltausrüstung:

für jeden Offizier bis einschl. Kompagnie- pp. Führer abwärts (einschl. für Burschen)	40 kg
für jeden Leutnant	10 kg
für jeden Unteroffizier oder Gemeinen	5 kg

b) bei den Truppen **mit** Zeltausrüstung:

für jeden Offizier bis einschl. Kompagnie- pp. Führer abwärts (einschl. für Burschen)	36 kg
für jeden Leutnant	9 kg
für jeden Unteroffizier oder Gemeinen	4,5 kg

3. Zum **5. 10. 1908** reichen die Divisionen dem Generalkommando Nachweisungen ein, aus welchen hervorgeht, mit welchen Stärken die einzelnen Bataillone, Eskadrons und Batterien (ausschl. Regimentsstäbe) tatsächlich biwakiert haben und wie sich die hiernach zuständigen Mengen an Lagerstroh zu den festgesetzten Einheitsmengen verhalten.

Soweit sich hieraus hinsichtlich der mit Zeltausrüstung versehenen Truppen ergibt, daß gegenüber der gesamten nach der wirklichen Biwaksstärke zuständigen Menge an Lagerstroh Ueberhebungen stattgefunden haben, werden diejenigen Truppenteile zum Ausgleich dieser Ueberhebungen herangezogen, welche durch die Gewährung von Einheitsmengen tatsächlich eine im Verhältnis zu ihrer Biwaksstärke zu hohe Abfindung erhalten haben (vergleiche Kriegsministerium vom 13. 11. 07 Nr. 456. 11. 07 B. 2; K.-V.-Bl. 07 Nr. 463).

Speisezettel für den 7. bis einschließlich 11. September.

Anlage 8.

Monat	Tag	Brot	Eierzwieback	Rindfleischkonserven	Schweinefleischkonserven	Mischkonserven (Rindfleisch u. Bohnen)	Gemüsekonserven	Kartoffeln	Salz	Kaffee (gemahlen)
		g	g	g	g	1/1 Büchse	g	g	g	g
September	7.	—	400	200	—	—	150	—	25	15
	8.	750	—	—	200	—	150	—	25	15
	9.	750	—	200	—	—	150	—	25	15
	10.	750	—	—	—	1	—	500	15	15
	11.	750	—	200	—	—	150	—	25	15

Anmerkungen.

1. Brot wird in Stücken zu $1^1/_2$ kg verabreicht.
2. Die Kavallerie erhält an Biwakstagen durchweg Fleischkonserven in Einportionsbüchsen. Alle übrigen Truppen empfangen $^1/_1$ Konserven nur zur Ausstattung von Mannschaften gemäß § 12_6 Fr. V. V.
3. Bezüglich der Schweinefleischkonserven wird darauf hingewiesen, daß diese ganz besonders im unerwärmten Zustande wohlschmeckend sind, weil hierbei das ausgekochte und an der einen Seite der Büchse erstarrte Schmalz, das sich zum Bestreichen des Brotes gut eignet, zur Geltung kommt.

   Nach Entfernung des Schmalzes steht außerdem einem Erwärmen des übrigen Büchseninhalts nichts entgegen.
4. Mischkonserven werden wie Fleischkonserven — jedoch etwa 30 Minuten lang — in kochendem Wasser erhitzt, sie dürfen nicht unmittelbar in das Feuer gelegt oder im Kochgeschirr ohne Wasser erwärmt werden, weil sie sonst anbrennen. Neben Mischkonserven sind an Salz nur 15 g zuständig.
5. Als Gemüse gelangen am 9. 9. Gemüsekonserven zum Verzehr, welche anstelle von 37 g Erbsenmehl gedörrten und geschroteten Reis enthalten. Dieser quillt beim Kochen auf und verleiht der Suppe einen milden angenehmen Geschmack. Die Suppe muß während des Kochens öfters umgerührt werden, da sonst der Reis auf den Boden der Kochgeschirre sinkt und dort anbrennt.

   Die Kochzeit — wirkliches Kochen — beträgt 12 - 15 Minuten.
6. Eine hinreichende Zahl an Büchsenöffnern ist mitzunehmen.
7. Die Kartoffeln sind von den Truppen freihändig an Ort und Stelle zu beschaffen. Die Preisgrenze beträgt im Bezirke des XVI. A. K. für 100 kg 9,00 ℳ; die Preisgrenzen im Bezirke des VIII. u. XV. A. K. werden noch mitgeteilt. Soweit der Ankauf von Kartoffeln nicht möglich ist, gelangen die Mischkonserven allein zum Verzehr.
8. Der Kaffee gelangt gemahlen zur Verausgabung.

1.9 ... 3909
... 5 ...

Anlage 9.

A Uebersicht

über den Empfang der Verpflegung für die Mannschaften der höheren Stäbe, der Fernsprechabteilungen, Korpstelegraphenabteilung, Funkentelegraphenabteilung, Feldsignalabteilung und Manöverluftschiffer-Abteilung

Lfde. Nr.	Formation pp.	Verpflegung für den 7. 9. Empfangs- oder Ausstattungsstelle	Verpflegung für den 7. 9. Empfangstag	Verpflegung für den 8. — einschl. 11. 9. Empfangsstelle	Verpflegung für den 8. — einschl. 11. 9. Empfangstag	Bemerkungen
1	Mannschaften der höheren Stäbe					
	a) Generalkommando	M. P. A. Metz	5. 9.	M. P. A. Metz	5. 9.	*) Empfang durch Ulanen-Regt. 14 nach Anordn. der 34. Kav.-Brig.
	b) der 33. Division	P. A. Diedenhofen	5. 9.	P. A. Diedenhofen	5. 9.	**) Empf. aus Prov.-Kol. nach näherer Anordn. der Kav.-Div. A.
	c) „ 34. „	M. P. A. Metz	5. 9.	M. P. A. Metz	5. 9.	Für die Fortführ. der Verpfleg. auf der Prov. Kol. sind die Mannsch. einem Truppent. zuzuteil. wov. dem M. P. A. Metz rechtzeitig Nachr. zu geben ist.
	d) „ Kav. „ A					
	34. Kav. Brig.	M. P. A. St. Avold*)	3. 9.	Prov. Kol. der Kav. Div. A**)	7. 9.	
	Uebertretende Teile fremder Armeekorps	Nach Bestimmung des eigenen Armeekorps	Vor Beginn des Kaisermanövers			
2	Fernsprechabteilung Nr. 1	*) Nach Bestimmung des abgebenden Truppenteils	*) Vor Beginn des Kaisermanövers	P. A. Diedenhofen	6. 9.	*) Die von der 33. u. 34. Div. an die Fernsprech-Abtlg. erfolgend. Abgab. empfangen die Mundportion für den 7. 9. in Diedenhofen bezw. Metz.
	„ 2			P. A. Diedenhofen	6. 9.	
	„ 3			M. P. A. Metz	6. 9.	

Lfde. Nr.	Formation pp.	Verpflegung für den 7. 9. Empfangs- oder Ausstattungsstelle	7. 9. Empfangstag	8. — einschl. 11. 9. Empfangsstelle	8. — einschl. 11. 9. Empfangstag	Bemerkungen
3	Korpstelegraphenabteilung	*) Nach Bestimmung des abgebenden Truppenteils	*Vor Beginn des Kaisermanövers	P. A. Diedenhofen	6. 9.	*) Die vom XVI. A. K. hinzutretenden Teile empfangen die Mundportion für den 7. 9 am 5. 9. bei dem M. P. A. Metz
4	Funkentelegraphenabteilung Station 1	Nach Bestimmung der Inspektion der Verkehrstruppen	Vor Beginn des Kaisermanövers	Prov. Kol. der Kav. Div. A *)	7. 9.	*) Empfang aus Prov. Kol. nach näherer Anordnung der Kav.-Div. A. Für die Fortführung der Verpflegung auf der Prov. Kol. ist die Funkenstation 1 einem Truppenteil zuzuteilen, wovon dem M. P. A. Metz rechtzeitig Nachricht zu geben ist.
	Kommando und „ 2	P. A. Diedenhofen	6. 9.	P. A. Diedenhofen	6. 9.	
	„ 3	Wie Station 1		Wie Station 1		
5	Feldsignalabteilung	Nach Bestimmung der Inspektion der Verkehrstruppen	Vor Beginn des Kaisermanövers	Prov. Kol. der Kav. Div. A *)	7. 9.	*) Empfang aus Prov. Kol. wie vor nach näherer Anordnung der Kav. Div. A.
6	Manöver-Luftschiffer-Abteilung	P. A. Diedenhofen	6. 9.	P. A. Diedenhofen	6. 9.	

B Uebersicht

über den Empfang der Verpflegung für die Mannschaften der Proviant-, Biwaks- und Bagagekolonnen, sowie der Mannschaften der Train-Bataillonsstäbe pp.

I. Proviantkolonnen

(Trainaufsichtspersonal, Empfangskommandos, Krümperkutscher, die von den Truppen abgegeben werden).

Lfde. Nr.	Formation	Verpflegung für 7. 9. Empfangs- oder Ausstattungsstelle	7. 9. Tag	8. 9. Empfangs- oder Ausstattungsstelle	8. 9. Tag	9. bis einschl. 11. 9.	Bemerkung
1	Der 33. Division	P. A. Diedenhofen	6. 9.	P. A. Diedenhofen	6. 9.	2 Portionen aus den am 8. 9. und 1 Port. aus den am 10. 9. zur Entladung kommenden Prov.-Kolonnen	Empfang aus den Prov.-Kol. nach näherer Anordnung der Divisionen.
2	„ 34. „	M. P. A. Metz	6. 9.	M. P. A. Metz	6. 9.		
3	„ Kav. „ A						
	a) Train-Aufsichts-Personal	Ausstattung im Standort durch abgebenden Truppenteil	vor Beginn d. Kaisermanövers.	Prov.-Kol. der Kav.-Div. A.	7. 9.		
	„	Train-Bataillon Nr. 16 M. P. A. Metz	31. 8.				
	b) Empfangskommandos u. Krümperkutscher, die von den Truppen abgegeben werden.	Ausstattung durch abgebenden Truppenteil gelegentlich des Empfangs desselben für den 7. 9. 08	wie vor				

II. Biwakskolonnen

(Trainaufsichtspersonal und Empfangskommandos.)

Lfde. Nr.	Formation	Verpflegung für	Empfangsort	Tag	Bemerkung
1	33. Division				
	Biwakskolonne I	7. u. 8. 9.	M. P. A. Willingen	6. 9.	
		9., 10. u. 11. 9.	„ Remilly	8. 9.	
	Biwakskolonne II	7., 8. u. 9. 9.	„ „	7. 9.	
		10. u. 11. 9.	„ „	9. 9.	
2	34. Division				
	Biwakskolonne I	7. u. 8. 9.	M. P. A. Baudrecourt	6. 9.	
		9., 10. u. 11. 9.	„ „	8. 9.	
	Biwakskolonne II	7., 8. u. 9. 9.	„ „	7. 9.	
		10. u. 11. 9.	an einer Eisenbahnstation	9. 9.	
3	Kav.-Division A				
	Biwakskolonne I	7. u. 8. 9.	M. P. A. Willingen	6. 9.	
		9., 10. u. 11. 9.	„ St. Avold	8. 9.	
		7., 8. u. 9. 9.	„ „	7. 9.	
	Biwakskolonne II	10. u. 11. 9.	„ „	9. 9.	28. Kav.-Brig., Masch.-Gewehr-Abt. 2 u. sämtl. Teile des F.-A.-R. 8.
		10. u. 11. 9.	„ Remilly	9. 9.	Die übrigen Teile der Kav.-Div. A.

III. Bagagekolonnen.

(Trainaufsichtspersonal und Begleitkommando.)

Lfde. Nr.	Formation	Verpflegung für				Bemerkungen
		7. 9.		8. bis 11. 9.		
		Empfangs- oder Ausstattungsstelle	Tag	Empfangs- oder Ausstattungsstelle	Tag	
1	33. Division . . .	P. A. Diedenhofen	6. 9.	P. A. Diedenhofen	6. 9.	*) Nach näherer Anordnung der Division. Für die Fortführung der Verpflegung auf der Prov. Kol. sind die Mannschaften einem Truppenteil zuzuteilen, wovon dem M. P. A. Metz rechtzeitig Nachricht zu geben ist.
2	34. „ . . .	M. P. A. Metz	6. 9.	M. P. A. Metz	6. 9.	
3	Kav. „ A. . .	Ausstattung durch abgebenden Truppenteil [Metz Tr.-Batl. 16: M. P. A.	Vor Beginn des Kaiser-mandos. 31. 8.	Prov. Kol. der Kav. Div. A*)	7. 9.	

IV. Mannschaften der 3. Traindirektion sowie der Train-Bataillonsstäbe.

Lfde. Nr.	Formation	Verpflegung für den 7. bis einschl. 11. 9. 08		Bemerkungen
		Empfangsort	Empfangstag	
1	3. Train-Direktion	M. P. A. Metz	5. 9. 08	Empfang gleichzeitig mit dem Generalkndo.; vergl. Uebersicht A lfde. Nr. 1a.
2	Train-Btls. Stab der 33. J. D.	M. P. A. Willingen	6. 9. 08	Empfang gelegentlich der Formierung der Biwakskolonnen.
3	„ „ „ „ 34. „ „	M. P. A. Metz	5. 9. 08	Empfang gleichzeitig mit 34. Div. vergl. Uebersicht A 1c.
4	„ „ „ „ Kav. Div. A.	M. P. A. Willingen	6. 9. 08	Empfang gelegentlich der Formierung der Biwakskolonnen.

Biwaksgebührnisse.

A. Holz.

Anlage 10.

Lfd. Nr.	Truppenteil pp.	An Koch- u. Wärmeholz ist zuständig cbm	Hiervon wird in Gelde gewährt $^1/_4$ (A. V. Bl. 07 S. 327) cbm	Bleiben in Natur zu empfangen $^3/_4$ von Spalte 2 cbm	Von der zuständigen Menge in Spalte 4 wird verabreicht: $^1/_4$ als Kochholz (zerkleinert) cbm	Von der zuständigen Menge in Spalte 4 wird verabreicht: $^3/_4$ als Wärmeholz cbm	Bemerkungen
1	Stab eines Inf.-Regts. mit Regts.-Musik	0,8	0,2	0,6	0,15	0,45	Das Gewicht eines Kubikmeters Koch- u. Wärmeholz ist auf 350 kg. anzunehmen
2	" " " " ohne " "	0,4	0,1	0,3	0,08	0,22	
3	" " Feldartill.-Regts.	0,4	0,1	0,3	0,08	0,22	
4	Kavallerie-Regt. einschl. Stab	12.5	—	—	3,13	9,37	
5	Ein Infant.-Bataillon einschl. Stab*)	8,0	2,0	6,0	1,5	4,5	
6	Eine Eskadron	2,5	—	—	0,63	1,87	
7	Eine Batterie	2,4	0,6	1,8	0,45	1,35	
8	Stab eines Kav.-Regiments, sofern derselbe allein oder nur mit 1 oder 2 Eskadrons biwakiert	0,4	—	—	0.1	0,3	
9	Eine Pionier-Kompagnie	2,0	0,5	1,5	0,38	1,12	
10	Eine Maschinen-Gewehr-Abteilung mit 6 Maschinengewehren	1,2	0,3	0,9	0,23	0,67	
11	Leichte Munitionskolonne der zusammengesetzten reit. Abt. Feldartl.-Regt. Nr. 8.	1,0	0,25	0,75	0,19	0,56	
12	Fußartillerie für je 50 Köpfe	0,8	0,2	0,6	0,15	0,45	
13	Eine Kavallerie-Pionier-Abteilung	0,9	—	—	0,22	0,68	
	Den Kolonnen sind zuständig:						
	1. **33. und 34. Division:**						
14	Proviantkolonne	1,6	—	—	0,40	—	
15	Biwakskolonne	2,5	—	—	0,63	—	
16	Bagagekolonne.	0,3	—	—	0,08	—	
	2. **Kavallerie-Division** A:						
17	Proviant- oder Biwakskolonne	1,0	—	—	0,25	—	
18	Bagagekolonne	0,2	—	—	0,05	—	

*) Die mit Kochküchen ausgestatteten Bataillone der Inf.-Regtr. Nr. 98 u. 130 empfangen pro Kompagnie (Feldküche) 25 kg = 0,29 cbm zerkleinertes Kochholz pro Bataillon. Mithin sind als Wärmeholz (nach Abzug eines Viertels der Holzgebühr in Geld) pro Bataillon einschl. Stab noch zuständig 5,71 cbm.

B. Stroh.

1. Ohne Rücksicht auf die Kopfstärke werden folgende Einheitsmengen gewährt:

a) für ein Infanterie-Bataillon mit hohem Etat einschließlich Stab . . . . 2900 kg
b) für ein Infanterie-Bataillon mit niedrigem Etat oder ein Pionier-Bataillon einschl. Stab . . . . 2600 kg
c) für eine Eskadron . . . . 700 kg
d) „ „ Batterie mit hohem Etat . . . . . . 380 kg
e) „ „ „ „ mittlerem Etat . . . . . . 300 kg
f) „ „ „ „ niedrigem Etat . . . . . . 240 kg
g) „ „ „ der reitenden Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 8. . . . . 500 kg

Bei Festsetzung der vorstehenden Pauschalsätze ist das gemäß A.-V.-Bl. 1907 Seite 327, den mit Zeltausrüstung versehenen Truppen in Gelde zu gewährende 1/4 bereits in Abzug gebracht.

2. Für die in Ziffer 1 nicht aufgeführten Truppenteile pp. wird Lagerstroh nach der Kopfstärke gewährt und zwar:

a) bei den Truppen **ohne** Zeltausrüstung:
für jeden Offizier bis einschl. Kompagnie- pp. Führer abwärts (einschl. für Burschen) . . . . 40 kg
für jeden Leutnant . . . . 10 kg
für jeden Unteroffizier oder Gemeinen . . . . . 5 kg

b) bei den Truppen **mit** Zeltausrüstung:
für jeden Offizier bis einschl. Kompagnie- pp. Führer abwärts (einschl. für Burschen) . . . . 30 kg
für jeden Leutnant . . . . 9 kg
für jeden Unteroffizier oder Gemeinen 1,5 kg

3. Zum **5. 10. 1908** reichen die Divisionen dem Generalkommando Nachweisungen ein, aus welchen hervorgeht, mit welchen Stärken die einzelnen Bataillone, Eskadrons und Batterien (ausschl. Regimentsstäbe) tatsächlich biwakiert haben und wie sich die hiernach zuständigen Mengen an Lagerstroh zu den festgesetzten Einheitsmengen verhalten.

Soweit sich hieraus hinsichtlich der mit Zeltausrüstung versehenen Truppen ergibt, daß gegenüber der gesamten nach der wirklichen Biwakstärke zuständigen Menge an Lagerstroh Ueberhebungen stattgefunden haben, werden diejenigen Truppenteile zum Ausgleich dieser Ueberhebungen herangezogen, welche durch die Gewährung von Einheitsmengen tatsächlich eine im Verhältnis zu ihrer Biwakstärke zu hohe Abfindung erhalten haben (vergleiche Kriegsministerium vom 13. 11. 07 Nr. 456. 11. 07 B. 2; A.-V.-Bl. 07 Nr. 463).





Muster

für die Nachweisung
über
den Krankenbestand.





Nach-

über den Kranken=

Datum	Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte	Unteroffiziere	Spielleute	Mannschaften	Summe der Unteroffiziere, Spielleute, Mannschaften (Spalte 3—5)
1	2	3	4	5	6
8. 9.	1 *	2 (1)	1 (1)	7 (1)	10 (3)

Bemerkungen:

1. Format: Meldekarte.
2. Die eingeklammerten Zahlen bedeuten Revierkranke und sind in den nicht eingeklammerten mitenthalten.
3. In den Spalten 6 und 7 sind die dem Beurlaubtenstande angehörenden Unteroffiziere und Mannschaften in roten Zahlen, die in den schwarzen mitenthalten sind, kenntlich zu machen.
4. Die Krankenzettel der Regimenter pp., auf Grund deren obige Gesamtnachweisung entstanden ist, sind gesammelt in geschlossenem Briefumschlag gleichzeitig zu übergeben.

weisung

bestand der .... Division.

Anlage 11

zu den Bestimmungen des Generalkommandos für das Kaisermanöver.

Unter den in Spalte 6 aufgeführten Unteroffizieren und Mannschaften sind Fußkranke.	Pferde			Bemerkungen
	gedrückte	lahme	sonstige	
7	8	9	10	11
5	3	4	—	* Leutnant N., Fußverstauchung. **Gedrückte Pferde.** 3 1. Esk.-Drag.-R. X. **Lahme Pferde.** 2 2. Esk. Drag.-R. X. 2 3. „ Hus.-R. X.

